Drey
in der
württembergischen Stände-Versammlung
gehaltene
Vorträge
in Beziehung auf die Schrift:
über
die Trennung der Volksvertretung
in zwey Abtheilungen
und über
Landschaftliche Ausschüsse.

Wir leben in den Zeiten der Experimental-Politik,
Die Völker sind die Frösche unter der Luftpumpe.

Welt und Zeit.
Erster Theil. S. 31.

1816.

Vorwort.

Die Stände-Versammlung erwartet über die auf dem Titel bemerkte Schrift noch mehrere Vorträge von ihren achtungswerthesten Mitgliedern. Indessen schien es wichtig, diejenigen, womit die Debatten eröffnet wurden, schleunig zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Die Verfasser dieser Aufsätze wünschen, daß jeder Leser mit der Schrift selbst, gegen welche ihre Vorträge gerichtet sind, sich vertraut mache. Die Arbeit ist zwar nicht ganz leicht, aber sie wird nicht unbelohnt bleiben. Den widrigsten Eindruck müssen auf jedes unverdorbene und unbefangene Gemüth

ohne Zweifel die Insinuationen machen, zu welchen sich der Verfasser der beurtheilten Schrift aus folgender Veranlassung entschliessen konnte: Das ständische Comité hatte nämlich den Antrag gemacht, daß in dem Cap. V. §. 5. welcher des Dienst-Eids der Staats-Diener erwähnt, die Worte „dem Könige“ wegbleiben möchten, und diesen Antrag, welchen die ständischen Commissarien an die Königliche Commission zu bringen verpflichtet waren, hatten jene mit der Bemerkung motivirt, „daß die „Staats-Diener den Dienst-Eid nicht sowohl der „Person des Königs, als vielmehr dem Staat „und der Regierung abzulegen haben.“

Darüber ereifert sich nun der Verfasser sowohl in dieser Schrift als anderwärts gewaltig; er findet deßhalb in der würtembergischen Stände-Versammlung den Geist eines französischen National-Convents; er glaubt, daß die verfassungsmässige Regierung keinen Augenblick vor einem Umsturz sicher sey; er will daher die Note der ständischen Commissarien als ein Warnungszeichen aufstecken, und er scheint nur darüber mit sich selbst nicht ganz einig zu seyn, wie viel man hiebey dem Unverstand einer so jungen Versammlung zu Gute halten müsse!

Die ständischen Commissarien können sich in Absicht auf den Antrag selbst zu dem unbefangenen Publicum rechnen; denn sie hatten in den Conferenzen bey der ursprünglichen Fassung des §phen nichts bedenkliches gefunden; sie hatten an dem gemachten Vorschlag zur Veränderung nicht den geringsten Antheil; aber sie können auch bey der Veränderung selbst durchaus nichts arges finden; sie finden vielmehr solche völlig gleichgültig, und sie sind auf das vollkommenste überzeugt, daß die in Frage stehenden Worte bey der übrigen Fassung des §phen und bey dessen Verbindung mit dem ganzen Entwurf ebensowohl ohne allen Nachtheil, und ohne daß sie einer Mißdeutung fähig sind, beybehalten werden können; so wenig solche jemand, wenn sie als überflüssig übergangen werden, vermissen wird; und so wenig durch diese Uebergehung der Sinn des §phen verändert werden kann.

Was aber die Bemerkung betrifft, womit die ständischen Commissarien den Antrag des ständischen Comité vorlegten; so ist fürs erste einleuchtend, daß der Accent nicht, wie der Verfasser es thut, auf die Worte „des Königes" sondern auf

die „der Person“ zu setzen ist, und die Bemerkung sollte offenbar nichts sagen, als: die Tendenz des Dienst-Eids der Staats-Diener ist verschieden von der Tendenz des Dienst-Eids der Hof-Diener. der Hof-Diener übernimmt durch den Dienst-Eid Pflichten gegen die Person des Königes, der Staats-Diener aber gegen den Staat und gegen den Repräsentanten des Staats, also das Staats-Oberhaupt oder die Regierung!

Für die Richtigkeit dieser Grundsätze können sich die ständischen Commissarien auf eine Auctorität berufen, gegen welche schwerlich eine Einwendung wird gemacht werden können; es ist keine geringere als die Auctorität eines Gesetzbuchs für einen a potiori rein monarchischen (den preussischen) Staat.

Es heißt hier in

Th. II. Tit. 10.

§. 3. „Jeder Staats-Diener (sey er Militär-
„oder Civil-Bedienter) ist nach der Beschaf-
„fenheit seines Amtes und nach dem Innhalte
„seiner Instruction, dem Staate noch zu
„besondern Diensten durch Eid und Pflicht
„zugethan.“

Doch wozu eine fremde Auctorität? Hören wir lieber den Verfasser der angezeigten Schrift selbst! Er war es, der so oft den, der alten Verfassung ganz unbekannten Grundsatz aussprach, daß die Stände stets nur mit dem Abstracten, der Regierung, nie mit der Individualität des Königes es zu thun haben; ja daß in der Stände-Versammlung, insofern nicht von einem Ceremoniel die Rede sey, der Name „König" gar nicht ausgesprochen werden dürfe; er surrogirte in dem Verfassungs-Entwurf mehrmals das Wort „Regierung" für das Wort „König"; er kannte nur Staatsbürger, nie Unterthanen; er selbst pries endlich das von „dem Vernunft-Instinct der Menschen erfundene Mittel, die „Minister und alle übrigen Staats-Diener gegen das Volk verantwortlich zu machen;" als das einzige, wodurch der Widerspruch zwischen der Unverletzlichkeit der Person des Regenten und der Heiligkeit der Rechte des Volks aufgehoben werden könnte. (Idee der Staats-Verfassung, S. 112.) Dieses einzige Mittel würde nun aber unstreitig entweder ein sehr ungerechtes, oder zu Lösung des Knoten durchaus nicht tauglich seyn, wenn man die Staats-Diener dann doch nicht als Diener des Staats und

des Staats-Oberhaupts, oder der Regierung, (als Noumenon) sondern als Diener der Person des Regenten (als Phainomenon) betrachten wollte.

Mehreres hierüber findet sich in dem hier abgedruckten 1sten Vortrag, und so mag das Publicum darüber urtheilen, ob es sich für den Verfasser ziemt, die Stände zu lästern, wenn sie die Meinung äusserten, daß die Staats-Diener den Dienst-Eid nicht sowohl der Person des Königes, als vielmehr dem Staat und der Regierung abzulegen haben.

Die ständischen Commissarien haben es sich zwar zur Pflicht gemacht, ihren Gang unbekümmert um alle Verketzerungen und Verläumdungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, ruhig fortzugehen, aber dennoch glaubten sie diese offene Erklärung der Regierung, dem Publicum und sich selbst schuldig zu seyn.

Geschrieben den 21sten October 1816.

Nro. I.

I.

Vortrag von Bolley über landschaftliche Ausschüsse.

§. I.

Die fortdauernde Repräsentation durch bleibende Ausschüsse wurde immer für einen der größten Vorzüge der *altwürtembergischen* Verfassung gehalten. Nur dieser Anstalt hat man es wohl zu verdanken, daß die Stände nicht in Würtemberg früher schon dasselbe Schicksal, wie in andern Ländern, hatten. Die Ausschüsse sollen nicht die Herren der Landes-Versammlungen werden; und schon die Erhaltung der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten fordert es, daß Landtage von Zeit zu Zeit gehalten werden. Aber durch diese können die Ausschüsse nie entbehrlich gemacht werden. Jeder Landtag, wenn er zu lange dauert, wird dem Lande und den einzelnen Mitgliedern lästig: dem Lande, wegen der Kosten, und weil umfassende Arbeiten, besonders solche, die besondere Geschäftskenntnisse voraussetzen, doch immer nur die Sache Weniger seyn können; — den Einzelnen, weil eine zu lange

Entfernung von Hause eine Stöhrung in ihre übrigen Verhältnisse bringt, und weil sie, wenn sie nicht zweckmässig beschäftigt werden können, von einem peinigenden Gefühle ergriffen werden müssen.

Während dem nun kein Landtag besteht, wird er durch den Ausschuß ersetzt; dieser beobachtet die ganze Staats-Verwaltung; er ist der Wächter der Verfassung; er leitet die Verwaltung der Landes-Gelder; er verwilligt die von den gesammten Ständen regulirten Steuern; er sorgt für Prüfung der Rechnungen der königlichen Special-Cassen, in welche Steuern fliessen; er erhebt Beschwerden bey der Regierung wegen Verletzungen der Verfassung, die zu seiner Kenntniß kommen; ihm müssen die verfassungswidrigen Anmuthungen, welche Staatsdiener von höhern Stellen erhalten, angezeigt werden, hauptsächlich aber bereitet er die Geschäfte der künftigen Landes-Versammlung wieder vor.

Von der Nothwendigkeit der Herstellung dieser Anstalt sind alle Würtemberger so sehr überzeugt, daß sie in allen bey der Stände-Versammlung eingekommenen Adressen als einer der ersten und wichtigsten Theile des alten Rechts zurückgefordert würde; und in der That wurde durch die Beilage B. zum Rescript vom 13ten Nov. 1815 den Ständen die Zusicherung gegeben, daß die Organisation der Stände-Versammlung nach solchen Grundsätzen vollendet werden soll, welche derselben die Fortdauer ihrer Wirksamkeit

gewähren. Hierunter konnte man nie etwas anders verstehen, als bleibende Repräsentation durch Ausschüsse.

Gleichwohl hat sich nicht nur früher schon das Gerücht verbreitet, daß auch diesem Rechte des Volks von der Regierung ein Widerspruch werde entgegen gesetzt werden; sondern die in der Aufschrift angezeigte Schrift, deren Verfasser sich zugleich als den Verfasser der Idee der Staats-Verfassung ankündigt, erklärt sich nun auch bestimmt gegen diesen Anspruch.

§. II.

Wenn der Verfasser nur in der Trennung der Volks-Vertretung in zwey Abtheilungen das Heil der Völker und der Regierungen zu finden glaubt; so ist mir dieß nicht unerwartet, weil die Lieblings-Idee, daß zwischen der Regierung und den Volks-Vertretern ein Vermittelndes bestehen müsse, daß nur der Adel dieses vermittelnde Element seyn, und daß er diesen Beruf nur von einer eigenen Kammer aus erfüllen könne a), bey ihm

a) Die ganze erste Abhandlung kann ich nur für ein sinnreiches Spiel der Phantasie halten; und ich müßte mich sehr täuschen, oder wir haben die Theorie des Verfassers blos einer Spielerey mit den Trichotomien zu verdanken. — Statt aller Beweise nur Ein Beispiel: der Staat gleicht einem Schluß. Der Obersatz ist die Regierung; der Mittelsatz das Oberhaus, (d. h. die Repräsentanten des Verstands, Gefühls und Gemüths) und der Schlußsatz (des-

eine Lebhaftigkeit erhalten hat, gegen welche man vergeblich kämpfen würde. Und daß er in der Wahl seiner Mittel nicht sehr gewissenhaft ist, so bald ihm einmal etwas am Herzen liegt, davon haben wir leider! der

---

sen Ziehung sonst Sache der Vernunft ist) soll durch das Volk und seine Deputirten (d. h. die Repräsentanten der Vorstellungskraft, der Einbildungskraft und des Begehrungs-Vermögens) gebildet werden. (vergl. S. 36. mit der Idee der Staats-Verf. S. 74.) — Was der Verfasser unter seinem Vermittelnden, das doch nicht vermittelnd, nur hemmend und lähmend ist, wenigstens nicht die Rolle eines Schiedsrichters spielen kann, und das neben dem allgemeinen Interesse wohl noch ein besonderes Interesse für sich haben mag, verstehe, getraue ich mir nicht zu sagen. Von der Nothwendigkeit einer Vermittlung zwischen Regenten und Volk wenigstens in dem Sinne, welchen der Verfasser damit verbindet, kann ich mich auch unmöglich überzeugen; denn da das wahre Interesse des Volks nothwendig auch das wahre Interesse des Regenten seyn muß; so bedarf es keiner andern Vermittlung, als, daß man sich über dieses Interesse gegenseitig aufkläre; und dazu sind ja die Stände überhaupt berufen; die Stände, als solche, scheinen mir also die wahren Vermittler zwischen Regenten und Volk zu seyn. Am allerwenigsten begreife ich, was gerade den Beruf des Adels, besonders des Adels, welchem doch gewiß nicht mit seinem Willen ein neues Vaterland gegeben worden ist, zur Vermittlung beurkunden könnte. Es müßte mit einem Wunder zuge-

Erfahrungen zu viele, als daß dieß noch einiges Befremden erregen könnte. Daher wollen wir es ihm nicht gar zu hoch anrechnen, wenn er S. 37. zu verstehen giebt, daß eine an sich sehr gleichgültige Verän-

---

hen, wenn er sich dessen, was er war, nicht immer noch mit Schmerzen erinnerte; und ich bin auf das lebendigste überzeugt, daß er nur durch die Vermischung mit den andern Ständen allmählig sein neues Vaterland lieb gewinnen, und sein besonderes Interesse mit dem allgemeinen Interesse vollkommen vereinigen werde. Wenn ich einen Augenblick mich bedachte, ob die Errichtung von 2. Kammern nicht den Vorzug verdiene? so war es aus keinem andern Grunde, als, weil ich an die Gefahr, der Bürgerstand möchte einst von dem Adel unterdrückt werden, glaubte; diese Gefahr scheint mir aber durch den Entwurf des Ständischen Organismus entfernt; und auf alle Fälle muß ich nach den Warnungen, welche der Verfasser nun dem Adel S. 15. giebt, glauben, daß es mit denjenigen, welche früher dem Bürgerstande gegeben wurden, nie so ernstlich gemeint gewesen sey. „Der Löwe" (die Bürgerlichen" „der gegenwärtig auf einer andern Jagd" (gegen die Regierung) „ist", wird doch nicht zu befürchten haben, daß er selbst von dem Wildprät, das er sich auf gelegenere Zeit vorbehalten hat, (dem Adel) verschlungen werde. —

Der Verfasser versteht es trefflich, alle Theile so in Schrecken zu bringen, daß sie sich am Ende gewiß in die Stellung, welche ihnen seine Idee anweißt, hineinjagen lassen; denn der Einfluß eben des Adels,

derung, welche das Instructions-Comité bey einem §. des V. Capitels vorgeschlagen hatte, auf nichts geringeres hindeute, als auf die Absicht, daß der Staat ohne König bestehen soll, und wenn er daher, um

---

welcher mit so grossen Gefahren von den Bürgerlichen bedroht ist, soll dann doch wieder auf einen grossen Theil des Volks, und auf den Regenten so mächtig seyn, daß man ihn furchtbar nennen müßte, würde er nicht durch ein abgesondertes Unterhaus, in welchem die kleinern von andern (16 Linien vorher hieß es: von den gleichen) Interessen geleiteten Grund-Eigenthümer und alle Nicht-Grund-Eigenthümer repräsentirt werden, auf das bestimmteste gezügelt (S. 8.) — Darinn soll also wohl das Geheimniß der Vermittlung des Adels zwischen Regenten und Volk bestehen, daß man demselben eine Stellung gebe, in welcher er für Regenten und Volk, deren Interesse nach der Sprache unserer Altvordern stets unzertrennlich seyn sollte, weniger gefährlich sey! Wer hätte es sich je gedacht, daß man im XIX. Jahrhundert so etwas Vermittlung nennen werde! Ueber die Zweckmässigkeit des vorgeschlagenen Mittels will ich mich hier nicht weitläuf verbreiten; aber begreifen kann ich nicht, daß bey der Vereinigung aller Interessen in Einer Kammer die Gefahr, Eines möchte das vorherrschende werden, grösser seyn sollte, als bey ihrer Trennung! Man giebt sich das Ansehen bey unserm aus den heterogensten Theilen zusammen-gesetzten, veränderlichen Ausschuß den Corporations-Geist zu fürchten; aber man

dieser Gefahr zu begegnen, die Errichtung von zwey Kammern als unumgänglich nothwendig postulirt.

Ich bekenne es offen, daß nach meinem Urtheil die Veränderung recht gut unterbleiben konnte, weil kein Zweifel darüber möglich war, daß der Staats-Diener

---

scheut sich nicht, jedes besondere Interesse, damit die volleste Freiheit seiner Entwicklung ja durch nichts gestört werde, in eine besondere Kammer zu verbannen! Ferner, ein vorzüglicher Zweck dieser Trennung soll darinn bestehen, daß die Regierung mit den Interessen und den Gesinnungen aller Regierten in ihren äussersten Gegensätzen sich bekannt mache: und doch soll das Unterhaus keine Beschwerde an die Regierung bringen dürfen, wenn sie nicht vorher von dem Oberhause geläutert, durch dessen Beystimmung, gleichsam, als durch die Beystimmung eines Ober-Richters sanctionirt worden sey. (S. 34.) — Nach den Planen, die unser Verfasser dem Vernehmen nach für die Deputirten-Wahlen hat, ist es auch gar nicht unwahrscheinlich, daß wir einst französische Deputirten-Kammern erhalten, die, obschon sie das demokratische Element bilden sollen, aristokratischer und royalistischer sind, als Oberhaus und König! — Aus allem ergiebt sich übrigens ziemlich deutlich, daß, statt daß nach der Ankündigung der Adel der Vermittler zwischen Regenten und Volk seyn sollte, es vielmehr darauf abgesehen sey, daß der Regent in die Mitte zwischen Adel und Volk gestellt, und durch ihn die Wirksamkeit von beyden beherrscht werde!

dem Könige nur als Staats-Oberhaupt huldige; indessen muß der Verfasser von sehr bösen Träumen geplagt werden, wenn er daraus, daß die Worte: „dem Könige:" ein Mal gestrichen wurden, in einem Verfassungs-Entwurf, der dem Könige ein eigenes Capitel weiht, und der des Königes beynahe auf jeder Seite Erwähnung thut, eine solche Folgerung ableitet; und mehr als seltsam ist es, wenn er die Bemerkung, „daß die Staats-Diener eigentlich der Regierung und dem Staate den Dienst-Eid ablegen," mit der Frage abfertigt: „also die Regierung soll „der Regierung huldigen?" — Das Wort „Regierung" wird bald für gleichbedeutend mit dem Worte Regent oder Staats-Oberhaupt gebraucht; bald versteht man darunter die obersten, mit Vollziehung der höchsten Staats-Gewalt von dem Staats-Oberhaupte beauftragten Staats-Stellen in keinem Falle aber den einzelnen Staats-Diener. In der ersten Bedeutung wurde das Wort stets in dem Verfassungs-Entwurf gebraucht; und so wie gerade der erste der Königlichen Herrn Commissarien selbst dieses Wort in den Conferenzen mehrmals statt des Worts König b) surrogirt hat; so konnte und sollte die

b) Die Nothwehr, zu der ich durch den so offenen bösen Willen des Verfassers, womit er aus dem Unschuldigsten Gift saugt, getrieben werde, wird mich darüber entschuldigen, wenn ich hier von den Aeusserungen der Commissarien in den Conferenzen etwas erwähne.

Bemerkung auch keinen andern Sinn haben, als daß der Dienst=Eid des Staats=Dieners — (verschieden von dem des Hof=Dieners) nichts sey, was der König für seine Person, sondern was er nur für den Staat und als Staats=Oberhaupt fordern könne; daß also der Dienst=Eid mehr auf den König als etwas abstractes, dann als etwas concretes sich beziehe; was sich auch schon dadurch rechtfertigt, daß die Staats=Diener dem Regierungs=Nachfolger bey einer Regierungs=Veränderung in der Regel den Dienst=Eid nicht erneuern! So wenig ich bey der Wieder=Aufnahme der in Frage stehenden Worte auch nur das geringste Bedenken hätte, ja so wenig ich überzeugt bin, daß das Ständische Comité, wenn es eine so ungeheure Mißdeutung geahnet hätte, einen solchen Antrag gar nicht gemacht, oder daß es solchen, wenn er bey einer vertraulichen Besprechung in den leider! ins Stocken gerathenen Conferenzen der beyderseitigen Commissarien auch nur die geringste Schwierigkeit gefunden, zurückgenommen haben würde: so wenig vermag ich zu begreifen, wie man bey diesem Antrag irgend etwas Arges haben konnte; denn der ganze Antrag zweckte offenbar nur darauf ab, die Staats=Diener von den Hof=Dienern zu unterscheiden; in diesem Capitel sollte nicht einmal die Formel des Dienst=Eids der Staats=Diener bestimmt werden; daß aber dieselben ihren Dienst=Eid Niemanden als dem Staats=Oberhaupt zu schwören haben, dieß versteht sich so von

selbst, daß jede Bemerkung darüber wahrhaft als überflüssig erscheinen muß.

§. III.

Doch ich komme zur Sache zurück! Die erste Abtheilung der Schrift ist mir nicht unerwartet. Aber desto mehr befremdete mich die zweyte; denn der Verfasser selbst schreibt in der Idee der Staats-Verfassung S. 257: „die Wichtigkeit eines permanenten, zu „gewissen Zeiten sich versammelnden Ausschusses ist „auch dann, wenn ihm das alte Vorrecht der Cassen-„Verwaltung entzogen wird, noch unverkennbar, weil „in einem Lande, welches an Geld und Ereignissen „nicht reich genug ist, um jährlich allgemeine Landtage „zu halten, die Regierung in der Zwischenzeit von ei-„nem Landtage zum andern ganz ohne Controle seyn, „und das Wechselspiel zwischen der Action des Regen-„ten und der Reaction des Volks, wodurch allein der „Staat lebendig erhalten wird, zu lange gehemmt „würde, statt daß es stets vermittelt werden sollte.“

Ferner S. 261: „In einer vierten Hinsicht scheint „es uns sehr wünschenswerth, daß dem Ausschusse, „wie es die alte Verfassung vorschrieb, die Befugniß „bleibe, sich, wenn es die Noth erfordern sollte, in „jedem Jahre wenigstens zweymal zu versammeln. „Einmal müßte er auf den von dem Entwurfe be-„stimmten Termin nothwendig zusammen kommen; „das zweytemal aber dürfte er kommen, wenn er

„es für rathsam halten sollte. Auch in diesem letztern „Falle müßte keine Convocation des Regenten, sondern „nur eine Anzeige an ihn, daß und wann man zu„sammenkomme, erfordert werden."

§. IV.

Der Verfasser hatte in seiner Idee der Staats-Verfassung darauf angetragen, dem Ausschuß das Recht der Selbst-Ergänzung zu entziehen. Das ständische Comité ist diesem Antrage beygetreten, und überhaupt war es demselben darum zu thun, mit der höchsten Sorgfalt alles zu entfernen, was der vorigen Ausschuß-Verfassung zum Vorwurfe gereichen konnte. Wenn es auch wahr wäre, daß ein gewisser Aristokraten-Geist das vorherrschende Element der alten Verfassung, obschon sie keinen Adel kannte, gewesen sey; so könnte doch dieser Geist, so könnten Selbstsucht und Eigennutz nie mehr eine dauernde Herrschaft behaupten. Schon die Zusammensetzung des Ausschusses, welcher aus Mitgliedern des hohen und des ritterschaftlichen Adels, der protestantischen und der katholischen Geistlichkeit, und den von der Landes-Universität, den Städten und den Ober-Amts-Bezirken gewählten Repräsentanten sich bilden soll, macht die Entstehung eines Corporations-Geistes ganz undenkbar; aber noch viel weniger können bey der ganzen neuen Ausschuß-Verfassung die Mißbräuche, welche den alten Ausschüssen mit Grund oder ohne Grund vorgeworfen wurden, wiederkehren;

denn 1) wird der Ausschuß nur auf die Periode von einem Landtage zum andern gewählt; 2) sollen, wenn nicht ausserordentliche Ereignisse es früher nothwendig machen, wenigstens alle 3 Jahre Landtage gehalten werden; 3) der Ausschuß darf sich nicht selbst ergänzen; 4) seine amtlichen Befugnisse sind beschränkt; besonders 5) ist er wegen der Cassen-Verwaltung gegen die Regierung und das Volk verantwortlich gemacht; 6) mit den committirenden Corporationen soll er sich in steter Communication erhalten; 7) jeder Stände-Versammlung hat er von seiner Amtsführung strenge Rechenschaft zu geben; 8) während der Versammlung der Stände ist ihm das Recht der Prädeliberation entzogen; — so wie die ganze Versammlung in Thätigkeit ist, treten die Mitglieder des Ausschusses in die Mitte der Versammlung zurück, und haben ferner keine besondere Geschäfte, als die, welche ihnen, wie jedem andern Mitgliede, von der Versammlung aufgetragen werden; — ferner 9) — was gewiß von grosser Wichtigkeit ist — kann jede neue Ausschuß-Wahl erst nach Prüfung des Berichts des bisherigen Ausschusses über seine Amts-Verwaltung vorgenommen; nnd es kann 10) von keiner Stände-Versammlung der Ausschuß im Allgemeinen bestätigt werden; vielmehr ist jedesmal eine ganz neue freye Wahl, und zwar 11) durch geheimes Stimmgeben vorzunehmen; auch kann 12) kein Ausschuß-Mitglied von neuem in dieser Eigenschaft erwählt werden, wenn es nicht zugleich wieder als Repräsentant bey der allge-

meinen Landes-Versammlung erscheint. Endlich 13) können Ascendenten und Descendenten nach der Bluts-freundschaft und Schwägerschaft; so wie Voll- und Halb-Brüder nicht neben einander erwählt werden.

§. V.

Dennoch finden nun diese Anträge einen heftigen Widersacher an dem Verfasser, und er schlägt dagegen vor, daß jeder allgemeine Landtag in 3. junge, aber mit gleicher Fülle von Kraft und Selbstständigkeit ausgerüstete Landtage, bestehend je aus einem Drittheil der Glieder der allgemeinen Versammlung, sich auflösen; daß diese in 3. Jahren nach einander auftreten, und daß im 4ten Jahre wieder allgemeiner Landtag, der aber von den verjüngten nicht das geringste voraus hat, und dem auch diese jungen Landtage keine Rechenschaft zu geben haben, gehalten werden sollen. Nur der Vorstand des allgemeinen Landtags solle bis zum nächsten fortdauernd bestehen. — Dieß zum vorläufigen Verständniß! — ich werde den Plan des Verfassers in der Folge noch näher entwickeln. Zunächst wollen wir die Einwürfe gegen unsere Anträge hören!

Der Verfasser fängt damit an, das Publicum zu versichern, daß der lebhafte Wunsch nach Herstellung der Ausschuß-Verfassung „in ganz verschiedenen und „höchst persönlichen Interessen“ seine Wurzel habe. Dann führt er den Innhalt des Verfassungs-Entwurfs über den Ausschuß an, wobey ich nur nicht

verstehe, wie er nach den genauen Bestimmungen des §. 49. und 57. glauben konnte, daß neben den 9 Mitgliedern noch das Personal des Directoriums ununterbrochen gegenwärtig seyn solle. Das Letztere wird ja aus der Mitte des Ausschusses durch den Ausschuß selbst erst gewählt; die Individuen hingegen, welche ununterbrochen die Geschäfte des Landes besorgen sollen, erhalten diese Bestimmung von der ganzen Versammlung. Für diese Anwesenden ein besonderes Directorium zu ernennen, hielt das Comité für überflüssig. — Hierauf geht er

1) zu der hämischen Bemerkung über: „In einem, „jedem Kunstwerke günstigen Helldunkel läßt der Ständische Organismus die Frage, ob alle 25 Mitglieder „Besoldungen erhalten sollen, und welche? ob auch „alle Pensionen erhalten sollen?" und dann fügt er bey: „Das Gerücht, welches sich aus der Mitte „des Ständischen Instructions-Comité ins grössere „Publicum verbreitet habe, spreche von Besoldungen, „die sich resp. auf 2000, 2700, und 3000 fl. belaufen „sollen, und bestimme die Ruhegehalte auf zwey Drittel „des Amts-Gehalts.

Wenn der Entwurf wirklich jene Frage in einem gewissen Helldunkel läßt; so hat dieß keinen andern Grund, als weil die Rücksicht, welchen Gehalt die Ausschuß-Mitglieder zu beziehen haben, für den Verfasser des Entwurfs und für seine Collegen (wie er wenigstens von sich vor Gott betheuren kann, und von

seinen Collegen hofft) die letzte war. Wurde dem Verfasser der Schrift wirklich vom Ständischen Instructions-Comité aus das Gerücht zugetragen, daß die Besoldungen auf 2000, 2700 und 3000 fl., und die Ruhe-Gehalte auf zwey Drittel bestimmt worden seyen; so kann ich ihn auf Ehre versichern, daß man ihn damit zum Besten gehabt hat. Ich war ununterbrochen bey den Verhandlungen über dieses Capitel gegenwärtig, aber ich erinnere mich nur, daß einmal beyläufig geäussert worden ist, man werde den Ausschuß-Mitgliedern wieder kleine fixe Gehalte — natürlich den Anwesenden verhältnißmässig etwas grössere — und daneben Taggelder bestimmen müssen. Die Besoldungen einseitig, besonders auf solche Summen zu bestimmen, war gar niemand beygefallen. Daher konnte auch der Entwurf von diesem Gegenstande unmöglich mehr sagen, als §. 66.

„Die Kosten der Ausschüsse trägt die Sustentations-Casse. In Ansehung des Gehalts und der Diäten der Ausschuß-Mitglieder macht der Stand an sich keinen Unterschied."

Daß nur die Anwesenden, d. h. diejenigen, welche die Bestimmung enthalten hatten, ununterbrochen zu Stuttgart gegenwärtig zu seyn, in dem Falle, wenn sie nicht mit dergleichen Bestimmung wieder für den Ausschuß gewählt werden sollten, bis zur Annahme einer andern Anstellung auf einen Ruhe-Gehalt Anspruch machen können, darüber kann nach dem §. 62.

des Entwurfs kein Zweifel übrig bleiben. Ja auch ihnen steht nach der klaren Bestimmung dieses §. ein solcher Anspruch nicht unbedingt, sondern nur dann zu, wenn nicht nur kein Grund, welcher nach allgemeinen Grundsätzen sonst zu einer Dienst-Entsetzung berechtigt, gegen sie vorliegt; sondern wenn sie auch dadurch, daß sie sich ganz dem Dienste des Vaterlandes hingegeben hatten, demselben ein Opfer gebracht haben. — Die Grösse der Entschädigung wurde nicht voraus festgesetzt; sondern sie sollte erst in jedem gegebenen Falle verhältnißmässig, d. h. nach dem Verhältnisse des dem Vaterlande gebrachten Opfers bestimmt werden. Nur in Ansehung der Consulenten wurde, da sie als die Minister der Stände zu betrachten sind, die Regel aufgestellt, daß sie, wenn sie ohne ein richterliches Erkenntniß entlassen würden, eben so, wie die Minister des Königes, zwey Drittheile ihres Gehalts als Ruhe-Gehalt zu beziehen haben. Diese Bestimmungen waren in einem Lande, wie Würtemberg, wo es der reichen Familien in dem Mittelstande so wenige giebt, nöthig, um auf der einen Seite die Freyheit der Wahlen bey jedem Landtage möglichst zu sichern, auf der andern aber nicht Alle, welche nur von dem Capital ihrer Kenntnisse und Talente leben müssen, von der Annahme eines landständischen Rufs zurückzuschrecken.

2) Findet es der Verfasser sehr widersprechend, daß der Ausschuß (für gewöhnliche Zeiten) die Versamm-

sammlung ersetzen soll, und daß seine Befugnisse doch weniger ausgedehnt seyen, als die der ganzen Versammlung. — Wo ist es je als ein Widerspruch angesehen worden, daß dem Stell-Vertreter nicht alles das eingeräumt ist, was der, der vertreten werden soll, selbst thun kann? Bleibt Europa beruhigt, und ist der gesetzmässige Zustand im Lande vollkommen hergestellt; so werden Fälle, welche die Befugnisse des Ausschusses überschreiten, und für deren Erledigung nicht die Zeit der ordentlichen Landtage abgewartet werden kann, sehr selten seyn; denn die Regel ist es ja, daß der Ausschuß alle Handlungen, wobey die Mitwirkung der Stände erfordert wird, vornehmen darf; die Finanz- die Militair-Einrichtung kann ordentlicherweise recht bequem von einem Landtage zum andern in Absicht auf das Summum, dessen Ueberschreitung allein in der Regel dem Ausschuß verboten ist, angeordnet werden: Sollten ja doch nach dem Edikte vom 15ten März die Steuern beym Regierungs-Antritt jedes Königs auf seine ganze Regierungs-Periode verwilligt werden; und in der That wurden in unserm Herzogthum von 1770. bis 1805. mit sehr unbedeutenden Modificationen ganz gleichförmige Steuern bezahlt! — Schulden darf der Ausschuß nur dann nicht contrahiren, wenn dadurch der effective Vermögens-Zustand der Ständischen Casse vermindert würde. Ueberdieß sind nach dem Schlusse des §. 55. dringende Nothfälle von den Beschränkungen überhaupt ausgenommen.

Auch nach den frühern Gesetzen war der Ausschuß durchaus nicht berechtigt, alles das zu thun, was die Landes-Versammlung thun konnte; und doch ist es Niemand beygefallen, zu behaupten, die Ausschuß-Verfassung tauge nichts, weil der Regierung nicht zugemuthet werden könne, „ihre Thätigkeit bis zu Einberufung sämmtlicher Stände durch einen Ausschuß „gehemmt zu sehen, der sie zwar chikaniren, ihr „aber in den wichtigsten Angelegenheiten zu Erreichung „des Staatszwecks nicht behülflich seyn könne und „dürfe c).“ Am meisten beschränkt sollte der Ausschuß nach dem Edicte vom 15ten März werden, und doch fürchtete die Regierung nicht, daß nach einer solchen Einrichtung die Staats-Maschine ins Stocken gerathen werde! Wie viel weniger Grund zu einer solchen Besorgniß muß nach dem Entwurfe des ständischen Comité vorhanden seyn! — In der Regel muß die Gewalt des Ausschusses, so wie sie hier bestimmt ist, hinreichen, daß die Thätigkeit der Regierung durchaus nicht gehemmt werde. Selbst da, wo er die Handlung nicht selbst schliessen darf, kann er solche wenigstens

c) Einer solchen Gefahr kann sich die Regierung bey nichts so sehr aussetzen, als bey der Lieblings-Idee des Verfassers — den beyden Kammern. Daß das Beyspiel von England nichts beweise, dieß braucht man Niemand zu sagen, der von dem, wie es in England, und wie es bey uns ist, auch nur die oberflächlichste Kenntniß hat.

vorbereiten; und gerade für Gesetzes-Entwürfe, besonders für die Entwürfe von Gesetzbüchern hat das Daseyn des Ausschusses einen durch nichts zu ersetzenden Werth. Leidet der Abschluß der Handlung auch keinen Aufschub: wie wenig Zeit und Mühe kostet nach den Grundsätzen des §. 45 und 46. des ständischen Entwurfes die Einberufung der ganzen Versammlung; und wie leicht wird es ihr dann werden, das vorbereitete Geschäft zum Abschluß zu bringen!

Doch, wenn je diese Einwendung von Bedeutung wäre; so könnte daraus nur folgen, daß der Wirkungskreis des Ausschusses mehr ausgedehnt werde. — Aber — sagt der Verfasser —

3) „dem Lande kann nicht zugemuthet werden, „seine heiligsten Interessen in die Hände von 25 Män„nern zu legen, die zunächst nicht einmal durch ge„meinsame Volkswahl zu so hohem Berufe bestimmt, „und durch Besoldungen und lebenslängliche Pensionen „von dem Einflusse des Volks auf ihre Hand„lungsweise mehr als gut befreyt seyn würden.“

Was es mit den Besoldungen und Pensionen für eine Beschaffenheit habe, wurde schon oben berührt; selbst den nicht wieder erwählten Anwesenden wurde nur für den Fall einige Entschädigung zugesichert, wenn kein Grund, welcher sonst nach allgemeinen Grundsätzen zu einer Dienst-Entsetzung berechtige, gegen sie vor-

liegt. Und wie? das Volk soll nicht auf die Handlungsweise von Männern Einfluß haben, welche mit den Gemeinden stete Rücksprache zu nehmen, bey jeder Stände-Versammlung ihre Stellen niederzulegen, und jeder Versammlung von ihrer Amts-Verwaltung strenge Rechenschaft zu geben haben! — Und wer kann wohl mehr durch gemeinsame Volkswahl zu so hohem Berufe bestimmt seyn, als die, welche nicht bloß von einzelnen Corporationen zu Repräsentanten erwählt, sondern dann noch von der Gesammtheit der Stände aus ihrer Mitte durch freye Wahl als die tüchtigsten, geschäftskundigsten und redlichsten Männer berufen worden sind!

Wenn der Verfasser gegen einen so gebildeten Ausschuß solche Einwendungen machen mag; wie mag er uns seinen zusammengewürfelten Drittels-Landtag, dessen Befugnisse keine Gränzen haben, und der von aller Verantwortung frey seyn soll, als Surrogat anbieten!

Wie viel mehr der allgemeine Volkswille bey unserer Ausschuß-Wahl sich ausspreche, als bey der des Verfassers, das hoffe ich unten §. XI. wo ich auf diesen Punct noch einmal zurückkommen muß, einleuchtend zu zeigen.

Was das Volk will, darüber hat es sich sehr bestimmt ausgesprochen: und doch soll man ihm nicht zumuthen können, die Herstellung von Instituten sich gefallen zu lassen, die es so einmüthig als das Palladium

seiner Verfassung und seiner Freyheit zurückfordert; dagegen kann man ihm ohne alles Bedenken zumuthen, daß ihm andere Anstalten aufgedrungen werden, in welchen Jeder, der sich einen freyen Blick erhalten hat, den gewissesten Untergang der Verfassung und das Verderben des Volks erkennen muß!!

4) Was der Verfasser weiter sagt, wollen wir wörtlich ausheben, um die Kraft der Argumente nicht zu schwächen!

„Ein Ausschuß von 25, wohl besoldeten, und durch „das Eitelkeits- Nepotismus- und Geld-Interesse mit „einander verbundenen Mitgliedern, die wieder unter „den übrigen Mitgliedern der Stände-Versammlung „Befreundete haben, ist zu mächtig, um nicht die Wahl„freiheit des Volks, in Hinsicht auf die, welchen es „sein Interesse anvertraut, und zugleich die Freiheit „der Berathung und des Beschlusses in der Landes„Versammlung selbst, nach und nach immer mehr zu „beschränken. Der Ausschuß, dem es weder an Talent, „noch an Einsicht in sein Interesse und in die Mittel, „es sicher zu stellen, fehlen wird, wird, da er mit dem „Gange der Staatsangelegenheiten am vertrautesten „ist, wohl wissen, was er davon zu verschweigen und „zu offenbaren, geltend oder nicht geltend zu machen „hat; er muß darauf hin arbeiten, in Körper und „Gliedern zusammen zu halten, damit sein Gang „immer gerechtfertigt bleibe; er wird und muß da„bey dem Pöbel im Volke schmeicheln, damit

„dessen Stimme die Vertreter des besonnenen, weniger „lauten Volks nöthige, ihn in seinem Bestande „zu lassen. So werden die Fünf und Zwanziger, in „Verbindung mit ihren Vettern und Basen, die Herren „der Landes=Versammlung, (die nur alle 4 Jahre „erscheint, um jenen zuzuhören) und durch diese Zuhö„rer und Jasager die Herren des Volks werden, das „dann neben dem eigentlichen Haupte des Staats noch „einem vielköpfigen Ungeheuer zu gehorchen „hat, das ihm durch einen kleinen Theil der Reprä„sentation gesetzt wird, ohne sich entgegensetzen zu „können!“ —

Was doch die Mitglieder des ständischen Comité für beschränkte, mit Blindheit gestrafte Menschen sind, die auch nicht 3 Schritte vor sich hinsehen! Sie glaubten eine ganz wackere Ausschuß=Verfassung zu Tage gefördert; dem Ausschuß eine Stellung, wie sie das öffentliche Wohl fordert, angewiesen, und dabey die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Landes=Versammlungen gerettet zu haben. Aber nun sehen sie, was für ein Werk von ihnen gestiftet wurde. Wie können sie sich nach einem solchen Prognostikon nur einen Augenblick besinnen, ihr Lieblings=Kind über Bord zu werfen!

Wie alles, was der Verfasser sagt, mit der Wirklichkeit, mit den von uns vorgeschlagenen Einrichtungen zusammenhänge, darüber hat er sich freylich nicht erklärt; aber wer wollte auch einem Manne von so kühner Phantasie zumuthen, seine Beweise

ordentlich prosaisch zu führen? Das Merkwürdigste ist die ungemeine Consequenz, die er auch hier zeigt. So eben wird der Stellung des Ausschusses zum Vorwurfe gemacht, daß derselbe von der öffentlichen Stimme ganz unabhängig sey, und nun findet der Verfasser wieder die Lage des Ausschusses so drückend und abhängig, daß er genöthigt seyn soll, dem Pöbel im Volke zu schmeicheln, damit dessen Stimme die Vertreter des besonnenen, weniger lauten Volkes nöthige, ihn in seinem Bestande zu lassen! — Wer mag das begreifen? —

Wie soll es ferner der durch Eitelkeits-, Nepotismus- und Geld-Interesse unter sich verbundene Ausschuß angreifen, um die Freyheit des Volks bey der Wahl seiner Repräsentanten zu beschränken? Hätte es etwa der Ausschuß von 1797. der doch 27 Jahre lang von keinem Landtag beunruhigt worden war, mithin in seinem Ansehen sich sehr befestigen konnte, in seiner Gewalt, die Wahlen der Landtags-Deputirten, obschon sie nur von Amts-Versammlungen vorgenommen wurde, und nur Magistrats-Glieder wahlfähig waren, nach seinem Sinne zu leiten? Und wenn der auf 3 Jahre ernannte verantwortliche Ausschuß ein vielköpfiges Ungeheuer ist, welches das Volk sich selbst setze, ohne etwas entgegen setzen zu können: könnte man nicht noch mit viel mehr Grunde die ganze Landes-Versammlung ein solches Ungeheuer nennen? Denn diese ist ja noch weit vielköpfiger; sie soll sogar abwechselnd 4 Jahre

lang in Thätigkeit seyn; sie ist in der Regel von aller Verantwortlichkeit gegen das Volk frey; ihr kann das Volk ausser der Regierung gar nichts; dem Ausschusse hingegen kann es auch, wenn seine Mitglieder vom Volke selbst wieder für die nächste Versammlung erwählt werden, die 6mal stärkere Landes-Versammlung entgegensetzen! — Das Ungeheuer unsers Ausschusses soll endlich zu vielköpfig seyn, und doch soll es nicht so viel Köpfe haben, daß man dem Lande zumuthen könnte, demselben seine heiligsten Interessen, d. h. nach unsern Grundsätzen die Erhaltung seines Rechtszustandes, anzuvertrauen; wiewohl eben dieses vielköpfige Ungeheuer von jeder Landes-Versammlung erwarten muß, daß ihm, wenn es sich nicht ganz wacker aufgeführt hat, alle seine Köpfe abgerissen werden!

Einiges, was der Verfasser hier hinwirft, werde ich in der Folge noch berühren; wiewohl das Ganze aus so leeren, aus der Luft gegriffenen Hypothesen besteht, daß es eines gesetzten Mannes beynahe unwürdig ist, auch nur Ein Wort hierüber zu verlieren. Selbst wenn es denkbar wäre, daß auch künftig eine Aristokratie im Sinne des Verfassers unter dem Ausschuß sich bilden könnte; so würde dieß zugleich eine gewisse Stätigkeit und Gleichförmigkeit in den Verhandlungen, mithin die Erhaltung der Verfassung selbst sichern; und das Unglück wäre bey weitem weniger groß, als wenn, — was nach dem Plane des Verfassers nur

gar zu wahrscheinlich ist, — das, was in einem Jahre von einem jungen Landtage aufgebaut wird, im nächsten Jahre von dem andern Landtage wieder eingerissen würde!

Dann führt der Verfasser

5) die möglichen Fälle auf, in welchen gut, und in welchen schlecht gehandelt werde, und zieht das Resultat, daß, wenn unter drey möglichen Fällen zweymal schlecht, und einmal gut gehandelt werden könne, man mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen müsse, daß auch wirklich zweymal schlecht, und nur einmal gut werde gehandelt werden. — Daß der Verfasser von der Menschheit so gar niedrig denkt, darüber wundere ich mich nicht mehr, seitdem ich mich überzeugen mußte, wie wenig ihm zu Erreichung eines Zweckes, den ihm vielleicht seine Leidenschaft als gut hinstellt, an der Wahl der Mittel irgend etwas gelegen sey. Aber die Unrichtigkeit des ganzen Räsonnements muß in die Augen leuchten. Der Ausschuß kann nicht nur in allen angenommenen Fällen gut handeln; sondern die Pflicht und die Klugheit gebieten ihm auf gleiche Weise, gut zu handeln, weil er dem Volke und in gewisser Beziehung auch der Regierung verantwortlich ist; weil diese auf der einen Seite in jedem Falle stets es in ihrer Gewalt hat, den Ausschuß durch Einberufung der Stände unschädlich zu machen; und weil auf der andern Seite alle Ausschuß-Mitglieder, und zwar weil die meisten ohne alle Aussicht auf Pension

bey jedem Landtage ihre Stellen niederlegen müssen; oder vielmehr, weil ohne alle Erklärung ihr Auftrag von selbst erlischt. — Ist der öffentliche Geist nicht gar zu verdorben, so können sie nur in einer pflichtmässigen und gewissenhaften Amtsführung den sichersten Grund zu der Hoffnung finden, wieder gewählt zu werden. Hat man uns ja doch die Wandelbarkeit der Magistratsstellen als ein unfehlbares Mittel, einen guten Communal-Geist zu wecken, angepriesen; hat man es doch für den zuverlässigsten Probierstein der Trefflichkeit eines Mannes erklärt, wenn er nach Niederlegung seines Amtes von der Gemeinde wieder erwählt werde! Das Magistrats-Glied ist aber bey seiner Wahl doch von dem, was man Pöbel nennt, bey weitem mehr abhängig, als die Ausschuß-Verwandten. „Gleich„wohl sollen diese in ihrem Bestande sich nicht anders „erhalten können, als wenn sie dem Pöbel im „Volke schmeicheln, damit dessen Stimme „die Vertreter des besonnenen weniger lau„ten Volkes hiezu nöthige.“

Ich erwarte ganz und gar nicht, daß alle Ausschuß-Mitglieder Engel seyn werden; aber ich erwarte, daß die Landes-Versammlung stets wenigstens in der Wahl der Mehrzahl keinen Mißgriff machen werde; und dazu wird gewiß selbst die geheime Stimmgebung ungemein viel beytragen. Sollte aber auch unglücklicherweise einmal der ganze Ausschuß aus schlechten

Menschen zusammengesetzt seyn; so kann er nach den organischen Gesetzen dem Lande doch nicht gar zu grossen Schaden zufügen; und das erwarte ich mit Zuverlässigkeit, daß die offenbar schlechten bey der darauf folgenden Ausschuß-Wahl werden ausgeschlossen werden.

Eine Landes-Versammlung müßte auch gar zu unmündig seyn, wenn sie es nicht zu beurtheilen wüßte, ob die Rechenschaft, welche man ihr ablegt, vollständig sey oder nicht. Dadurch, daß dem Ausschuß während der Versammlung nicht mehr vorzugsweise das Recht der Vorberathung zusteht, daß die Ausschuß-Mitglieder bloß in die Reihe der übrigen Mitglieder der Versammlung zurücktreten müssen, ist dieser die möglichste Freyheit und Unabhängigkeit gesichert. — Von der Versammlung allein hängt die neue Wahl der Ausschuß-Mitglieder ab; sie allein kann also wohl auch der Pöbel im Volke seyn, welchem der Ausschuß zu schmeicheln hat, um seine Stellen zu behaupten! Hat auch der Verfasser sie nicht gerade gemeint; so könnte doch nichts ihre Unwürdigkeit so sehr beweisen, als wenn sie sich von der Stimme des Pöbels im Volke so beherrschen liesse, daß sie gegen bessere Ueberzeugung unwürdigen Ausschuß-Mitgliedern von neuem diese Stellen überträgt. Wahrlich ein schlechter Ausschuß kann sich nur bey einer noch schlechtern Landes-Versammlung erhalten! Dennoch findet es der Verfasser ganz unbedenklich, daß man jedem auf gut Glück zusammengerafften Theile der Landes-

Versammlung, welche entweder selbst der Pöbel im Volke ist, oder doch seiner Herrschaft ganz und gar sich hingegeben hat, das Heil des Vaterlandes anvertraue!

Ueberhaupt begreift man nicht, warum nicht jede Stände-Versammlung, besonders aber die, von jeder Verantwortlichkeit befreite partielle Versammlung, welche uns als Surrogat für unsern Ausschuß dargeboten wird, eben sowohl oder noch vielmehr zweymal schlecht und nur Einmal gut sollte handeln können, als unser Ausschuß!

Sollte aber

6) die S. 59. verkündigte Gefahr eintreten, daß durch den Ausschuß unbequeme organische Gesetze aus dem Wege geräumt, der Ausschuß permanent und die allgemeinen Landtage überflüssig gemacht werden; so würde diese Gefahr nur durch die Schuld der Regierung herbeygeführt, wenn sie die verfassungsmässige Versammlung der Stände hinderte; und dann wäre es immer noch das kleinere Unglück, daß doch durch den Ausschuß die Repräsentation noch fortgesetzt würde. In jedem Falle muß die Gefahr, es möchten unbequeme organische Gesetze aus dem Wege geräumt werden, bey unserem verantwortlichen Ausschusse, welcher in keine Veränderung der Grund-Gesetze einwilligen darf, bey weitem kleiner seyn, als bey dem des Verfassers, welcher kühn, ohne alle Verantwortung, thun darf,

was ihn sein Herz gelüstet. Ohne eine sehr auffallende Verletzung der Grund-Gesetze ist auch eine solche Gefahr nach unserm Plane schon deswegen nicht denkbar, weil der Ausschuß nur die vorher regulirten Steuern verwilligen darf; diese aber nur auf 3 Jahre regulirt werden sollen; mithin die Regierung genöthigt ist, die ganze Versammlung von Zeit zu Zeit einzuberufen.

Gegen den Vorschlag, den der Verfasser in der Folge macht, kann man aber nichts Stärkeres sagen, als was er

7) unmittelbar darauf, S. 59. gegen unsern Ausschuß vorbringt; denn nur auf den Vorstand des Ausschusses des Verfassers, nicht auf unsern Ausschuß, kann es passen: „So würden Einzelne, die dann „unter verfassungsmässigen Formen willkührlich herr„schen; bald wider den vorigen verderblichen, alle „Oeffentlichkeit zurückdrängenden Einfluß gewinnen, „und so würden bald wieder einige wenige Familien auf „dem verfassungsmässigsten Wege von der Welt zu „käuflichen (?) Vormündern von Regenten und „Volk erhoben werden.“ — Dann beruft er sich

8) auf das Promemoria von Moser, um uns an das zu erinnern, was für Unheil in Würtemberg durch die Ausschuß-Verfassung wirklich angerichtet wurde. Das unendlich viele Gute, was wir ihr zu verdanken haben, besonders, daß ohne sie die Verfassung längst dahin geschwunden wäre, vergißt er, wie es sich von

selbst versteht. — Aber was sagt denn Moser? Die Haupt-Tendenz seines Promemoria ist, sich selbst gegen die Vorwürfe des Ausschusses zu rechtfertigen. Dagegen erkennt er es an, (S. 22.) daß der engere Ausschuß immer das wichtigste Landes-Collegium bleiben müsse; er eifert dagegen, daß das Wohl und das Weh des ganzen Landes blos in zweyer oder dreyer Personen Hände gespielt werde, (S. 27.) was nun aber, wie wir in der Folge sehen werden, gerade nach den Vorschlägen unsers Verfassers der Fall seyn würde. — Er spricht von den Gebrechen des engern Ausschusses; dringt mit Recht auf deren Untersuchung und Abstellung, und fordert, daß derselbe zur Rechenschaft über seine Amtsverwaltung, besonders über die Verwaltung der Landes-Gelder, angehalten werde.

Nun, ist es aber etwas anderes, was wir verlangen? Allerdings sollen solche Ausschüsse, wie sie Moser tadelnd uns hingestellt hat, nicht wieder aufkommen. Aber unser Verfasser hat bey seiner Würdigung sehr sorgfältig alle unsere Bestimmungen übergangen, die nach unserer innigsten Ueberzeugung ein solches Aufkommen ganz und gar undenkbar machen. Was Moser wollte, das wollen auch wir; ja nach unserm Plane wird der Ausschuß noch viel mehr beschränkt; er kann sich noch viel weniger über den Landtag erheben, als es nach der Absicht von Moser seyn sollte. Besonders soll

auch von denjenigen Geldern, worüber nicht öffentliche Rechnung abgelegt werden darf, doch einer von der ganzen Versammlung ernannten Commission Rechenschaft gegeben werden.

Wenn also das Promemoria von Moser gerade jezt als ein grosses Wort zu seiner Zeit bekannt zu werden verdiente; so war dieß offenbar aus keinem andern Grunde, als um auch den, welcher bloß die Gebrechen der vorigen Verfassung im Auge hat, zu überzeugen, wie gerecht und bescheiden die Ansprüche der gegenwärtigen Stände-Versammlung seyen.

Mit den Grundsätzen von Moser, besonders mit dem Grundsatze, daß die Ausschüsse einer Untersuchung ihrer Amtsverwaltung sich zu unterwerfen haben, läßt sich dagegen der Plan unsers Verfassers am wenigsten vereinigen!

§. VI.

Dieß nun sollen die Gründe gegen unsern Antrag seyn. Sie reduciren sich eigentlich darauf, daß der Wirkungskreis des Ausschusses nicht so weit, als es das Interesse der Regierung erfordere, ausgedehnt; daß eine Anstalt, welche im schlimmsten Falle nicht zum 4ten Theile so viel kostet, als die Erhaltung der Sau-Parks, für das Land zu kostbar sey; daß die Ausschuß-Mitglieder nicht von allen einzelnen Gemeinden des Landes erwählt seyen; und daß ehemals bey einer ganz andern Ausschuß-Verfassung Mißbräuche Statt

gefunden haben. Wenn man alle diese Gründe auf das sorgfältigste geprüft hat; so kann man sich unmöglich des Zweifels enthalten, ob es in der That mit allen diesen Gründen ein Ernst sey? und ob nicht der Verfasser die besten für sich behalten habe? ob z. B. nicht gerade das der größte Vorwurf für unsern Entwurf der Ausschuß-Verfassung sey, daß das Volk in derselben wahrhaft eine fortdauernde Repräsentation finde?

Und dann haben die Königlichen Herrn Commissarien früher geäussert, daß man nur dann über die Anträge wegen der Casse bestimmt sich erklären könne, wenn auch die über den ständischen Organismus vorgelegt worden seyen. Beynahe muß ich fürchten, man habe beyde Puncte in eine Verbindung miteinander gesetzt, die der Verfasser troz seiner Naivetät uns so offen hinzulegen nicht für räthlich gefunden hat. Man will uns nämlich ohne Zweifel die Casse nicht geben, um einen Grund weniger zu haben, daß die Ausschuß-Verfassung hergestellt werde; und umgekehrt will man die Ausschuß-Verfassung nicht herstellen, weil es alsdann wohl von selbst sich verstehe, daß der Ausschuß auch keine Cassen-Verwaltung zu leiten habe!! So muß man sich, wenn mich nicht alles täuscht, den innigen Zusammenhang, in welchen beyde Materien mit einander gesezt wurden, denken.

Doch

Doch ausser den bisher geprüften Gründen führt der Verfasser in der That noch einen andern gegen die Ausschuß-Verfassung an. Er stellt ihn zwar als einen Grund für dieselbe auf; aber schwerlich kann irgend einer seiner Gründe gegen auf ein unbefangenes Gemüth so viel Eindruck machen, als eben der, welchen er dafür anführt. Er macht sich nämlich S. 62. selbst den Einwurf: „Es müsse einen höchst widrigen „Eindruck machen, wenn die Stellen des Ausschusses „nicht denjenigen, welche durch ihre hervorstechende „Thätigkeit, Talente und Einsichten sich ein Recht auf „ein vorzügliches Vertrauen des Landes erworben ha„ben, zugetheilt, sondern gleichsam als Pfründen an„gesehen würden, an deren Genuß jedes Mitglied der „Stände-Versammlung, ohne Rücksicht auf seine Fä„higkeiten, Theil zu nehmen berufen wäre!"

Mögen alle Plagen der Nemesis den treffen, welcher eine Stelle im Ausschuß als eine Pfründe betrachtet; und welcher deßwegen, damit irgend ein Mitglied, sey es auch das würdigste, belohnt werden könne, an Herstellung einer Ausschuß-Verfassung denkt!

§. VII.

Wir haben schon bisher das Surrogat, welches uns der Verfasser statt unseres Ausschusses anbietet, gelegentlich berührt; wir wollen solches nun näher beleuchten! — Er sagt:

„Ueberflüssig könnten die Ausschüsse nur dann „gemacht werden, wenn wenigstens jährlich Einmal „allgemeiner Landtag gehalten, und eine Ordnung ge„troffen würde, nach welcher die Regierung in ihren „Handlungen von einem Landtage zum andern ununter„brochen beobachtet werden könnte. Nun, jährliche „allgemeine Landtage in ihrer jetzigen Ausdehnung seyen „im Verhältnisse zu Geschäften und Kosten zu groß; „es bleibe also nichts übrig, als entweder zwar jährliche „allgemeine Landtage zu halten, aber die Zahl der „Deputirten überhaupt zu vermindern, oder ein voll„ständiges Surrogat in verkleinerten Landes„Versammlungen aufzusuchen. Wenn nämlich „das Volk seine Stellvertreter auf 4 Jahre gewählt „habe; so erscheinen dieselben im ersten Jahre auf dem „allgemeinen Landtage; dieser trenne sich dann in „drey möglichst gleiche Theile, wovon abwech„selnd Jeder in einem der folgenden drey Jahre auftrete. „Diesem kleinen Landtage sollen alle Functionen, „alle Rechte und Pflichten einer allgemei„nen Landes-Versammlung zukommen."

(Auch versteht es sich wohl eben deßwegen von selbst, daß bey diesem kleinen Landtage, welcher seine Vollmacht nicht von der ganzen Versammlung erhält, auch nicht von einer Verantwortlichkeit und von einer Rechenschaftsablegung gegen die allgemeine Versammlung die Rede seyn kann.)

„— Um übrigens dem Vorurtheile auf
„unschädliche Weise nachzugeben, könnte
„man diese verkleinerten Versammlungen
„gar wohl Ausschüsse nennen!“

„Damit jedoch dem Wechselnden in diesen 4 auf „einander folgenden grossen und kleinen Landtagen ein „Bleibendes beygesellt werde, das den Zusammen„hang herstelle, und zugleich die Fortdauer der Reprä„sentation in der Zwischenzeit von Landtag zu Landtag „sichere; so könnte man den Vorstand der Landes„Versammlung, wie ihn die Stände im §. 27. des „Organisations-Entwurfs vorgeschlagen haben, blei„bend machen.“

§. VIII.

Auf den ersten Vorschlag, jährlich allgemeine Landes-Versammlungen zu veranstalten, kann ich ausser dem Einwurfe, welchen der Verfasser wegen der Kosten sich selbst gemacht hat, nicht besser antworten, als mit den Worten des IIten Berichts eines würtembergischen Landstands an seine Mitbürger, S. 58 ff. „Man spricht von einem jährlichen Landtage, welcher „den Ausschuß ersetzen, — ich sollte sagen, — ver„drängen soll. Denn wie sollte ein Landtag, der „jährlich auf kurze Zeit einberufen wird, der kein Ge„schäft vorbereitet antrifft, der bey jedem Versuche, sich „mit etwas anderem, als mit der Steuer-Verwilligung, „zu beschäftigen, an die kurze Frist seines Daseyns,

„und an das Eine, was Noth thut, Geld-Verwil„ligung! erinnert wird, — wie könnte ein solcher „Landtag einen Ausschuß ersetzen, dessen Amtsthätig„keit fortdauert, bis in der bestimmten Zeit die volle „Stände-Versammlung wieder handelt? Abgesehen „von der Direction der Landes-Casse, welche ohne „bleibenden Ausschuß ganz nicht denkbar ist, erwäge „man nur die übrigen Verhältnisse, wie sie sich ohne „Ausschuß ergeben."

„Der Landtag ist geendigt; die Mitglieder dessel„ben gehen nach Hause zu ihrer gewöhnlichen Berufs„arbeit zurück. Von dieser in Anspruch genommen, „ihrer Pflichten als Landstände entlassen, haben sie „weder die Pflicht, noch die Musse, den Gang der „Staats-Verwaltung zu beobachten; isolirt, wie sie „sind, finden sie die Beobachtung desselben nicht einmal „möglich. Nur insofern die Verwaltung im Einzelnen, „in ihren nächsten Umgebungen drückend oder verletzend „wirkt, erfahren sie es. Das Volk hat in der Zwi„schenzeit kein Organ, welches seine Rechte bey der „Regierung vertheidigt und im Stande ist, eine bloß „begonnene Verletzung derselben abzuwenden. Das „Jahr ist um; der Landtag kommt zusammen; mit ihm „gelangt eine Masse von Beschwerden vor den Thron; „unendlich vieles aber, was im Mittelpuncte der „Staats-Verwaltung Gutes oder Tadelnswerthes ge„schehen, bleibt entweder unbekannt, oder wird wenig„stens nicht gehörig erkannt; die Geschäfte werden

„ohne gehörige Sachkenntniß unternommen; man ver„willigt oder verweigert Steuern ohne Uebersicht über „das Ganze. Hiebey muß das Volk immer verlie„ren; die Regierung selbst kann verlieren. Und ge„winnt sie für dießmal, (wenn man dieß einen Gewinn „nennen kann) so rächt sich dieser Gewinn durch das „Gefühl von Unzufriedenheit, welches die Stände auf „den nächsten Landtag mitbringen. Die Beschwerden „können zum Theil nicht mehr, theils wollen sie „nicht, so lange der Landtag dauert, gehoben werden. „Das Staatswohl (!) gebietet, die Kosten, folg„lich die Dauer desselben zu beschränken; er wird auf„gelöst, und die erbitterten Gemüther kehren erbitterter „zurück. Die Deputirten bringen dem Volke keinen „Trost, als den, daß seine Beschwerden vorgebracht, „Abhülfe von der Regierung versprochen, dagegen „ihnen Steuern angesonnen, und von ihnen, wegen der „Dringlichkeit der Sache, verwilligt worden seyen."

„Ist dagegen die Stände-Versammlung ermäch„tigt, bey ihrem Scheiden einen Ausschuß zurückzu„lassen, welcher sich zu gewissen Zeiten, und ausserdem, „so oft er von den anwesenden Mitgliedern aufgefor„dert wird, versammeln kann; so ist ein beständiger „Wächter der Verfassung, ein stets nothwendiger Be„obachter der Staats-Verwaltung vorhanden. Findet „sich der Einzelne beschwert, und hat er von der Re„gierung vergeblich Abhülfe verlangt, so ist er der Ver„wendung für ihn, oder wenn seine Beschwerde ohne

„Grund ist, der Belehrung von der Stelle gewiß, „welche ihm die vermeintliche Beschwerde nicht zugefügt „hat, also unpartheyisch ist. Ist die Gesammtheit des „Volks in ihren Rechten verletzt; so ist der Ausschuß, „welcher in der Mitte zwischen Regierung und Volk „steht, am besten geeignet, sie zu prüfen, und wirksa= „me, verfassungsmässige Maßregeln zur Abhülfe und „Bestrafung der Schuldhaften zu ergreifen. Ueberhaupt „werden alle Geschäfte bis zum fruchttragenden Reif= „werden erwogen, und die Geschäftsführer selbst reifen „in ihrer wichtigen vielfachen Arbeit, welche durch Eile „abgerissen nur einer sauern Frucht gleichen würde."

„Kommt der Landtag wieder zusammen, so ist es „dem Ausschusse möglich, so wie es seine Pflicht ist, „demselben von der Verwendung der Landes=Gelder „sowohl durch die königlichen Cassen, als durch die „Landes=Casse einen umfassenden Bericht zu erstatten. „Dadurch, so wie durch einen gleichen Bericht von dem „Gange der ganzen Staats=Verwaltung, von der „amtlichen Thätigkeit des Ausschusses in Ansehung der „Beschwerden jeder Art und von dem Erfolge derselben „wird dem versammelten Landtage ein Ueberblick über „das Ganze möglich gemacht, indem jedes Mitglied, „was ihm von seinem Standpuncte aus bekannt werden „konnte, mit dem Ganzen vergleichen kann."

„Sollte, wenn diese Einrichtung auch einen grössern „Kosten=Aufwand erforderte, als ohne sie ein jährlicher

„Landtag — wovon ohne Zweifel das Gegentheil sich „nachweisen liesse — sollte dem Volke deßwegen gerathen werden können, sein Recht auf dieselbe aufzugeben? Kreuzer zu ersparen und Gulden zu verlieren? „Und — sollte die Regierung es gerathen finden, einen „Gährungsstoff von einem ganzen Jahre zusammen „kommen zu lassen, damit er, wenn sie auf dem ersten „Landtage ihm auszuweichen weiß, auf dem folgenden „um so schwerer sich entlade? Aus allen diesen Gründen ist ein Ständischer Ausschuß schlechterdings unentbehrlich. Fortdauernde Repräsentation des Landes durch denselben ist aber auch deßwegen nöthig, weil der Versuch, dieselbe zu unterbrechen, eine auffallendere und schwieriger auszuführende „Gewalthandlung ist, als der Versuch, die Landtage erst seltener werden, und dann nach und nach „ganz eingehen zu lassen, indem das Volk, welches „nicht durch einen Ausschuß fortdauernd repräsentirt ist, „keinen Centralpunct hat, von wo aus vereint, und „mit Nachdruck gehandelt werden kann. Die Geschichte „anderer teutschen Länder, besonders des benachbarten „Badens, liefert den Beweis hievon."

§. IX.

Ich komme nun zu dem eigentlichen Vorschlage des Verfassers, dem Surrogate für die Landtage, — den verkleinerten Landtagen, die man, um dem Vorurtheile nachzugeben, auch Ausschüsse nennen könne.

Zunächst verdient schon das Spiel, welches der Verfasser mit den Rechten des Volks treibt, eine ernsthafte Rüge. Er fühlt es nur gar zu lebhaft, daß das, was er giebt, etwas ganz anderes ist, als das wohlbegründete Institut, das wir zurückfordern. Um aber das Volk, das er als ein Kind behandelt, zu beschwichtigen, will er seiner neuen Schöpfung den ehrwürdigen alten Nahmen geben, und er scheut sich nicht, das Stratagem, daß dieß einzig geschehe, um dem Vorurtheile des Volkes zu schmeicheln, öffentlich bekannt zu machen. Aber jeder Freund seines Vaterlandes wird Mühe haben, über den Vorschlag selbst mit Kälte zu urtheilen.

Gegen diesen Vorschlag finden nicht nur alle die Einwendungen Statt, welche gegen den ersteren so trefflich ausgeführt wurden; sondern dieses Surrogat ist in meinen Augen noch tausendmal schlimmer, als die Aufhebung der fortdauernden Repräsentation selbst.

Es ist schon sehr auffallend, daß ohne Wahl des Ganzen ein Drittheil eines Collegiums, wovon überdieß gewiß nicht bey jeder einzelnen Handlung alle und jede Mitglieder werden erfordert werden, selbstständig die Fülle von Macht solle ausüben können, welche dem ganzen Collegium anvertraut ist. Aber die andern Rücksichten, die hier eintreten, sind unendlich wichtiger!

Ohne einem Mitgliede irgend einer Versammlung zu nahe zu treten, so kann man unmöglich behaupten, daß alle Mitglieder einer Versammlung, besonders einer so zahlreichen Versammlung an Talenten, Einsichten, Geschäftskenntniß, Thätigkeit, Redlichkeit und Stärke des Willens einander gleich seyen. Unmöglich kann also schon aus diesem Grunde das Volk zu einem durch das Loos zusammengebrachten kleinen Landtage so viel Vertrauen haben, als zu einem Ausschuß, welchen die Gesammtheit seiner Stellvertreter aus der Mitte der ganzen Versammlung frey ausgewählt hat: Und dann, welch' ein Unterschied zwischen dem Verhältnisse unsers Ausschusses und dem dieses verjüngten Landtages! Unser Ausschuß ist der Mandatar der Versammlung, und ist ihr verantwortlich; er darf den Rechtszustand nur erhalten, aber durchaus nicht verändern. Der verjüngte Landtag unsers Verfassers hingegen handelt für sich, legt niemand Rechenschaft ab; und wenn er das ganze Gebäude der Constitution umstürzt, so hat keine Seele darnach zu fragen!

Wir wollen selbst den besten, kaum denkbaren Fall annehmen, daß der Zufall Talente, Einsichten, Redlichkeit und Kraft des Willens u. s. w. bey den drey verschiedenen Strophen auf eine ziemlich gleiche Weise mische; so entgehen einmal dem Lande stets wenigstens für zwey Jahre die Männer der beyden andern Strophen, auf welche es vielleicht sein Ver-

trauen vorzüglich gesetzt hat; ja sie entgehen ihm vielleicht nicht bloß für diese Jahre, sondern sie entgehen ihm ganz; denn da in Würtemberg aus dem so genannten Mittelstande nur wenige von ihrem Vermögen leben können; so werden vielleicht gerade die Tüchtigsten, von deren Talenten und Kenntnissen das Land nur alle zwey Jahre einmal auf wenige Wochen Gebrauch machen würde, dem Königlichen Staatsdienste sich widmen. Findet doch der Verfasser in unserer Versammlung, die, wie wir zu unserer Ehre glauben wollen, wenigstens nicht möglichst schlecht zusammen gesetzt ist, gar zu wenig Geist: wie kann er dazu rathen, daß solcher durch seinen Theilungs-Plan noch zersplittert werde!

Aber der glückliche Fall, der hier vorausgesetzt wird, ist kaum zu denken; und welch' ein unseliger Gedanke ist es, daß die Geschäfte des Landes alle Jahre von ganz andern Männern besorgt werden sollen! Allerdings soll bey der Repräsentation ein gewisser Wechsel Statt finden; aber dieser Wechsel soll einzig von dem öffentlichen Zutrauen abhängen. Vorzuschreiben, daß diejenigen, die heuer den meisten Patriotismus, die meiste Thätigkeit und die meiste Geschäfts-Kenntniß gezeigt haben, im nächsten Jahre von den Angelegenheiten des Vaterlandes gänzlich entfernt werden, daß sie nicht einmal die angefangenen Arbeiten vollenden dürfen; diese Arbeiten in die Hände ganz anderer Männer zu geben, und es

diesen zu überlassen, ob sie das Werk, das jene zu Stande gebracht haben, wieder umstürzen wollen: das ist mehr, als ich je erwartet habe! Wenn ein solcher Vorschlag ausgeführt werden soll; so halte es nur Niemand mehr der Mühe werth, über das ganze Constitutions-Werk noch ein Wort zu verlieren, denn mit Zuverlässigkeit kann man dann darauf rechnen, daß vielleicht schon bey der nächsten Generation kaum ein Schatten mehr von dem mühsam errungenen Werke zu finden seyn werde!

Wie wichtig es für den regelmässigen Gang der Geschäfte, ja für die Ruhe des Staats selbst sey, daß bey allem Wechsel das Bleibende das Vorherrschende sey, das hat der König in seiner Weisheit durch das Edict vom 15ten März selbst anerkannt. Daher konnten nach diesem Edicte nicht nur alle Mitglieder einer Stände-Versammlung wieder für die nächste Versammlung gewählt werden, sondern die Hälfte sollte auch ohne alle Wahl in die neue Versammlung übertreten.

Direct mit diesen Grundsätzen steht der Plan des Verfassers im Widerspruch; besonders aber würde man dadurch eines sehr wichtigen Vortheils unserer Ausschuß-Verfassung beraubt werden, nämlich einer ruhigen Vorbereitung für die Verhandlungen der Landes-Versammlung; — einer Vorbereitung, welche nach dem Urtheile jedes Sachverständigen unend-

lich mehr Werth haben muß, als die Bearbeitung der Geschäfte in zwey Kammern.

Dieser Vortheil kann am allerwenigsten in einer Periode übersehen werden, wo die Stände den wichtigsten Geschäften entgegen sehen; denn nicht nur sollen die seit 1806 gegebenen Verordnungen revidirt; sondern es soll eine neue Gerichts- eine neue Hypotheken-Ordnung, ein neues peinliches Gesetzbuch errichtet, und dem Lande soll eine neue gleichförmige Steuer-Verfassung gegeben werden! Wie ist es denkbar, daß hier eine Strophe die andere ablöse? Denn sollte auch die Summe von Talenten und von Einsichten gleich seyn; so sind es doch unmöglich die Ansichten. Diese Verschiedenheit der Ansichten kann zwar sehr nützlich seyn, um das, was der Eine entworfen hat, zu prüfen; aber unmöglich kann sie dazu dienen, daß das, was ein Theil angefangen hat, mit Vortheil von einer ganz andern Stelle vollendet werde.

Der Ausschuß, welcher von der Landes-Versammlung ausgegangen ist, arbeitet für die künftige Versammlung; diese nimmt ihn wieder in ihren Schoos auf. Legt er ihr nun das, was er früher vorbereitet hat, zur Prüfung vor; so liegt es nur an den Mitgliedern der Versammlung, wenn sie sich geradezu zu Jaherren machen lassen; denn während der Versammlung sollen ja die bisherigen Ausschuß-Mitglieder durchaus kein Vorrecht vor den übrigen Mitgliedern der Versammlung haben; und wenn diese nicht

überall selbst miteinsehen, selbst mithandeln; so ist es nur ihre Schuld. Zu der Besorgniß, daß künftig die Versammlung aus lauter Jaherren bestehen möchte, hat am allerwenigsten die gegenwärtige Versammlung einige Veranlassung gegeben; vielmehr beweisen besonders die Acten des Instructions-Comité, wie wenig das Ganze von Wenigen gegängelt wurde; wie viel Selbstständigkeit, wie viel Kraft der Einsicht und des Willens die Einzelnen zeigten! — Niemand war empfindlich darüber, wenn seine Anträge wieder der Prüfung mehrerer Anderer unterworfen wurden; so verschieden die Ansichten waren, so konnte bey einer so vielseitigen Erörterung jedes Gegenstandes die Wahrheit nur gewinnen, und am Ende glichen sich die Ansichten aus.

Aber ein solches Verhältniß kann bey den verjüngten Landtagen des Verfassers nicht eintreten; der junge Landtag A. ist eine ganz andere Corporation, als der Landtag B. Dieser ist nicht berufen, um das, was jener vorbereitet hat, zu prüfen, und ihm Sanction zu geben. Jeder von diesen verschiedenen jungen Landtägen hat gleiche Bestimmung, gleiche Fülle von Macht, gleiche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Daß der Geist, in welchem sie handeln werde, gleich sey, dieß zu erwarten, ist gegen alle Wahrscheinlichkeit. Selbst in dem besten Falle würde eine gewisse Eifersucht der verschiedenen Strophen nur gar zu vorherrschend werden; dem Vaterlande könnte schon eine gewisse unruhige

Thätigkeit, wodurch jede Strophe ihr Daseyn zu beurkunden suchen würde, sehr theuer zu stehen kommen; aber gewiß würde das Bestreben der einen Strophe nicht gerade darinn bestehen, das Werk der andern in dem Geiste der letztern zu vollenden und zu erhalten; auch ist es offenbar bey diesem „neuen aber gerechtern „Ostracismus," wie der Verfasser sein Institut zu nennen beliebt, hauptsächlich darum zu thun, daß alljährlich mit den Personen auch die Grundsätze wechseln.

Welcher gefährliche Einfluß der Regierung bey einem solchen Wechsel gegeben wird, dieß fällt wohl Jedem von selbst in die Augen. Ich will es versuchen die Sache durch ein Beyspiel anschaulich zu machen.

A. und B. befinden sich in Tractaten mit einander. B. kann seine Geschäfte nicht selbst besorgen, und er ernennt 3 Bevollmächtigte; sie sollen nicht vereint handeln; er giebt ihnen auch keine Instruction; jeder mag thun, was ihm gut dünkt; und er entbindet sie von aller Verantwortlichkeit. Was aber das allermerkwürdigste ist; er behält sich nicht vor, nach seinem Ermessen von dem einen Bevollmächtigten nach dem andern Gebrauch zu machen, sondern er stellt dieß in die Willkühr dessen, mit dem er in Tractaten steht, also seines Gegners. Denn er sagt diesem: kannst du mit meinem ersten Bevollmächtigten zurecht kommen; wohl und gut! ist dieß nicht der Fall; so versuche es mit dem zweyten; ist auch dieß vergeblich, so

kann es dir bey dem Dritten um so weniger fehlen; ich lasse mir alles gefallen! — Wem sollte es beyfallen, auf solche Weise seine Geschäfte zu behandeln! und doch würde dieß nach dem Plan des Verfassers ganz buchstäblich unser Fall seyn. — Man würde es gewiß schon für einen grossen Mißgriff halten, wenn ein Justiz- ein Regierungs-Collegium mit jedem Jahre ganz neu (mit Ausschluß aller früheren Mitglieder) zusammengesetzt werden sollte: und doch bleibt das, was das Justiz-Collegium einmal beendigt hat, für immer beendigt. Ganz anders ist dieß bey den Verhandlungen der Landstände. Was in der einen Sitzung verworfen worden ist, kann in der nächsten wieder zum Vortrag gebracht werden! —

Lustigeres, oder vielmehr traurigeres könnte es wohl nichts geben, als, wenn die drey jungen Landtage wieder in den allgemeinen alten vereinigt würden. So wieder vereinigt, würden sie sich alle höchlich wundern, daß es in so kurzer Zeit etwas so ganz anderes bey ihnen geworden ist. Criminationen und Recriminationen würden kein Ende nehmen. Wenn die Regierung, indem sie ihr Interesse von dem Interesse des Volks trennte, bey dieser Verwirrung ihre Rechnung finden könnte; so würde dann doch der Vortheil nur scheinbar seyn; denn ihr wahres Interesse kann die Regierung nur in der Ruhe, in der Ordnung, in dem Heil des Volks, in der Erhaltung der Verfassung finden. — Daß aber aus einer solchen Einrichtung nichts als un-

reifes, nichts als Unordnung und Widersprüche entstehen; daß das Land und die Verfassung in kurzer Zeit dabey zu Grunde gehen würden, das läßt sich mit der höchsten Gewißheit voraussagen.

§. X.

Doch der Verfasser selbst will ja etwas Bleibendes. Dieß soll sich in dem von uns vorgeschlagenen Vorstande der Landes-Versammlung finden. Ich möchte wissen, ob es dem Verfasser ein Ernst mit diesem Vorschlage ist, oder ob er nicht seinen Spott mit uns treiben will! Nach den Anträgen des Comité ist der Vorstand der Landes-Versammlung nicht ebendeßwegen auch der Vorstand des Ausschusses; es kommt darauf an, ob die Personen, aus denen er besteht, von der Stände-Versammlung zu Mitgliedern des Ausschusses, und ob sie von diesem wieder zum Vorstande gewählt werden. Und dann, würde dieses Bleibende, welches in wenigen, vielleicht mit sich selbst ganz und gar nicht übereinstimmenden Personen bestehen soll, nicht durch das Wechselnde, zu dem es sich wie 4 zu 50 verhält, ganz und gar aufgehoben? Ist aber das Gegentheil als Regel anzunehmen: würde dann nicht das Wohl und Wehe des ganzen Landes bloß in die Hände des Vorstandes gespielt? Und wenn dem Lande nach S. 57. nicht zugemuthet werden kann, seine heiligsten Interessen in die Hände eines verantwortlichen Ausschusses von 25 Männern zu legen: wie kann man ihm den Antrag machen, daß

es

solche in die Hände eines nicht verantwortlichen Vorstandes von höchstens 4 Individuen lege? denn diese 4 Individuen sollen ja gegen das Wechselnde, den Drittels-Landtag, das Gegen- oder das Ueber-gewicht geben! Sollten diese 4 Individuen mehr durch gemeinsame Volkswahl zu so hohem Berufe bestimmt seyn, als unser Ausschuß? und läßt es sich auch nur denken, daß diese 4 Männer, bey deren Wahl man überdieß auf den Unterschied der Stände Rücksicht nehmen muß, auch selbst im glücklichsten Falle Talente, Kenntnisse, Thätigkeit und Musse genug haben, um alle und jede Geschäfte der künftigen Versammlung würdig vorzubereiten! Ja, da der Verfasser die Volksvertretung sowohl bey allgemeinen als bey verjüngten Landtagen in zwey Kammern abtheilen will; so ist es wohl sogar seine Meinung, daß das Volk, dem man nicht zumuthen kann, seine heiligsten Interessen in die Hände von 25 Männern zu legen, sein Vertrauen und seine ganze Hoffnung einzig und allein auf 2 Männer, den Landschafts-Director und dessen Stellvertreter setze! Welcher Würtemberger könnte es wagen, auf einen solchen Posten sich stellen zu lassen! Kühn kann man behaupten, wer ein solches Wagestück unternehmen würde, wäre der Unwürdigste, dazu berufen zu werden!

§. XI.

Und was sollen nun das für Gründe seyn, wegen welcher wir uns einen solchen Vorschlag gefallen lassen sollten?

Wir wollen gewissenhaft referiren:

1) „Durch diese Einrichtung werde dem aufkei„menden Talente Mancher ein Spielraum zur „Entwickelung gegeben, der es nicht gefunden hätte, „wenn 25 zusammen geblieben und fortwährend „gewirkt hätten; das Talent aber, mit selbstständi„ger Macht verbunden, sey in aristokratischer Körper„schaft so gefahrdrohend, als in einer unconstitutionellen „Regierung; die Alten haben diese Erfahrung oft ge„nug gemacht; und diese häufigen und unglücklichen „Erfahrungen haben in Republiken zur Erfindung des „Ostracismus geführt; ein solcher aber gerechterer „Ostracismus sey nun hier dadurch gegeben, daß jeder „einzelne Landstand im Laufe von 4 Jahren auf 2 klei„nen Landtagen nicht erscheine."

Man muß zunächst über die Gelehrsamkeit des Verfassers erstaunen. Der Ostracismus war ein Mittel, wodurch nach dem Willen des Volks in Republiken ein Mann, welcher dem Staate gefährlich schien, und das Zutrauen des Volks verloren hatte, aus dem Staate entfernt wurde. Nun soll er aber als ein Mittel bey uns eingeführt werden, um gegen den Willen des Volks die Männer, auf welche es vielleicht sein ganzes Vertrauen und seine ganze Hoffnung setzt, 2 Jahre lang von den Geschäften zu entfernen. Der Ostracismus war sonst ein Mittel, um die Verfassung des Landes zu erhalten; nun soll er ein Mittel werden, um sie desto leichter umzustürzen! —

Hört man den Verfasser; so sollte man glauben, daß es nichts Revolutionäreres geben könne, als die Tendenz der würtembergischen Stände: und doch bestand zu allen Zeiten ihr Bestreben einzig darinn, den Rechtszustand zu erhalten; und auch jezt wird ihnen gerade das, daß sie zu fest an dem alten Rechte hängen, zum hauptsächlichsten Vorwurfe gemacht; ja und wodurch sollte die Ruhe und die Ordnung im Staate mehr gefährdet werden können, als durch den Plan, den uns der Verfasser vorlegt? Auch scheint gerade das die Hauptsorge des Verfassers zu seyn, bey unsern, auf Stätigkeit berechneten Einrichtungen möchte zu viel Stagnation entstehen, der man nicht genug vorbeugen könne!

Wie kann man ferner von einer fortwährenden Wirkung der Fünfundzwanziger sprechen, während sie doch mit jedem Landtage ihre Gewalt niederlegen müssen! Wie kann man von ihrer selbstständigen Macht sprechen, während dem der Verfasser selbst ihre zu grosse Beschränkung tadelt? — während dem sie nicht nur stets die Corporationen von dem Gange ihrer Verhandlungen in Kenntniß zu setzen, und sich überhaupt mit denselben in wechselseitiger Communication zu erhalten haben, sondern auch jeder neuen Versammlung von ihrer Amts-Verwaltung strenge Rechenschaft geben müssen? — Wie kann ein Ausschuß dem Staate gefährlich werden, da die Regierung es in ihrer Gewalt hat, ihn, wie der Verfasser S. 65 richtig be-

merkt, stets durch Ausschreibung eines Landtags zu paralysiren?

Endlich ist es noch Niemand beygefallen, die Landes-Verfassung vorzugsweise als ein Mittel zu Entwickelung aufkeimender Talente zu betrachten. Bietet sie gelegenheitlich diesen Vortheil dar, so ist es um so besser; aber eine entscheidende Rücksicht kann dieß nie werden. Auch hat jedes Mitglied in der Stände-Versammlung selbst Gelegenheit genug, seine geistigen und sittlichen Eigenschaften darzulegen, und derjenige, welcher sich in mehreren Versammlungen von Seite des Kopfes und des Herzens ausgezeichnet hat, wird, wenn er anders eine Stelle im Ausschusse wünscht, gewiß nicht immer von demselben ausgeschlossen bleiben.

In der That wäre es aber ein grosses Unglück, wenn nicht in jeder Versammlung einige ausgezeichnete Männer aufträten, welche nicht Mitglieder des unmittelbar zuvor bestandenen Ausschusses waren; denn dieser soll ja der nächsten Stände-Versammlung von seiner Amts-Verwaltung Rechenschaft ablegen. Um diese Rechenschaft anzunehmen und zu prüfen, dazu gehört abermals Talent, Einsicht und Unbefangenheit. Schon deßwegen, weil es den meisten Mitgliedern der neuen allgemeinen Versammlung an dieser letzteren Eigenschaft fehlen würde, könnte der Vorschlag des Verfassers nichts taugen, wenn auch seine verjüngten Landtage gegen die allgemeine Versammlung verant-

wortlich gemacht werden sollten. — Gewiß, keine fruchtbarere Gelegenheit kann sich für diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche nicht im Ausschusse waren, zu Entwickelung ihrer Talente und Kenntnisse zeigen, als die Rechenschaft, welche der Ausschuß über seine Amts-Verwaltung zu geben hat!

2) „Die von der ganzen Versammlung gewählten „Mitglieder des Ausschusses können dann doch nicht, „als durch gemeinsame Volkswahl berufen, betrach„tet werden. Jedes Oberamt habe aber das Recht, zu „verlangen, daß sein Repräsentant mit dem eines „jeden andern Oberamts gleiche Gelegenheit für seine „Thätigkeit finde. Bey der Ausschuß-Wahl sey zu „befürchten, daß manche, denen es gar sehr darum zu „thun sey, gewählt zu werden, doch übergangen „würden.“ „Haben nicht — sagt der Verfasser wörtlich — „einige der würtembergischen Landstände pa„triotische Wahrheit gesprochen, die, wäre sie aner„kannt worden, schneller und sicherer zum Ziele geführt „hätte; und sind sie nicht um dieser Wahrheit „willen (denn so lange sie den Irrthum mit den übri„gen theilten, wurden sie Patrioten genannt, und als „solche in alle Comités gewählt) verläumdet, gebrand„markt und geächtet worden?“ — „Es entscheide in „menschlichen Dingen oft die Meinung der Person, „und nicht die Wahrheit der Sache. Daher habe jede „Gemeinde des Volks das Recht, zu fordern, daß der, „dem ihre gute Meinung das Recht der Rede gegeben

„habe, die Gelegenheit erhalte, sich dessel„ben zu bedienen, so oft als ein Anderer.
„Aus diesem Grunde sollten immer die Wahlmänner „von 2 Oberämtern gemeinschaftlich 2 Repräsentanten „wählen, denn alsdann würde auch in jeder kleinen „Landes-Versammlung das Ganze durch Stände ver„treten, an deren Wahl jedes einzelne Amt Antheil „gehabt hätte!“

Wie nun das Alles zusammenhängen soll, und wie solche Argumente dazu dienen können, uns eines unserer ersten Rechte zu entziehen, das begreife wenigstens ich nicht. Ich erlaube mir über das Ganze nur wenige Bemerkungen:

a) Hat sich der Verfasser einen kleinen error calculi zu Schulden kommen lassen; denn wenn aus einer Versammlung drey junge Landtage ausgehen sollen, so müßten immer 3, nicht 2 Oberämter mit einander 3 Repräsentanten wählen; denn würde auch nach seinem Vorschlage jeder Repräsentant in 4 Jahren zwey Mal zur Versammlung kommen und zwey Mal nicht, so setzt dieß doch einen Wechsel von Dreyen voraus, weil ja ein Mal alle Mitglieder mit einander versammelt werden sollen. Dadurch nun, wenn je von drey Oberämtern mit einander drey Repräsentanten erwählt werden sollten, würde das Geschäft unendlich erschwert, und doch sind Tausend gegen Eins zu wetten, daß es in der Regel das gleiche Resultat haben würde, wie wenn von drey Oberämtern jedes für sich einen besondern Re-

präsentanten wählt. Doch

b) abgesehen hievon; so muß man von Leidenschaft ganz geblendet seyn, wenn man in einer Bildung des Ausschusses nach der Idee des Verfassers mehr eine Befriedigung der Wünsche und der Interessen Aller — mehr den Ausdruck des allgemeinen Volkswillens finden will, als in unserer Ausschuß-Wahl. —

Allerdings würde ich es für eine grosse Ungerechtigkeit halten, wenn das Recht, Mitglieder im Ausschusse zu haben, einzelnen Corporationen ausschliessend, oder doch vorzugsweise zu Theil werden sollte. Aber ist das Recht aller Gemeinden gleich; so kann es jeder einzelnen Gemeinde an sich sehr gleichgültig seyn, ob der Gewählte gerade in dem gegebenen Falle ihr angehöre oder nicht; denn ein Ausschuß-Mitglied muß vorzugsweise als Repräsentant des ganzen Königreichs betrachtet werden; selbst bey einer Collision des Interesse's des Ganzen mit dem Interesse der einzelnen Gemeinde muß bey jedem Ausschuß-Mitgliede, mag es auch Mitglied dieser Gemeinde seyn, dieses besondere Interesse dem allgemeinen nachstehen.

Alle Volkstheile müssen das gleiche Interesse haben, daß der Ausschuß im Ganzen gut besetzt — nicht, daß seine Mitglieder gerade aus diesen oder jenen Bezirken genommen, sondern daß die Repräsentation auch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern dem öffentlichen Interesse gemäß fortgesetzt werde. Gewiß setzt auch nicht jede einzelne Gemeinde ihr Vertrauen aus-

schliessend oder doch vorzüglich gerade auf den von ihr gewählten Repräsentanten, und es müßte ein gar zu eitler, kleinlicher Volksgeist seyn, wenn man annehmen könnte, das höchste Interesse jeder Gemeinde bestehe darinn, daß in jedem Ausschusse ein Mann sitze, an dessen Wahl sie einigen Antheil gehabt hat.

So wie in jedem Oberamte Wahl-Versammlungen für die Landtags-Deputirten sich bilden sollen; so sind die Landes-Versammlungen die Wahl-Collegien des ganzen Landes für die Ausschuß-Mitglieder. Wer von der Gesammtheit der Repräsentanten zum Ausschuß-Mitgliede erwählt worden ist, der muß mit noch viel grösserem Rechte als Repräsentant aller Volkstheile — (und als dieser, nicht als Repräsentant der einzelnen Gemeinde soll ja das Ausschuß-Mitglied erscheinen) — betrachtet werden, als derjenige, welcher nur die Wahl Einer Gemeinde für sich hat!

Daß der Ausschuß auf die von uns vorgeschlagene Art gewählt werde, dieß geht nothwendig aus den Grundsätzen des Repräsentativ-Systems hervor; daß aber Repräsentativ-Verfassung bey uns bestehe, darüber sind Regierung und Volk einverstanden. Nach diesen Grundsätzen muß jeder Beschluß der Landes-Versammlung als Ausdruck des allgemeinen Volkswillens betrachtet werden; diejenigen, welche von der Landes-Versammlung auserwählt sind, um nach deren Entlassung sie selbst, mithin ebendadurch das ganze Volk

zu vertreten, müssen daher nothwendig, als durch den allgemeinen Volkswillen berufen, angesehen werden. Man kann mir nicht entgegen halten, daß auch in der allgemeinen Landes-Versammlung die einzelnen Repräsentanten nur den Willen eines vielleicht sehr kleinen Theils einzelner Corporationen für sich haben; denn einmal macht es ja der Verfasser gerade unsern Ausschuß-Mitgliedern zum Vorwurf, daß sie nicht durch gemeinsamen Volkswillen berufen seyen; und dann kann die Gesammtheit des Volks der Natur der Sache nach nicht unmittelbar die Gesammtheit seiner Repräsentanten wählen, sondern immer kann zunächst nur von einem einzelnen Theile ein einzelner Repräsentant erwählt werden. Die Totalität des Einzeln-Willens, der sich jedoch stets nur auf einzelne Individuen bezieht, muß daher hier die Allheit — die Stelle des allgemeinen Willens vertreten. Was aber bey der allgemeinen Landes-Versammlung nicht zu vermeiden ist, das kann bey der Wahl des Ausschusses unmöglich mehr Statt finden; denn durch die allgemeine Landes-Versammlung ist nun ein Organ für den allgemeinen Volkswillen gegeben; dieses Organ kann daher consequenter Weise für die Periode, während welcher seine Stimme ruht, nur durch einen von ihm selbst ausgehenden Act ersetzt werden. Unmittelbar kann auch, was der Verfasser zuzugeben scheint, die Gesammtheit **aller** Ausschuß-Mitglieder von der Gesammtheit des Volks so wenig ersetzt werden, so we-

nig jene Gesammtheit die Gesammtheit aller Mitglieder der allgemeinen Landes-Versammlung zu wählen im Stande ist. Selbst wenn dieß aber auch auszuführen wäre, so wäre es nicht zu wünschen; denn jede Wahl wird um so geläuterter, von Vorurtheilen und Pöbel-Gunst unabhängiger erscheinen, sie wird um so mehr mit Freiheit, Selbstständigkeit und Einsicht vorgenommen werden, je mehr sie nur das entferntere Product einer Handlung der Volks-Masse ist.

Der Vorschlag des Verfassers empfiehlt sich demnach in keiner Beziehung; gerade hiedurch drückt sich bey der Wahl der Ausschuß-Mitglieder durchaus nicht der gemeinsame Volkswille aus; es können durch die Verbindung mit einer einzelnen Corporation Mitglieder in den Ausschuß gebracht werden, die nicht nur gar nichts, als eine vielleicht sehr relative Stimmen-Mehrheit einer einzelnen Corporation für sich, sondern den laut ausgesprochenen allgemeinen Volkswillen gegen sich haben. Der Vorwurf, worauf der Veefasser gegen uns das größte Gewicht legt, kann also nur seinen, nicht unsern Ausschuß treffen.

Sehr weise war die Bestimmung unserer alten Gesetze, daß bey der Ausschuß-Wahl nur die Rücksicht auf die Personen, durchaus nicht die Rücksicht auf die Orte entscheiden soll. Zwar weniger glücklich war allerdings die andere Bestimmung, daß dem Collegium das Recht gegeben wurde, sich selbst zu ergänzen, mithin auch, da die Landtage seltener wurden, sich selbst

zu erneuern. Nur so konnte die Gefahr entstehen, daß das Collegium, wie Spittler sich ausdrückt, mittelbar oder unmittelbar zu einem Familien-Peculium werden möchte; und doch mochte selbst bey jener Bestimmung leicht ein grosser allgemeiner Convent der Stände dem krebsartigen Schaden wehren! — Bey uns macht schon die Zusammensetzung des Ausschusses eine solche Gefahr undenkbar; wenigstens kann sie nie durch die verfassungsmässigen Bestimmungen, sondern nur durch die gröbsten Verletzungen derselben herbeygeführt werden. Und wenn man uns

c) bey unsern Entwürfen entgegenruft:

„man vertraue ja nicht auf den todten Buchstaben
„des Gesetzes, wenn er nicht durch eine lebendige
„Kraft beseelt werde! (S. 59.)

so begreifen wir nur nicht, was denn der Plan des Verfassers für eine lebendigere Kraft dem Buchstaben des Gesetzes geben soll; wohl aber muß es nach demselben der Regierung, wenn sie feindselig gegen die Verfassung gesinnt ist, unendlich leichter werden, die wenigen Mitglieder des Directoriums, als die 25 unsers Ausschusses für sich zu gewinnen; und so könnte die beseelende Kraft des Plans des Verfassers gar leicht darinn bestehen, daß unter einer Regierung, welcher partielle oder allgemeine Landtage unbequem wären, die ganze Repräsentation sanft und ohne alles Geräusch einschlummerte! — Selbst nicht einmal den Vortheil, den ich in keinem Falle zu hoch anschlagen möchte, würde

uns der Vorschlag des Verfassers gewähren, daß durch die grössere Frequenz der Wahlen mehr Leben und Bewegung in das Volk gebracht werde; umgekehrt würde dadurch nur der alle 4 Jahre vorgehende Wahl-Act unendlich erschwert, und das öffentliche Interesse würde dadurch so wenig angeregt werden, daß vielmehr die ganze Handlung dem Volke bald wegen der Kosten und der Zeitversäumniß, welche damit verbunden wären, als eine wahre Last erscheinen würde. — Vereinigen sich die jungen Landtage wieder in den allgemeinen; so wird es freylich da lebendig genug zugehen; aber Gott bewahre uns vor einem so wilden und stürmischen Leben, das uns mit der Auflösung der Verfassung, ja vielleicht des ganzen Staats bedroht!

Am allerwenigsten läßt sich

d) behaupten, daß durch unsern Vorschlag irgend ein Recht verletzt werde; vielmehr ist eben dadurch, daß die Abgeordneten aller Oberämter in jeder Beziehung an dieser Wahl gleichen Antheil haben, auch das Recht Aller auf gleiche Weise gesichert; denn kann auch jedes einzelne Oberamt fordern, daß sein Repräsentant mit dem eines jeden andern Oberamts gleiche Gelegenheit für seine Thätigkeit finde; so versteht sich dieß doch nur unter der Voraussetzung, insofern nicht nur das einzelne Mitglied diese Gelegenheit benutzen will, sondern auch insofern Talente, Kenntnisse und der erprobte gute Wille gleich sind. Kein Oberamt hat sich noch darüber, als über eine Rechts-Verletzung, beklagt,

wenn etwa diese oder jene von andern Oberämtern erwählte Mitglieder häufiger für Comités erwählt, oder für andere Geschäfte der Versammlung mehr benuzt worden sind, als die ihrigen; eine solche Beschwerde wäre aber auch um so auffallender gewesen, da in diesen Wahlen immer der allgemeine Wille sich ausgedrückt hat. Aber der ganz gleiche Fall tritt auch bey den Ausschuß-Wahlen ein.

Was der Verfasser hier sagt, klingt nicht anders, als: Alle Oberämter können verlangen, daß nicht nur die Anträge der von ihnen abgeordneten Mitglieder gleicher Aufmerksamkeit gewürdigt, sondern daß auch der Beschluß gerade nach dem Antrag des einen Mitglieds so oft gebildet werde, — als nach dem jedes andern! — Eine solche Anmassung würde um so seltsamer seyn, da, sobald die Versammlung gesezmässig in Thätigkeit gesezt ist, nach den sehr richtigen Grundsäzen, welche schon das Edict vom 15ten März ausspricht, jeder Einzelne als Repräsentant des Ganzen erscheint, mithin darnach, von wannen er kommt, oder wer ihn abgeordnet hat, eigentlich gar nicht mehr gefragt werden soll.

Freylich mögen

e) durch unsern Vorschlag nicht die Wünsche aller einzelnen Mitglieder erfüllt werden, und beynahe hat es das Ansehen, als ob solche individuelle Wünsche an der Erfindung des ganzen Plans des Verfassers sehr

grossen Theil hätten. Denn fehlen kann es allerdings nach diesem Plane keinem Mitgliede, daß es, wenn es anders das nächste Mal wieder als Repräsentant erwählt wird, auch in den vom Verfasser sogenannten Ausschuß kommt. Aber sollte dieß ein Grund seyn können, die bewährtesten Institute aufzuheben? Ich will die Individualitäten, auf welche der Verfasser S. 63 hindeutet, nicht beleuchten, denn mein ganzer Vortrag soll nichts Persönliches enthalten; ich will es auch zugeben, daß die aura popularis etwas sehr wandelbares ist; daß der tüchtigste, redlichste Mann eine Zeit lang verkannt werden kann; aber gerade dadurch erhält er Gelegenheit, zu zeigen, wie weit er über jede Selbstsucht erhaben sey. — Meint er es in der That redlich, so wird der Irrthum nicht zu lange dauern; und selbst, wenn er wegen eines solchen Irrthums nicht in den Ausschuß aufgenommen würde, so ist daran wenig gelegen, in so fern das Land nur durch die dagegen gewählten Mitglieder des Ausschusses gut berathen wird.

3) Ob diese verjüngten Landtage, welche ausser dem Vorstand in 50 Personen bestehen würden, weniger kostbar seyn sollen, als unser Ausschuß, der ohne den Vorstand nur 21 Personen hat, darüber hat sich der Verfasser nicht erklärt; dieß ist auch ganz undenkbar, vorausgesetzt, daß der verjüngte Landtag so oft und so lange sich versammeln würde, als die Vertheidigung der Rechte des Volks es erfordert. Aber nimmt man selbst, wiewohl es kaum denkbar ist, das Gegentheil

an; so müßte ein Volk, das bisher mit Einschluß des Umgelds, aber ohne eine unermeßliche Menge von grundherrlichen Abgaben, von Amts- und Commun-Schäden, mehr als 6 Millionen Gulden Steuern aller Art jährlich bezahlte, eines verfassungsmässigen Zustandes ganz unwerth seyn, wenn es für eine Anstalt, welche ihm wahrhaften Schutz seiner verfassungsmässigen Rechte sichern muß, nicht mit Freuden einige 1000 fl. weiter steuerte!

Andere Gründe für seinen Vorschlag habe ich bey dem Verfasser nicht gefunden; und andere sind wohl auch nicht denkbar!

§. XII.

Wir haben so oft uns auf die Pflichten berufen, die uns von unsern Committenten für die Herstellung des alten Rechts-Zustandes auferlegt worden sind; welcher von uns könnte sich entschliessen, einen solchen Antrag zu billigen? Allen Mitgliedern der Versammlung, wie nahe oder wie entfernt für sie die Wahrscheinlichkeit ist, jetzt Mitglieder des Ausschusses zu werden, traue ich Liebe zum Vaterlande genug zu, daß sie einen solchen Antrag unbedingt verwerfen. — Möge auch nie die Vorstellung herrschend werden, daß die Aufnahme in den Ausschuß als eine Belohnung für erworbene Verdienste zu betrachten sey!

Wenn man nicht ohne Unwillen es lesen kann, wie der Verfasser sich nicht scheut, den Rath zu geben,

daß man das Volk mit einem Namen, der einer ganz andern Sache beygelegt werde, zum Besten haben müsse; so muß es noch viel grössern Unwillen erregen, wie er es wagt, das Königliche Wort zu deuten. Ich spreche nicht von den sogenannten Fundamental-Artikeln, die, wie ich in meinem Vortrage über dieselben leider! nur gar zu prophetisch erklärte, durchaus nichts enthalten, was das Volk beruhigen konnte; ich spreche von der viel bestimmtern, oft wiederholten, feyerlichen Erklärung Sr. Majestät des Königs, daß alle alten Institute, die nur irgend mit den gegenwärtigen Verhältnissen und dem öffentlichen Wohl vereinbar seyen, ins Leben zurückgerufen werden sollen! Könnten aber solche Gründe, wie sie hier vorgebracht worden sind, gegen dieses Institut entscheiden: dann wäre das Heiligste, das Gewisseste, nicht mehr unverletzlich. — Doch ohne strafbare Kränkung der Majestät des Königs läßt es sich gar nicht denken, daß Allerhöchstdieselben durch ein solches Surrogat, womit nach der offenen Erklärung des Verfassers das Volk zum Besten gehalten werden soll, das Königliche Wort zu lösen suchen werden!

Zwar meint der Verfasser, daß ja auch nach unsern Anträgen der König es immer in seiner Gewalt habe, den Ausschuß zu paralysiren; denn der König dürfe ja nur immer einen Landtag ausschreiben, wenn der Ausschuß sich versammeln wolle. Aber eine solche Paralysirung können sich die Stände recht gut gefallen lassen.

Der

Der Ausschuß soll den Landtag ersetzen; Ausschuß und Landes-Versammlung sollen in Einem Geiste, nämlich im Geiste der Versammlung, deren Mandatar der Ausschuß ist, handeln; daß die Regierung ohne alle Noth da, wo der Ausschuß pflichtmässig handelt, die gesammten Stände einberufen werde, läßt sich in der Regel nicht denken. Geschieht es aber auch manchmal, so ist das Unglück nicht groß; in keinem Falle kann hiedurch die Gefahr herbeygeführt werden, daß die allgemeine Landes-Versammlung in drey feindlich gesinnte Theile sich auflöst; auch tritt mit Entlassung der Versammlung der Ausschuß, und es treten besonders die Anwesenden wieder in die verfassungsmässige Wirksamkeit ein.

§. XIII.

Doch noch habe ich einen andern Punct zu berühren. Nach den früheren Erklärungen des Verfassers sollte, wenn auch die Stände-Versammlung sich in zwey Kammern abtheilt, wenigstens bey dem Ausschusse keine solche Trennung Statt finden. Nun verlangt er solche aber auch für seinen Ausschuß, der freilich kein Ausschuß ist. — Setzen wir, die Stände bleiben in Einer Kammer; so würden wir freylich nun durch den Vorschlag des Verfassers bey seiner Ausschuß-Verfassung noch mehr Bleibendes erhalten, als er selbst aushebt; denn da auf der adelichen Bank in der Regel jedes Mitglied stets drey Stimmen führen wird,

so würden bey allen Strophen der verjüngten Versammlungen dieselben adelichen Mitglieder erscheinen; und der Wechsel würde nur bey den bürgerlichen Mitgliedern eintreten. Dieß könnte nun zwar für die Erhaltung der Verfassung etwas Beruhigendes darbieten; aber wie eine solche Einrichtung mit dem Gesetze der Gerechtigkeit sich vereinigen liesse, wie sie dazu dienen könnte, die uns so oft und so lebhaft geschilderte Gefahr, die Bürgerlichen möchten vom Adel unterdrückt werden, zu entfernen: — dieß vermag ich mir nicht zu erklären. Daß aber die Idee des Senats, welche uns der Verfasser geben will, nicht weniger unselig sey, als die seiner Ausschuß-Verfassung, das wird Einer Hochansehnlichen Versammlung von meinem verehrten Collegen, Herrn Dr. Weishaar [d]) treffend und bündig, wie alles, was von ihm kommt, gezeigt werden.

Jedes dieser Institute, der Senat des Verfassers und seine Drittels-Landtäge, muß schon für sich auf jedes würtembergische Gemüth den seltsamsten Eindruck machen. Aber vereint bilden sie ein unübertreffliches Ganzes. Wie hätten die Volksrechte und die Volksfreyheit besser gesichert werden können, als durch diese Institute?

---

d) Die übrigen hier folgenden Aufsätze, kannte der Verfasser dieses Aufsatzes, als er dieß schrieb, noch nicht.

Damit das Volk durch das vielköpfige Ungeheuer des Ausschusses nicht erdrückt werde, beschenkt uns der Verfasser mit seinen Drittels-Landtägen, und damit die so gesicherte Volksfreyheit ja von keiner andern Gefahr bedroht werde, giebt er uns noch dazu seinen Senat! Ein vorzüglicher Grund der Absonderung des Adels soll nämlich darinn bestehen, weil es der Regiegierung gar zu leicht werde, den Adel in sein Interesse zu ziehen, und weil derselbe in der Vereinigung mit den Volks-Deputirten diesen gefährlich werden könnte. Nun soll aber der Erhaltungs-Senat des Verfassers bestehen aus diesem für den Bürgerstand so gefährlichen Adel; aus Kirchendienern und Gelehrten, welche der König allein auf Lebenszeit ernennt, dotirt und besoldet! Dieser Senat soll dastehen fest und unbeweglich; von der öffentlichen Stimme unabhängig; Niemanden verantwortlich als Gott und seinem Gewissen; er soll die öffentliche Stimme beherrschen, durch sein Veto soll jede Bewegung der Deputirten-Kammer gehemmt werden, in seiner Selbstsucht soll, wie der Verfasser offen erklärt, das Volk die sicherste Garantie seiner Rechte und seiner Freyheiten finden!

Neben diesem Erhaltungs-Senat denke man sich nun unsere jungen veränderlichen Landtäge, in welchen dem Vernehmen nach nicht nur ein Theil eben des Adels, der doch in der Vereinigung mit den Volks-Deputirten diesen so gefährlich werden soll, neben der ihm gegebenen besondern hohen Bestimmung, noch eine Stelle

finden, sondern wobei auch für die Aufnahme von Staatsdienern durch angemessene Mittel gesorgt werden soll! — Diese Landtäge können nicht nur ohne Beystimmung des Senats für das Spiel des Volks nichts wirken; sondern die erste Bestimmung des Senats soll ohne Zweifel die seyn, die einer Vormundschaft bedürftigen veränderlichen Landtäge zu leiten! Und in der That, wenn dieser unbewegliche, von der Stimme des Volkes unabhängige, von Selbstsucht beherrschte Senat, was man nach den Grundsätzen des Verfassers als entschieden voraussetzen muß, in dem Interesse der Regierung befangen ist; wenn er mit derselben völlig einverstanden nach einem consequenten Plane handelt; so müßte es auch mit einem Wunder zugehen, wenn es den vereinten Kräften von beyden nicht gelingen sollte, von den drey jungen mit so vieler Umsicht zusammengesetzten Landtagen stets wenigstens Einen, d. h. dessen Mehrheit, auf ihre Seite zu ziehen [e]), und dieß hätte gerade die gleiche Wirkung,

e) Wie soll die Vertheilung der Mitglieder der allgemeinen Versammlung geschehen? Soll hierüber ohne Vorbereitung von den einzelnen Mitgliedern frey abgestimmt werden? Oder soll man ein Comité niedersetzen, welches nach der Weise der Güter- und Fahrniß-Looszettel die sämmtlichen Mitglieder in 3 Looszettel bringt? Oder soll man alles rein dem Loose überlassen? Der Verfasser erklärt sich hierüber nicht. Die erstere Methode ist ganz und gar unausführbar; mithin bleiben nur die beyden andern

wie wenn der Senat der Mentor von allen dreyen gewesen wäre, weil, was ein junger Landtag verdorben hat, für immer verdorben ist, ja weil kein Mitglied einer Stände-Versammlung es noch der Mühe werth finden kann, dem Vaterlande ein Opfer zu bringen, indem es selbst durch das gröste Opfer im glücklichsten Falle ein Unglück nur bis zur Einberufung der nächsten Strophe von seinem Vaterlande abwenden kann!

Mit wie viel mehr Vertrauen darf sich das Volk den von dem ständischen Comité vorgeschlagenen Einrichtungen hingeben! Sollte es auch so gar leicht seyn, den Adel für das Interesse des Hofs zu gewinnen; so kann demselben nach den Ständischen Vorschlägen das Volk nach freyer Wahl alle die Männer an die Seite setzen, welche sein Vertrauen verdient haben: die Deputirten des Volks sollen aber stets die Wahrheit bilden; ihre Wirksamkeit kann nicht durch das Veto der Mehrheit eines bloß aristokratischen Senats gelähmt werden; und in Vereinigung mit ihnen wird gewiß die Selbstsucht schüchtern zurücktreten. Nie wird es möglich seyn, den guten Geist, der jetzt herrscht, bis auf den Grad, welchen der Verfasser voraussetzte, und wohl auch erwartet, zu verderben. Einzelne werden

---

Wege übrig; aber was man auch für einen wählen mag, so würde es toll genug zugehen. Besonders wie soll nach einem kurzen Landtage, bey welchem viele Mitglieder nur eine stumme Rolle gespielt haben, die Mischung vorgenommen werden?

sich wenigstens stets von der allgemeinen Corruption frey erhalten. Ihre Stimme würde vielleicht in dem besondern Senate vergeblich verhallen; aber desto mächtiger wird sie in der allgemeinen Stände-Versammlung — in der Vereinigung mit den Volks-Deputirten — wirken! — Schon der Umstand, daß es nicht von dem Rufe des Hofes, sondern von der Wahl der ritterschaftlichen Corporation abhängen soll, wer von dieser Classe der Stände-Versammlung erscheinen soll, muß Zutrauen zu den Abgeordneten der Ritterschaft erregen. — Nach den Ideen des Verfassers würden ferner ohne allen Zweifel Gelehrte und Geistliche, denen wohl, damit sie neben den übrigen Senatoren würdig dasitzen, Dotationen erst geschaffen werden sollen, das aristókratisch'ste aller aristokratischen Elemente bilden; nach den Vorschlägen des ständischen Comité sollen aber auch diese ihre Stelle in der Stände-Versammlung nur einer mit jeder Versammlung sich erneuernden Wahl von der Universität und von den Kirchen zu verdanken haben; wiewohl ich den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß die Wahlfreyheit der Kirchen von der Stände-Versammlung weniger beschränkt werden möchte, als es nach dem Beschluß der Mehrheit des ständischen Comité geschehen ist; denn je weniger wir diese Freyheit beschränken, desto weniger können wir zu befürchten haben, daß die Gewählten einem Einflusse sich hingeben, der sie die Pflichten ihres hohen Berufs für Volk und Vaterland vergessen mache! Endlich ist man durch die Anträge im Entwurfe des ständischen Comité gegen

jede Uebereilung bey irgend einem Beschlusse, besonders gegen jede Erschleichung eines neuen besondern Rechts, und hauptsächlich gegen jede unbesonnene Abänderung der Verfassung gesichert! Dadurch, wenn es bey der Vereinigung aller Stände auch einer selbstsüchtigen Parthey gelingt, von den Volks-Deputirten einige Ueberläufer zu gewinnen, können also Verfassung und Vaterland nie einer Gefahr ausgesetzt werden.

Ist aber kein Grund zu der Voraussetzung vorhanden, daß der Adel besonders zum Interesse des Hofes hinneige; so begreift man gar nicht, warum dessen Vereinigung mit den andern Ständen in Einer Kammer gefährlich seyn sollte; denn sollte es ihm, troz aller constitutionellen Formen gelingen, einen selbstsüchtigen Antrag, eine Anmassung, welche eine für das Wohl des Volkes besorgte Regierung für schädlich oder ungerecht erkennt, bey der Stände-Versammlung durchzusezen; so wäre damit für ihn noch gar nichts gewonnen, weil ja kein Beschluß der Versammlung ohne Beystimmung der Regierung zum Gesez sich erheben kann!

Am allerwenigsten ist bey unserer Ausschuß-Verfassung eine der Gefahren denkbar, welche das Volk nach den Planen des Verfassers mit dem gewissesten Verderben bedrohen. Durch sie ist sogar das Problem gelößt, daß selbst die Viril-Stimmführer (d. h. die Mitglieder des hohen, vormals reichs- und und kreisständischen Adels) welche eben so, wie alle andere Mitglieder nur durch die Wahl der Gesammt-

heit der Repräsentanten in den Ausschuß aufgenommen werden können, von der Volkswahl, mithin auch von der öffentlichen Stimme, abhängig gemacht werden. Welcher Würtemberger sollte nach allem diesem bey dem „Bessern," was uns der Verfasser für unser bewährtes Altes anbietet, die Hand nicht schaudernd zurückziehen!

Weiter ist wohl die Verkehrung aller Begriffe nie getrieben worden, als es von dem Verfasser geschieht. Ich habe schon oben im Anfange des §. XI. die Verschiedenheit des wahren Ostracismus und des „gerechtern neuern" angedeutet. Aber hier, da von dem aristokratischen Elemente die Rede ist, muß ich auf diesen Gegenstand zurückkommen. Bey den Alten sollte der Ostracismus Sicherheit dafür gewähren, damit die Demokratie nie in Aristokratie oder Monarchie sich verwandeln könne. Hier, in einem Lande, wo eine gerechte Regierung schon wegen ihrer Verbindung mit den übrigen teutschen Staaten von Demokratis'm nie etwas zu befürchten haben kann, soll er eingeführt werden, damit das demokratische Element von dem autokratischen und aristokratischen desto gewisser unterdrückt werde! Dort könnte solcher immer nur einzelne für das Vaterland gefährliche Männer, hier sollte er mit jedem Jahre die Gesammtheit der Volksvertreter treffen! — In neuern Zeiten wurde für die Verfassung einiger Schweitzer Cantone der Vorschlag gemacht, daß die austretenden Mitglieder des kleinen Raths erst nach

einer Reihe von Jahren für denselben wieder wahlfähig seyn sollen; umgekehrt soll bey uns der kleine Rath unveränderlich seyn, aber aus dem grossen Rathe sollen nicht etwa jährlich nur einige Mitglieder austreten, sondern er soll mit jedem Jahre ganz neu, mit Ausschliessung aller alten Mitglieder, zusammengesetzt werden; denn sehr Unrecht würde man haben, wenn man unsern Ausschuß mit dem kleinen Rathe der Schweitzer-Republiken vergleichen wollte. Der kleine Rath begreift die Mitglieder der Regierung, und vereinigt dort das avtokratische und das aristokratische Element. Bey diesem sollte zur Sicherung der öffentlichen Freyheit periodisch ein Wechsel eintreten; bey uns hingegen soll die öffentliche Freyheit dadurch geschützt werden, daß das avtokratische und aristokratische Element fest und unbeweglich sind; daß aber das demokratische Element auf eine Weise, wie sie wohl früher noch nie in eines Menschen Kopf gekommen ist, sich verwandle!

Würde uns nach der Idee des Verfassers ein aus dem Adel, den Gelehrten und Geistlichen bestehender besonderer Senat gegeben; so würde freylich der Drittels-Landtag nicht mehr als 25—30 Individuen zählen, mithin auch nicht kostbarer seyn, als unser Ausschuß im Ganzen; aber daneben müßte dann das Land noch diesen Erhaltungs-Senat erhalten, und zwar dafür erhalten, damit durch ihn jede noch so gerechte Klage des Volks verstumme, damit die Deputirten-Kammer

in der Hand des autokratischen und aristokratischen Elements zu einem Spielzeuge gemacht werde!

So bald es auf Herstellung bewährter Anstalten ankommt, welche den Ideen des Verfassers nicht zusagen, aber dem Volke wahrhaft ersprießlich sind, so soll jeder noch so geringfügige Aufwand die Kräfte des Landes übersteigen; aber wenn ein schönes glänzendes Luftgebäude aufgeführt werden soll: wer sollte da um die Kleinigkeit der Kosten sich etwas bekümmern? was sollte da daran gelegen seyn, wenn Volk und Staat und Vaterland dabey zu Grunde gehen?

Soll es ja einen Erhaltungs-Senat geben: warum sollte man nicht dem Staats-Ministerium diesen Namen beylegen können? Ehemals war in der That nach der Verfassung der Geheime Rath der wahre Erhaltungs-Senat; dieser soll in unserem Staats-Ministerium wieder aufleben. Seine erste Pflicht ist die Erhaltung der Verfassung und seine Mitglieder sind für jede Verletzung der Verfassung, welche sie selbst begehen oder dulden, verantwortlich. Auf diesen Senat würde ich wenigstens unendlich mehr Hoffnung bauen, als auf den des Verfassers, von welchem das Gewisseste, was wir wissen, das ist, daß er schon nach seiner Bestimmung alles Gute hemmen, jede Stimme, die sich für das Wohl des Volks erheben will, unterdrücken werde!

Nie wird sich das Volk zu dem Glauben erheben können, daß ihm in diesem Senat das wahre Palladium

seiner Freyheit gegen gewaltsame Eingriffe der Regierung gegeben sey. Aber wahrlich auch eine gerechte Regierung kann zu ihrer Erhaltung bey dem teutschen Volksgeiste, bey dem Abscheu aller Teutschen vor allen gewaltsamen Veränderungen, bey dem Bestreben der teutschen, besonders der würtembergischen Stände, einen einmal bestehenden Rechts-Zustand zu erhalten, endlich bey der Vereinigung aller teutschen Staaten in einen Bundes-Staat, und bey dem Interesse, das dieser an der Erhaltung der besondern Landes-Verfassungen nehmen muß, — eines solchen Senats unmöglich bedürfen! Umgekehrt wird sich durch diese Verwickelung der Staatsmaschine die Regierung bey den gemeinnützlichsten und wohlthätigsten Absichten unaufhörlichen Verlegenheiten aussetzen; denn bey der Vereinigung aller Stände *kann* zwar denkbarer Weise die Selbstsucht Eines Standes ebenfalls störend wirken; aber dieß ist der unwahrscheinlichere, in Wahrheit kaum denkbare Fall; bey der Trennung der Stände hingegen ist diese störende Wirkung *ganz und gar unvermeidlich*!

§. XIV.

Aber — sagt man vielleicht — wenn die Stände einen solchen wechselnden Ausschuß sich gefallen lassen; so wird die Regierung desto eher in die Herstellung der *Consulenten* einwilligen. Eine solche Verheissung giebt das Büchlein nicht selbst; vorher hatten auch

Consulenten neben bleibenden Ausschüssen Statt; und ich vermag den Rechtsgrund dieser Alternative nicht einzusehen; es gehört auch nicht wenig Muth dazu, bey einem solchen Wechsel der Versammlung Consulent zu werden, wenn der Candidat nicht anders darauf sich verläßt, daß er es nie bis zur dritten Versammlung treiben, sondern daß ihm je schon die zweyte aus der Fülle ihrer Gewalt mit dem bestimmten Ruhe-Gehalt seine Entlassung geben werde.

Was das schlimmste ist, so wird auch dadurch, wenn Consulenten hergestellt werden, die Sache zwar etwas, aber in der That nur sehr wenig verbessert. Durch sie können allerdings Geschäftskenntnisse und Erfahrungen gesammelt und fortgepflanzt werden; aber sie sollen ja nur die Rathgeber der Versammlungen seyn. Nun ist es ihnen entweder darum zu thun und es gelingt ihnen, die Versammlung zu beherrschen, — sie in Vormundschaft zu nehmen; oder die Versammlungen erhalten sich ihre Selbstständigkeit. In dem ersten Falle, den ich für den weniger unglücklichen halte, wird das Schicksal des Vaterlandes in die Hände von wenigen Männern, welchen ihr Amt regelmässig für ihre ganze Lebenszeit übertragen ist, gelegt; und vor nichts sollen wir uns ja so sehr hüten, als vor der Gefahr einer solchen Herrschaft — im zweyten bey weitem unglücklicheren Falle treten alle die Gefahren ein, die ich bisher, wie ich glaube, sehr anschaulich gemacht habe. — Daß dem Vaterlande nicht freystehen solle, wem es wäh-

rend der Entlassung der ganzen Versammlung seine Angelegenheiten anvertrauen will, dieß ist es, was den Vorschlag unter allen Umständen völlig unannehmbar macht! Ferner wenn zwey Kammern errichtet werden sollen, in welchem Verhältniß sollen die Consulenten zu beyden stehen? sollen sie, obschon Niemand 2 Herren zugleich dienen kann, zugleich die Consulenten des Ober- und des Unterhauses seyn? oder sollen sie nur das Unterhaus mit ihrem Rath unterstützen? oder sollen jedem Hause besondere Consulenten gegeben werden? — Wird das Oberhaus nicht viel zu vornehm seyn, einen Consulenten in der Stellung, welche ihm in unserm Entwurf gegeben wird, als den ersten Beamten, gleichsam als den Minister des Landes, neben sich zu dulden? und ist es nicht auch eine etwas starke Zumuthung für das Land, für die Pairs zum Theil erst Dotationen zu schaffen, damit sie ihre Rolle mit Würde spielen können, und für sie dann doch noch solche Beamte zu unterhalten?

II.

Vortrag
über
die Trennung der Volksvertretung
in
zwey Abtheilungen,

gehalten am 10 Octobr. 1816. in der Stände-Versammlung, von dem Repräsentanten,
Dr. Weishaar.

Wenn Regent und Volk, als die beyden Bestandtheile des Staates, einen Vertrag mit einander geschlossen oder erneuert haben, in Gemäßheit dessen jener regieren und dieses regiert werden soll, so scheint nichts natürlicher, als daß dieses in derselben Vereinigung über die Vollziehung des Vertrags wache, in welcher es denselben geschlossen hat.

Es sind zwar die Rechte der verschiedenen Classen von Staatsbürgern verschieden, aber man ist über dieselben durch einen freyen Vertrag übereingekommen.

War die Erörterung der Ansprüche, aus welcher die Rechte hervorgiengen, bey der Vereinigung möglich, warum sollte es nicht auch die Erhaltung der Rechte seyn?

Auch unter den Interessen der verschiedenen Stände ist ferner eine Verschiedenheit möglich; aber eben diese Verschiedenheit sichert die vereinten Stände vor Einseitigkeit. Und dann worinn das Recht und das Interesse der verschiedenen Stände übereinkommen, das ist die Erhaltung des Verfassungs-Vertrags. Hiebey sind alle Classen von Staatsbürgern gleich interessirt. Sollte es eine Classe mehr seyn, als die andere; so wird sie dazu dienen, den Blick von dieser zu schärfen, und sie schon auf die von ferne her drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Darum müssen diese vereint bleiben. Sollte eine Classe bey einer Verletzung des Vertrags zu gewinnen hoffen, und dazu mitzuwirken, oder darauf hin zu arbeiten geneigt seyn; so ist wieder Grund genug vorhanden, sie in der Vereinigung mit der andern zu lassen, damit ihr Bestreben in der Geburt erstickt, und sie unschädlich gemacht werde.

Wer daher Trennung in zwey Kammern verlangt, hat den Beweis der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit derselben zu führen.

Die Königlichen Herrn Commissarien in ständischen Angelegenheiten theilten zu diesem Ende den ständischen Commissarien einen Aufsatz mit. Das ständische Instructions-Comité prüfte denselben; wurde aber nicht

überzeugt; Es entschied sich für Eine Kammer, und entwickelte seine Gründe in einer Note vom 6/9 Julii. Diese Note ist sammt dem Entwurf des ständischen Organismus durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden, sie enthält auch die in gedachtem Aufsatz aufgeführten Gründe für zwey Kammern, wir begnügen uns daher, auf sie zu verweisen.

Neuerdings wird dieser Gegenstand wieder zur Sprache gebracht, nicht sowohl um gedachte Note zu widerlegen, als vielmehr um durch eine neue Deduction der Nothwendigkeit von zwey Kammern fühlbar zu machen, wie wenig das ständische Comité die ihm von den Königlichen Herrn Commissarien mündlich und schriftlich mitgetheilten Grundsätze verstanden habe. *) Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser sich die Mühe genommen hätte, gedachte Note etwas genauer anzusehen, und die darinn für Eine Kammer angeführten Gründe zu prüfen: denn wer einen andern überzeugen will, sollte sich doch wohl vorerst entschliessen, ihm zu zeigen, daß seine Gründe unrichtig seyen. Doch das ist unbequem; und wir wollen ihm dieß zu gut halten. Aber das müssen wir doch vorläufig bemerken, daß er nicht den anders Denkenden Gründe

unter=

---

*) Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwey Abtheilungen und über landschaftliche Ausschüsse. Mit dem Motto: Prüfet alles und das Gute behaltet. 1816.

unterlegen sollte, die sie nicht gebraucht haben. So sagt er S. 49. Die Stände, welche von nichts träumen, als von Herstellung des alten Rechts, fürchten, die Aufhebung oder Abänderung der seit 1806. gegebenen Gesetze möchte nicht sicher und rasch genug von Statten gehen, wenn darüber in zwey Kammern berathschlagt werden müßte. Wie konnten wir eine solche Behauptung von dem Verfasser erwarten, da die Stände nicht geradezu Aufhebung, sondern nur Revision jener Gesetze verlangten, und der Verfasser selbst in seiner Idee der Staatsverfassung ꝛc. ꝛc. von denselben sagt: „sie können nur als provisorische Gesetze, oder als blosse „Verordnungen bestehen, deren unverweilte Zurück„nahme nothwendig erfolgen müßte, sobald sie von den „Ständen verlangt werden sollte?

Doch nun zu dem Gegenstand selbst: dieser ist zu wichtig, als daß wir ihn nunmehr, da die Grundsätze wo nicht vollständig, „doch mit entscheidender Kraft" (S. 4.) vorgelegt worden sind, nicht einer wiederholten Prüfung unterwerfen sollten. Der Herr Verfasser verweist vorerst auf seine frühere Schrift: die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Würtembergs alte Landes-Verfassung und den Entwurf zu deren Erneurung 1815.

Wir müssen daher mit dieser beginnen. Hier sagt Er S. 136. folg. der Hauptsache nach folgendes: Zwischen dem avtokratischen Elemente — dem Regenten, dem Hofstaat und dem Ministerium — und dem

demokratischen — den Gemeinden, Magistraten und der Versammlung der Landes-Deputirten — müsse ein Drittes vermittelnd stehen; das aristokratische Element: dieß sey das Hypomochlion, in welchem die Last der Demokratie mit der Kraft der Aristokratie in ein oscillirendes Gleichgewicht komme.

Was aber als Indifferenzpunct zwischen zwey entgegen gesetzten Polen wahrhaft vermitteln soll, müsse keinem der entgegen gesetzten fremd seyn, und doch auch von keinem derselben allein abhängen, so daß es von dieser doppelseitigen relativen Abhängigkeit und Unabhängigkeit selber eine secondäre Selbstständigkeit und Macht gewinne, etwa wie das leibliche Herz im Brust-System eine secondäre Macht habe, mit welcher es das Kopf-System vom Bauch-System trenne und eben dadurch vereinige. Dieses Vermittelnde sey im Staat zu allen Zeiten durch die Gelehrten, den reichen Adel und die Priester gegeben gewesen. Der reiche Guts-Adel, wenn Primogenitur-Recht und das Band des Fidei-Commisses seinen Reichthum sichern, habe in der That die geforderte secondäre Macht; die relative Unabhängigkeit, welche ihm sein Grund-Reichthum gebe, werde erhöht durch die ihm erleichterte Möglichkeit einer umfassenden staatswissenschaftlichen Bildung; durch den Werth, den Fürst und Volk einer hohen Geburt beylegen, und durch das aus allem diesem reiche Nahrung ziehende Selbst-Gefühl. Allein erschöpft sey in dem Adel die Bedin-

gung eines wahrhaft Vermittelnden doch noch nicht. Ein solches müsse das Wesen des Ganzen der Möglichkeit nach in sich tragen, also das Wesen der Constitution der Möglichkeit nach in sich haben. Dem Adel aber komme im Staats-Organismus nur die Function des Gefühls im geistigen Organismus des Menschen zu. Aus diesem müsse der in ihm zwar liegende, aber dunkle Begriff erst entwickelt, und aus dem Gefühl die in ihm als Keim schlummernde Liebe integrirt werden.

Deßwegen müssen die Gelehrten und Kirchenlehrer hinzukommen, welche im Staate die Functionen des Verstandes und des Gemüths haben. In den Gelehrten liege das erhaltende Princip für die Schule; in dem Selbstgefühl des Guts-Adels sey das erhaltende Princip für eine fortschreitende und allseitige Entwicklung der durch die Ideen der Freyheit und Sicherheit gesetzten Rechtsverhältnisse gegründet, und da sodann in den Geistlichen das erhaltende Princip für eine fortschreitende und allseitige Entwicklung des Gemüths gesucht werden müsse; da endlich die Schule, die politische Trias und die Kirche das Wesen der Constitution erschöpfen; so werde auch ein aus Gelehrten, Guts-Adel und Geistlichkeit richtig zusammengesetzter Senat das verlangte Vermittelnde seyn, und am passendsten Erhaltungs-Senat *) genannt werden können. Dieser Senat sey

*) Sénat conservateur!

das politische Hypomochlion. Jedes Hypomochlion müsse aber immer ein sich selbst gleiches, daher dieser Senat möglichst unabhängig seyn. Hieraus folge, daß in demselben der Adel erbliche Stellen haben müsse, daß aber nur derjenige Adel darin Platz nehmen könne, welcher einen zu bestimmenden Reichthum an liegenden Gütern mit Vererbung nach Fidei-Commiß und Primogenitur-Recht besitze *); daß Gelehrte und Geistliche auf Lebens-Zeit gewählt werden, die Wahl weder vom Regenten noch vom Volke, sondern lediglich vom Senat abhängig seyn sollte, und endlich, daß sie auf Lebens-Zeit und mit anständigen reichlichen Einkünften als Senatoren angestellt würden: Nur in einer so zusammengesetzten Versammlung könne beurtheilt werden, ob die Petitionen des Volks gegründet und die Verfügungen des Regenten den rechtlichen Ansprüchen des Volks gemäß seyen?

A. a. O. S. 136—145.

So wäre denn ein Senat mit Menschen-Händen gebildet, der, wie ein Gott dasteht, unbeweglich zwischen Regenten und Volk, das Unrecht von jenem verdrängend, und die Ungebühr von diesen zurückweisend. Schade! daß diesem Senat von seinem Schöpfer gerade das entzogen ist, was allein den Menschen Gott ähnlich macht: die Vernunft!

---

*) Dieser wird in der Trennung ꝛc. ꝛc. auf 4 bis 5000 fl. Einkünfte bestimmt.

Wenn sich eine Staats-Einrichtung nach Natur-Gesetzen construiren liesse, so daß das, was recht und weise ist, so unwiderstehlich wirkte, wie das Gesetz der Schwere, so könnte man versucht seyn, den Künstler zu bewundern, der diese Schöpfung werden liesse.

Man könnte aber auch versucht werden, ihn anzuklagen, daß er die Gesetze der Freyheit verbannt, und der Nothwendigkeit untergeordnet hätte. Es ist aber in Wahrheit ein mißliches Unternehmen, aus der Naturlehre eine Analogie abzuleiten für ein Verhältniß, welches durch Menschen gehandhabt werden soll. Das Hypomochlion, welches einen doppelarmigen Hebel trägt, ist nichts, als ein Punct, welcher den Hebel nur so lange im Gleichgewicht hält, als an dessen Armen gleiches Gewicht hängt. Vermehrt ihr das Gewicht des einen Arms nur um ein Loth; so sinkt dieser, und der andere steigt in die Höhe, das Gleichgewicht ist verloren und das Hypomochlion kann nichts thun, als bedauren, daß das Gleichgewicht verloren ist. Dieses Hypomochlion spielt also in Wahrheit eine ganz leidende Rolle, die Gewichte an den beyden Armen thun alles. Wenn also der Erhaltungs-Senat das Hypomochlion des Staats seyn soll; so wird alles darauf ankommen, ob die beyden Arme des Hebels die Avtocratie und Democratie im Gleichgewicht sind. Ist dieß der Fall, so ist es nicht das Verdienst des Hypomochlions, ja dieses könnte dann füglich erdrückt werden, wenn die beyden Arme recht lebendig werden.

Ist aber das Gleichgewicht der Arme des Hebels gestört, wie kann die Unterlage desselben es wieder herstellen?

Wie kann man aber — hören wir den Verfasser rufen — mein Bild so prosaisch ausmahlen? Mein Hypomochlion hat ja Lebenskraft und bewegt sich nach oben und nach unten: Ganz richtig: Aber die beyden Arme an dem Hebel haben auch Lebenskraft, und zwar zuverlässig eine tüchtigere, als das Hypomochlion, denn dieses ist ja nur aus einer Nerve des einen Arms genommen, und zwar unglücklicherweise des Arms, welchen das Volk bildet: und eben hierinn liegt der Grund zu einer andern Gefahr; es könnte nämlich auch hier die Sympathie wirken, welche so oft bey Körpern wirkt, die einst ein Ganzes gemacht haben, und getrennt worden sind.

Wir wollen aber nun das lebende Hypomochlion näher betrachten. Es soll bestehen aus reichem Guts-Adel, Geistlichen und Gelehrten. Jener muß aber, um Platz im Senate nehmen zu können, Vererbung seiner Güter nach dem Erstgeburts-Recht einführen. Also der Guts-Adel soll seine nachgebohrnen Söhne ausschliessen von der Erbfolge, damit aus seinem Selbstgefühl der Gelehrte Begriffe entwickeln könne, die alsdann dieser, als functionirender Verstand, behandelt und geltend macht.

Ob, wohl der reiche Guts-Adel geneigt seyn wird, das heiligste Familien-Verhältniß — Gleichheit zwi-

schen seinen Söhnen — umzustossen, blos darum — damit Gelehrte ihm, wie einem Feuerstein, Begriffe entlocken und diese sodann die Geistlichen mit der Liebe als einen Zunder auffangen? Wäre der Adel auch geneigt, sich dieser Rolle hinzugeben, wie könnte er berechtigt seyn, seinen Söhnen ein aus der Fürsorge der Voreltern sich ableitendes Erbrecht zu entziehen? wer überall könnte ihn hiezu ermächtigen? Gesetzt aber, diese Trias sey zusammengesetzt, wie der Verfasser verlangt, wie soll es ihr denn gelingen, das Wesen des Ganzen der Möglichkeit nach in sich zu tragen? oder das Wesen der Constitution der Möglichkeit nach in sich zu haben? wie S. 140 verlangt wird. Wenn nun dieser Senat das Wesen des Ganzen nicht in sich trägt, wenn er es nicht einmal gehörig auffaßt, was ist dann anzufangen? Er controlirt Regierung und Volk, wird selbst aber von Niemanden controlirt, ist also über Regierung und Volk, wählt sogar seine gelehrten und geistlichen Mitglieder selbst, hat es also in seiner Macht, einen bösen Geist in sich zu verewigen. Wer will dann diesem Senate etwas anhaben, wer soll helfen, wenn er störend in die Staats-Maschine eingreift? Und dieser Senat soll Regierung und Volk im Gleichgewicht halten? Er soll der Träger des Staats-Gebäudes seyn? Wer denkt hier nicht an die Schildkröte der Braminen, auf welcher die Weltkugel ruhen soll?

Dieser Senat soll nach S. 145 das Oberhaus der Engländer seyn; und gerade die Geschichte dieses

Oberhauses widerlegt den Verfasser vollständig. Denn nicht dieses ist es, welches berufen worden ist, den König gegen die Anmassung des Volks zu schützen, sondern das Haus der Gemeinden erhielt zu Ende des 13ten Jahrhunderts diesen Beruf.

Bekanntlich bildete in England, wie bey den meisten germanischen Völkern, der Adel und die Geistlichkeit allein die Repräsentation. Die immer steigende Anmassung des Adels, seine Widersetzlichkeit gegen Anordnungen, die getroffen werden sollten, veranlaßten Eduard den Ersten, die Gemeinden ins Parlament zu rufen; und dadurch wurde der Grund zu dem Unterhaus gelegt, welches seitdem eine so bedeutende Kraft entwickelt hat, daß Hume von demselben sagen konnte: „das Haus der Gemeinden habe das Königreich nach „und nach von der Tyranney des Volks und der Kö„nige befreyt."

Wie die Geschichte doch so ganz andere Resultate giebt, als die Idee! In England wurde das Volk zu Hülfe gerufen, um den Adel zur Ordnung zu bringen, und der Verfasser will einen Adel erschaffen (durch Einführung der Primogenitur) welcher sich zwischen Regenten und Volk stellen soll! — Aber — könnte er sagen wollen, — „auf diese Art waren es in Eng„land doch noch drey, und gerade drey will ich ja „auch." Allerdings waren es drey, schon darum drey, weil der Raum Einer Kammer die sämtlichen Mitglieder der Repräsentation nicht gefaßt hätte, aber

die Pairs-Kammer sollte weder bey der Entstehung des Hauses der Gemeinden die vom Verfasser seinem Senate zugewiesene Function haben, wie schon gezeigt worden ist, noch hat sie in der Folge dieselbe gehabt. Wie selten geschieht es, daß das Oberhaus eine Bill verwirft, welche vom Unterhause beschlossen worden ist! — Welches Aufsehen hat es erregt, als unter Foxens Ministerium das Oberhaus die berühmte ostindische Bill verwarf, welche vom Hause der Gemeinden genehmigt war? und auf welche Weise mußte dieß bewerkstelligt werden? Mußte nicht der König selbst dem Oberhause zu erkennen geben, daß er sie verworfen zu sehen wünsche? Mußte er nicht seine persönlichen Freunde deßwegen zu Hülfe rufen, mußte nicht Graf Temple, als es zu mißlingen schien, zu der öffentlichen Erklärung seine Zuflucht nehmen: der König würde den für seinen Feind halten, der für die Bill wäre?

In diesem Lande hat sich die politische Freyheit am kräftigsten entwickelt, das ist anerkannt, aber nicht das Oberhaus war es, durch das sie mächtig geworden ist, sondern das Haus der Gemeinden, der Theil der Repräsentation, welcher vom Volke gewählt ist. Von diesem Hause sagt Hume: daß es die Freyheit hergestellt und erhalten habe, und dieses Haus nennt der einsichtsvolle Kenner der englischen Verfassung de Lolme: une partie collatérale du gouvernement.

Wenn die Erfahrungen des Landes, welches die Idee von zwey Kammern veranlaßt hat, das angeführte Resultat geben; so dürfte es interessant seyn, noch die Ansichten zu vernehmen, welche ein denkender Beobachter der englischen Staatsverwaltung über diesen Gegenstand äussert.

Johann Craig ist zwar für einen Senat neben der Volks-Versammlung, weil er glaubt, die Gesetze werden dadurch mit mehr Umsicht geprüft, aber er läßt die Senatoren ebenfalls vom Volke wählen, nur sollen die Erfordernisse eines Stimmgebers zu den Senats-Wahlen etwas höher bestimmt, auch nur solche gewählt werden können, die wegen ihrer frühern Dienste Anspruch auf allgemeines Vertrauen machen können, und wegen ihres Alters weniger dem Enthusiasmus oder der Uebereilung unterworfen seyen. Um in den Senat wählbar zu seyn, müßte man daher nach seinem Vorschlag das vierzigste Jahr erreicht und in dem niedern Hause während zweyer Parlamente gesessen haben. *)

Nach Craig ist es also nicht der Adel, welcher aus der Gesammtheit der Staatsbürger künstlich heraus gehoben, zwischen Regenten und Volk stehen soll, als zwischen zwey Gegensätzen, sondern ihm sind Adel und

*) Johann Craigs Grundzüge der Politik. Untersuchungen über die wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten nach der Erfahrung aus dem Englischen. Leipzig 1816 im ersten Band, Seite 193.

Bürgerstand eine Einheit, deren Rechte durch diejenigen aus ihrer Mitte gewahrt werden sollen, welche das öffentliche Vertrauen ruft.

Dieß ist der Natur gemäß. Wo in aller Welt soll auch der Adel die Kraft hernehmen, sich zwischen Regenten und Volk zu stellen, und diese im Gleichgewicht zu erhalten? Was soll ihn, der selbst zu Einem Theil gehört, geeignet machen, zwischen beyden zu vermitteln?

Ehe wir die Antwort des Verfassers hören, welche er in seiner neueren weniger bilderreichen Schrift giebt, müssen wir ein Geschäft übernehmen, welches billig er selbst hätte übernehmen sollen, wir müssen nämlich trachten, uns einen deutlichen Begriff zu machen, von dem was v e r m i t t e l n heisse? Denn mit den Redensarten: König und Volk im oscillirenden Gleichgewicht halten, oder zwischen diesen zwey Elementen vermittelnd stehen, damit nicht im Laufe der Zeit eines das andere erdrücke, — mit diesen Redensarten ist offenbar nichts bezeichnet. Der Begriff wird sichtbar hier ganz figürlich genommen, und damit nichts gesagt, als wenn ein Element zwischen zwey andern in der Mitte steht, so kann von diesen zwey keines das andere erdrücken. Hiebey könnte man nun mit allem Fug die Frage aufwerfen: wie aber, wenn das in der Mitte stehende auf die Seite geschoben wird?

Wir müssen den Sprachgebrauch zu Hülfe nehmen, um uns den Begriff deutlich zu machen. Denken

wir uns alle Fälle, in welchen man diesen Ausdruck gebraucht, so werden wir immer folgende Merkmale finden:

1) Einen Streit zwischen zwey Personen, welcher

2) beendigt wird, durch die Einwirkung einer dritten, der

3) keine richterliche Gewalt über die streitenden Theile hat, oder wenigstens diese nicht ausübt.

Es läßt sich denken, daß der Vermittelnde ein Interesse bey dem Streit, und doch Rechtssinn genug hat, seine Unbefangenheit zu behaupten, um die Rolle des Vermittlers mit Erfolg zu übernehmen. Es läßt sich auch denken, daß ihn sein mittelbares oder unmittelbares Interesse befangen macht, seine Vermittlung aber gleichwohl nicht ausgeschlagen werden kann, weil er mächtig genug ist, sie mit Gewalt geltend zu machen. Dieser Fall kann zwischen Staaten eintreten, und ist hier nur der Vollständigkeit wegen angeführt. Jener Fall, daß der Vermittelnde seines Interesses am Streit ungeachtet seine Unbefangenheit behauptet, und daher zum Vermittler geeignet ist, kann ausnahmsweise eintreten; bey Entwerfung einer Verfassung aber kann, wie überhaupt bey jedem Gesetze, nur auf das gesehen werden, was gewöhnlich geschieht und als Regel anzunehmen ist. Regel ist aber, daß eigenes Interesse die Unbefangenheit aufhebt, folglich zum Vermittler untauglich macht. Wer also verfassungsmässig jeden

Streit zwischen Regierung und Volk vermitteln soll, muß bey demselben nicht interessirt, er muß ein Dritter im rechtlichen Sinne seyn.

Nachdem wir nun wissen, was vermitteln heisse, und in welchen Verhältnissen der Vermittler zu den streitenden Theilen stehen müsse, wollen wir vom Verfasser hören, was den Adel zum Vermittler geschickt mache? Es wird bey demselben vorausgesetzt, ein grosses und festes Grund-Eigenthum, daß er die Erinnerung an eine rühmliche Vorzeit, das Gefühl seines hohen Berufs, persönliche Auszeichnung und zugleich die Pflicht habe, die Lasten des dritten Standes in einem richtigen Verhältniß mitzutragen, und kein Vorrecht anzusprechen, das kränkend für irgend einen Nichtadelichen seyn könnte. — „Ein solcher Adel, der auf der einen Seite die politische Bedeutung seines ganzen Standes an das Bestehen der Kron-Rechte, (ohne Kron-Recht giebt es keine Sicherheit für Adels-Recht) auf der andern Seite aber die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums an das Bestehen der Volks-Rechte (ohne Volksfreyheit ist keine Sicherheit für Adelsfreyheit) geknüpft sieht, hat in seinem eigenen Vortheile die dringendste Aufforderung mit allen Kräften auf die Heilighaltung sowohl der Regenten- als der Volksrechte hinzuarbeiten.“ Hiezu sey aber nöthig, daß er, wie in England, in einem Oberhause sey, welches zwischen das Ministerium und eine frey gewählte Deputirten-Kammer gestellt werde.—

Diese zusammen sollen die Gesetzgebungs-Stelle bilden, in welcher die Einstimmigkeit aller drey Elemente die Bedingung jedes gesetzkräftigen Schlusses seyn werde.

Trennung ꝛc. ꝛc. S. 6.

Da in diesen Sätzen die Hauptmomente dieser Lehre enthalten sind, so haben wir die eigenen Worte des Verfassers angeführt.

Was nun das Interesse des Adels bey Erhaltung der Rechte der Krone und der Rechte des Volks betrifft; so geben wir mit vollen Händen zu, daß dieses Interesse sehr groß sey, denn die Erhaltung der Rechte des Volks ist der einzige Zweck der Verfassung, und an der Erhaltung der Verfassung muß dem Adel nothwendig gelegen seyn, weil durch sie auch seine Rechte gesichert werden. — Aber wie wollte man bestreiten, daß der Bürgerstand nicht ein eben so grosses Interesse bey Erhaltung der Verfassung habe? werden nicht auch seine Rechte dadurch erhalten? Wir erwarten nicht die Einwendung, daß der dritte Stand sein Interesse darein setzen könne, seine Rechte auszudehnen, um vorerst freyer, und nach und nach von der Regierung unabhängig und dieser loß zu werden. Die ganze Geschichte widerspricht dieser Behauptung. Kein Volk in der Welt hat sich seiner Regierung zu entledigen gesucht, so lange diese die Volksrechte geachtet hat.

Erst wenn eine Regierung kühn über diese weggeschritten war, und das Volk in einen Zustand der Recht-

losigkeit hinunter gedrückt hatte, erst dann sind die Bewegungen entstanden, welche die Throne erschütterten und umstürzten.

Vom Volke aus gieng nie der erste Anstoß. Wenn nun das gesammte Volk bey Erhaltung der Verfassung so sehr interessirt ist, warum sollte in dem Interesse eines kleinen Theils desselben ein Grund liegen, der diesen noch mehr eignete, Wächter der Verfassung zu seyn? Geht die Regierung ihren gesetzlichen Gang, so hat sie Macht genug, die etwaigen Anmaßungen des Volks zurückzuweisen; überschreitet sie ihre Gränze, so ist die Gesammtheit der Staatsbürger, also auch der Adel gefährdet, ihr gemeinschaftliches Interesse ist, entgegen zu wirken und den verletzten Rechtszustand herzustellen. Ist die Regierung entschlossen, den einmal betretenen Weg fortzusetzen, wird sie da wohl auf die Vermittlnng des Adels achten?

Wenn das ganze Volk durch seine Stellvertreter nicht sollte vermögend seyn, entgegen zu wirken, wird ein Theil desselben dieses vermögen? Und dann — wenn der Adel dasselbe Bestreben hat, wie der dritte Stand, wirkt er alsdann vermittelnd? Sollte endlich der Adel, weil„ er durch seine Geburt, seine Neigungen „und Sitten der Persönlichkeit des Regenten näher „steht, als irgend ein anderer aus dem Volke,“ darum geneigt werden, sein Ohr dem Regenten zu öffnen, wie S. 8. gesagt wird, daß er das Ohr der Regierung aus diesen Gründen für sich geöffnet

finde? — Was würde denn aus dem Vermittler werden? wenn mit diesen gleichen Neigungen und gleichen Sitten noch der Zauber in den Bund träte, welcher dem Regenten zu Gebot steht, indem er bald die Eitelkeit besticht, bald den Eigennutz gewinnt; wenn ein listiger Minister dem Adel zuruft„ „Armer Adel! der Löwe, „der dich verschlingen wird, ist nicht todt, er schläft „nicht einmal, er ist nur noch auf einer andern „Jagd." (S. 15.) Wenn alles dieses dem Adel seinen Gesichtspunkt verrückte, was würde aus dem Vermittler werden?

Wir wollten hiemit nur andeuten, daß der Adel nicht mehr als das Volk bey der Erhaltung der Constitution interessirt sey, und daß in ruhigen Zeiten, so lange die Gesetze zwischen Regenten und Volk vermitteln, jeder Theil seine Gränzen zu bewachen stark genug seyn wird, ohne einen künstlich formirten Dritten. Erheben sich aber Stürme, so wird entweder die Regierung oder wird das Volk den Adel mit sich fortreissen.

Wir wollen aber mit dem Verfasser sogar annehmen, daß der Adel ein besonderes, also grösseres Interesse bey Erhaltung der Verfassung habe, und nun untersuchen, ob eine eigene Kammer ihn mehr in den Stand setze, zur Erhaltung der Verfassung beyzutragen? der Verfasser findet den Grund dieß zu behaupten darinn, daß dann die Einstimmung von drey Elementen, nämlich dem Ministerium, dem Ober —

und

und Unterhause die Bedingung jedes gesetzkräftigen Entschlusses sey.

Der Verfasser wiederholt zwar auch in dieser Schrift im Vorbeygehen, daß er dem Adel in seinem Senat Gelehrte und Geistliche zugebe, aber die Tendenz der ganzen Schrift beweißt, daß dieser Senat um des Adels willen da sey. Hieraus folgt nothwendig, daß die Absonderung des Dritten Elements, des Adels, wegen des besondern Standpunkts erfordert wird, auf welchem der Adel steht.

Dieser Standpunkt ist folgender. Er ist Grund-Eigenthümer und hat besondere Rechte, Standesrechte. Letztere sind ihm eigen, eben weil sie seinen Stand ausmachen; aber alle Verhältnisse, welche durch das Grund-Eigenthum gebildet werden, haben die übrigen Grund-Eigenthümer mit ihm gemein. Mithin hat er bey allen Gesetzen, welche das Grund-Eigenthum mittelbar oder unmittelbar berühren, gleiches Interesse mit dem Dritten Stand.

Warum sollte er deßwegen von einer eigenen Kammer aus seine Einwilligung zu solchen Gesetzen geben? Ja könnte dieses nicht zur schreiendsten Ungerechtigkeit führen? Gesetzt die Regierung macht in Beziehung auf Gewerbe einen Gesetzes-Vorschlag, welcher mittelbar auf das Grund-Eigenthum wohlthätig wirkte, die Volksdeputirten nehmen ihn an, der Adel aber verwürfe denselben: müßten hier nicht die Eigenthümer

Bayerische Staatsbibliothek München

von — wir wollen nur sagen — eilf Zwölftheilen des Grund und Bodens sich gefallen lassen, daß die Herrn von Einem Zwölftel ihrem Vortheil im Wege stünden? würde nicht der Regierung selbst ein Mittel entzogen, ihre wohlthuende Kraft zu äussern? und daß dieß sich ereignen kann, wird man doch nicht absprechen. Wer einwilligen kann, und vielleicht, wie das englische Oberhaus auch gewöhnlich einwilligt, der kann doch auch einmal widersprechen, sey es auch nur, um seine Gerechtsame nicht in Abgang kommen zu lassen. Sonach wäre bey allen Gesetzen, bey allen Staats-Einrichtungen, welche das Grund-Eigenthum berühren, das Interesse des Adels gleich dem aller übrigen Grund-Eigenthümer des Landes, welche in der Deputirten-Kammer theils in Person, theils durch ihre Bevollmächtigte sitzen; „Und welche Gesetze, welche Staats-„Einrichtungen berührten wohl das Grund-Eigenthum „nicht unmittelbar oder mittelbar?" wie der Verfasser (S. 7.) sehr richtig bemerkt. Aber es gibt persönliche Rechte; der Adel hat seine Standes-Rechte, diese können Gegenstand der Gesetzgebung werden; da gibt es verschiedene Interessen; da „kann der Re-„gent mit dem Adel sich verbinden, um die Adels-„rechte erweiternd, die Volksrechte nach und nach zu „schmälern" (S. 10.). Der Verfasser wird doch so gut seyn, einzuräumen, daß die Volks-Deputirten zu dem Gesetze ihre Einwilligung zu geben haben, welches die Adelsrechte erweitern soll, daß sie doch Augen haben werden, um zu sehen, worauf man ausgeht. Se-

Bayerische Staatsbibliothek München

hen sie dieß, so werden sie doch schon durch ihre Mehrzahl Widerstand zu leisten im Stande seyn. Man lasse den Redner noch so feurig sprechen, wenn er des Volkes Freiheit beschränken will; so wird er dieses nicht für sich begeistern. Sehen aber die Deputirtrn die Gefahr nicht, so kann das Bündniß des Regenten und Adels bey zwey Kammern sicher eben so wohl, wo nicht weit eher, Statt finden, als bey Einer Kammer. Der andere Fall, den man für möglich hält, ist „der Regent verbindet sich mit dem Bürger„stand, um auf gleichem Wege nach und nach die „Rechte und Vorzüge des Adels aufzuheben." (S. 10.)

Diese Gefahr wäre eher denkbar, weil der Adel die Minderzahl in der Versammlung ausmacht; aber sie ist nur für den denkbar, welcher von der Eigenschaft der Verhältnisse, die durch einen Beschluß der Stimmenmehrheit regulirt werden können, keinen Begriff hat. Der Adel kann nimmermehr Gefahr laufen, daß seine Standes-Rechte durch einen Beschluß der Mehrzahl der mit dem Regenten im Bündniß stehenden Versammlung geschmälert und aufgehoben werden können. Denn die Standes-Rechte des Adels beruhen auf einem Vertrag, und vertragsmässige Rechte können dem Berechtigten nicht wider seinen Willen entzogen werden. Könnte die Versammlung versuchen wollen, über solche Rechte einen Beschluß zu fassen, so könnte der Berechtigte widersprechen, weil nicht über die Angelegenheiten des Ganzen, sondern sein ausschließ-

liches Recht einseitig ein Beschluß gefaßt werden wollte. Dadurch würde der Adel Partey, und in demselben Augenblick wäre auch der Dritte Stand Partey; es sind einander gegenüber stehende Theile, oder mit dem Kunstausdruck: sie gehen in Theile: die Itio in partes liegt daher in der Natur der Sache, und ist keine künstliche Einrichtung wie (S. 33.) gesagt wird. Sie ist das durch das Recht selbst gegebene Mittel der Minderzahl, sich bey ihrem Rechte gegen die Mehrzahl zu schützen. Dieses Recht steht sogar auch dem dritten Stande gegen den Adel zu, wenn dieser es darauf anlegen wollte, sein politisches Verhältniß zum dritten Stande durch Ausdehnung dieses oder jenes, oder Erwerbung eines neuen Rechts zu verändern, denn auch in diesem Falle würden sie als Parteyen zu betrachten seyn.

Sonach ist nicht denkbar, daß eine von den beyden Gefahren eintrete, wenn die Stände in Einer Kammer versammelt sind. Aber es wird noch eine Dritte aufgeführt, nämlich die, „daß der Adel und Bürger„stand (für den Augenblick ihre verschiedenen Interessen „beschwichtigend) sich dazu verbinden, die Rechte der „Krone durch die Art, wie sie neue Gesetze durchzu„setzen wissen, nach und nach zu schmälern." (a. a. Ort S. 10.) Man muß in Wahrheit alle Verhältnisse mißkennen, um eine solche Behauptung aufzustellen.

Wir wollen davon nicht sagen, daß verfassungsmässig ein eigenes Gesetzgebungs-Collegium errichtet werden soll, und daß, wenn dieses auch nicht beliebt werden sollte, in jedem Fall die Regierung durch die geeigneten Behörden Gesetzes-Anträge prüfen lassen kann und wird; ferner daß die Initiative bey der Gesetzgebung der Regierung gebühre, und die Stände nur Anträge machen können, von diesem wollen wir nicht sprechen; aber das ist doch ausgemacht, daß, wenn auch ein Gesetzes-Vorschlag seine Entstehung und vollkommene Ausbildung in der Stände-Versammlung erhalten sollte, wenn es wäre, wie bey den beyden Häusern in England und den vereinigten Staaten von Amerika, doch immer die Zustimmung der Regierung erfordert würde, wenn ein Gesetz entstehen soll.

Sollte diese nicht Einsicht und Kraft genug haben, ihre Zustimmung zu verweigern, wenn sie ihre Rechte durch das vorgeschlagene Gesetz gefährdet sieht? der Verfasser meint, die Würde und die Kraft der Regierung würde in diesem Fall unvermeidlich verlohren gehen, denn sie könnte sich solchen vereinten Aeusserungen nur mit sehr zweifelhaftem Erfolge widersetzen, weil die Deputirten-Kammer das Vertrauen des Volks immer in höherem Grade geniessen würde, als die Regierung. Letztere Voraussetzung auch angenommen, hat die Regierung nicht das Recht für sich? Und hat sie nur dieses für sich, so wird es ihr ein Leichtes seyn, das Volk darüber aufzuklären? Und widerspricht sie dem Ge-

setzes = Vorschlag vermöge ihres Rechts, auch ohne das Volk über ihr Recht aufzuklären, wird denn dadurch die Würde der Regierung verlohren gehen?

Ist nicht vielmehr diese, so wie die beyden andern Gefahren weit eher möglich, wenn die Volksvertretung in zwey Senaten abgetheilt ist? Wenn zwey abgesonderte Senate mit einander übereinstimmen, — und warum sollten sie es nicht, wenn sie ihr Interesse verstehen, da nach des Verfassers eigenem Anerkenntniß es keine Staats=Einrichtung giebt, die nicht das — Grund = Eigenthum berührt, in Ansehung dessen der adeliche und bürgerliche Eigenthümer gleiches Interesse haben, (S. 7.) wenn also beyde Senate mit einander übereinstimmen, müßte dieß nicht das Vertrauen des Volks erhöhen, und müßte dieses vom Verfasser so sehr gefürchtete Vertrauen nicht viel lästiger von der Regierung gefühlt werden? Wäre nach des Verfassers Ansichten die Würde und Kraft der Regierung nicht vielmehr dadurch gefährdet? Ein Bund zwischen Regenten und Adel gegen den Bürgerstand, wäre er nicht leichter möglich bey zwey Kammern, da in der eigenen Kammer der Adel dem Bürger nicht ins Auge zu sehen, und nicht zu erröthen brauchte, wenn er sich als Werkzeug zur Unterdrückung des Volks vom Hofe gebrauchen liesse?

Wenn ferner bey einer schroffen Absonderung beyder Stände der Bürgerliche nicht die lebendige Stimme des Rechts und der Wahrheit aus dem Munde

des Edelmanns vernimmt, müßte es dem Regenten nicht leichter seyn, die Deputirten-Kammer gegen das Oberhaus mißtrauisch zu machen, und sich mit jener gegen dieses zu verbinden?

In Wahrheit, das Gewebe ist nicht so fein gesponnen, daß man nicht auf den Grund blicken könnte.

Wir waren bis hieher blos damit beschäftigt zu zeigen, daß in dem politischen Standpunkt des Adels überall kein Grund liege, weßwegen dieser Stand von einer eigenen Kammer aus zur Gesetzgebung mitwirken soll, und haben bewiesen, daß weder die Rechte der Krone noch des Adels, noch des Bürgerstandes, durch das vereinte Wirken von diesen zwey Ständen gefährdet werden können.

Wir wollen nun auch untersuchen; ob denn der Adel eine „vermittelnde und eben daher erhaltende lebendige Kraft“ (S. 7.) im Oberhause äussern könnte?

Wir bleiben vor der Hand bey der Gesetzgebung stehen, weil der Verfasser auf diese alles Gewicht legt, und sehen dem Gange zu, welchen diese bey zwey Häusern nimmt.

Die Regierung macht einen Gesetzes-Vorschlag, und bringt denselben an das Oberhaus; dieses verwirft ihn, und somit kommt er nicht an das Unterhaus. — Wo ist hier eine Vermittlung zwischen Autokratie und Demokratie? Das Oberhaus genehmigt den Vorschlag,

bringt ihn an das Unterhaus, dieses versagt seine Einwilligung, wo ist hier Vermittlung? Die Regierung macht den umgekehrten Weg — dieser wäre ja erst zu bestimmen, — eines von beyden Häusern verwirft den Vorschlag abermal, und das Gesetz kommt nicht zu Stande. Es entsteht zwar ein Streit," insofern verschiedene Ansichten mit diesem Namen belegt werden können, aber es tritt keine Vermittlung, keine Vereinigung beyder Theile ein, sondern es tritt ein Dritter dazwischen und trennt, trennt durch sein blosses — Nein! Wo wäre denn da die erhaltende lebendige Kraft zu suchen?

Es kann aber auch geschehen, daß die Deputirten-Kammer einen Gesetzes-Antrag der Regierung vorlegen will, das Oberhaus verwirft denselben, die Regierung erhält ihn also nicht, wo ist hier die vermittelnde Kraft?

Macht das Oberhaus den Antrag, und das Unterhaus verwirft ihn, wo ist — wir fragen wieder — die Vermittlung? Immer ist dasjenige Haus, welches die Anträge des andern empfängt, im Falle, hemmend und trennend wirken zu können. Sind beyde einig, so ist keine Vermittlung nöthig, sind sie uneinig, so ist keine Vermittlung möglich, weil das Veto des Einen immer die Wirkung hat, daß der Gegenstand der Regierung nicht vorgelegt werden kann.

Sollten, — was der dritte Fall wäre, — beyde Stände in der Hauptsache einig seyn, nur in Neben-

bestimmungen von einander abweichen, so ist Vereinigung in Einer Kammer eher und leichter möglich als bey zwey Kammern.

Wir wollen aber ferner annehmen, der Adel wäre im Oberhause ein abgesondertes drittes Element, in die Lage gesetzt, zu vermitteln; Regierung und Volk könnten also seines Dazwischenstehens ungeachtet mit einander in Berührung und Streit kommen; wo sollte denn der Adel seine Unbefangenheit hernehmen, die zur Vermittlung nöthig ist? Entweder betrifft der Streit allgemeine den ganzen Staat betreffende Angelegenheiten; so ist der Adel, der zu diesem Ganzen gehört, schon wegen des grossen Grund-Eigenthums der Einzelnen wenigstens gleich dem Bürger dabey interessirt, wie sollte er vermitteln können? Wie sollte ihn Regierung oder Volk als Vermittler annehmen können? Oder betrifft der Streit die Rechte oder das Interesse des Adels insbesondere, wie ihm zumuthen, sich als Vermittler anzubieten? und wie dem Streitenden ansinnen, ihn als Vermittler anzunehmen?

So ergiebt sich denn, daß, von welcher Seite man die Behauptungen des Verfassers ins Auge faßt, sie immer wie ein Luftgebilde zerrinnen. Man kann zeigen, daß a. und b. unrichtig seyen, man kann sie aber auch zugeben, und c. folgt doch nicht daraus. Wenn es seinem Adel in seinem Oberhause so gienge, wenn die dunklen Begriffe, welche aus seinem Selbstgefühl von den Gelehrten herausgelockt werden sollen, so innhalt-

leer ausfallen, wie diese klingenden Antithesen; welche traurige Rollen würde der Adel nach des Verfassers Zumuthungen spielen? Wir sind aber noch nicht am Ende. Bis daher war blos von der Concurrenz des Oberhauses bey der Gesetzgebung die Rede. Nur diese Function der Stände wird vom Verfasser ausgehoben. Es konnte auch nur diese für seinen Zweck in Betracht kommen, weil nur zu einem Gesetz die Einwilligung von seinen drey Elementen nöthig ist. Aber die Gesetzgebung ist doch nicht das Einzige, womit man sich bey der Staatsverwaltung beschäftigt; namentlich kann die Gesetzgebung, durch welche die politischen Verhältnisse der Staatsgenossen zu einander und zu der Regierung bestimmt werden, nicht immer in Thätigkeit seyn, wenn einmal der Verfassungs-Vertrag abgeschlossen ist, da eben die Regulirung dieser Verhältnisse der Zweck dieses Vertrags ist. Die Zeit muß kommen, da das dringendste, was Noth thut, in der Aufmerksamkeit besteht, ob die Gesetze beobachtet werden. Die Regierung wird Steuern fordern, um die Staatsmaschine im Gang zu erhalten, die Stände sollen verwilligen.

Diese beyden Functionen, die Beobachtung der Staats-Verwaltung mit dem Berufe Beschwerden zu erheben, und die Prüfung und Verwilligung des Steuer-Bedarfs sind es eigentlich, welche solche Berührungen zwischen Regierung und Ständen herbeyführen, wodurch Streit entstehen kann. Wie soll hier

das Oberhaus vermitteln? Es fällt in die Augen, daß sich bey diesen Functionen der Stände alles anders gestaltet, als bey der Gesetzgebung, es ist hier nicht von der Einwilligung dreyer Elemente die Rede. Die Stände erklären, durch die Staats-Verwaltung seyen die Gesetze verletzt, oder die geforderten Steuern seyen zu hoch. Nun ist Streit voehanden: das Oberhaus neigt sich zu dieser oder jener Partie, dann dauert der Streit fort: es erklärt, das Unterhaus habe zum Theil Recht, zum Theil die Regierung, dann ist Streit zwischen allen drey Elementen. Doch gehen wir ins Einzelne. Das Unterhaus glaubt dieses oder jenes Gesetz durch die Staats-Verwaltung verletzt, und erhebt eine Beschwerde; das Oberhaus ist entweder anderer Meinung, oder hält den Rechts-Zustand seiner Mitglieder nicht für verletzt. Kurz es verwirft die Beschwerde. Was ist die Folge davon? Die Beschwerde kommt nicht an die Regierung, und diese hat bey den besten Gesinnungen keine Veranlassung sie zu heben; sie kennt vielleicht die Thatsache nicht einmal, welche die Beschwerde begründet, oder betrachtet sie nicht aus diesem Gesichtspuncte. Mit Einem Worte: die Beschwerde bleibt. Dem Ausbruch des lauten Kampfes ist zwar das Oberhaus zuvorgekommen (S. 11); aber der stille Kampf der unrecht Leidenden beginnt, und, wie jedes unterdrückte Gefühl — verstärkt sich. Vermittelt dadurch das Oberhaus, daß es das Volk vom Regenten trennt? wird es immer zu bewirken vermögen, daß das Feuer nur unter der Asche

glimme! Gesetzt aber, das Oberhaus erkennt die Beschwerde für gegründet, und macht mit dem Unterhause gemeine Sache, wo ist denn in diesem Fall seine vermittelnde Kraft? Oder endlich, es glaubt durch die Staats-Verwaltung sey zwar ein Gesetz verletzt, aber das Unterhaus überschätze die Verletzung. In diesem Fall kann entweder die Beschwerde wieder nicht an die Regierung gelangen, oder das Oberhaus hat das Recht, wie in Proceßsachen der Richter zweyter Instanz (S. 34) die Beschwerde abzuändern, und, worauf die so eben angeführte, vom Verfasser mit triumphirender Mine benützte Analogie hinweist, der Regierung abgeändert zu übergeben. Nun hat die Regierung gewonnen Spiel. Sie weiß die beyden Häuser getrennt und unter sich uneinig, und sieht das Oberhaus sich zu ihr hinneigen. Sie wird nun entweder die gefällig zubereitete Beschwerde taliter qualiter berücksichtigen, oder wenn ihr selbst dieses zu unbequem wäre, das Oberhaus ganz zu sich herüber ziehen, und dann folgendes an das Unterhaus erlassen: „Ihr habt zwar geglaubt, über Unsere Staats-Ver„waltung eine Beschwerde erheben zu können. Wie „könnet aber ihr euch vermessen, den Gang der Regie„rung zu beurtheilen?“ „ „Ihr seyd für euren Beruf „ „nicht wissenschaftlich vorbereitet; ihr pflegt in der „ „Regel euren Ruhm und Stolz in die Machtver„ „grösserung der Versammlung und in die Macht„ „verringerung des Regenten, nicht aber in das „ „Gleichgewicht beyder Potenzen zu setzen; ihr seyd

„ „immer und bey allem, was ihr redet und thut, in
„ „der Partey, für welche ihr redet und handelt,
„ „selbst befangen. (S. 34 folg.) Nur das aus
„ „Männern von reichlichem lebenslänglichem Einkom-
„ „men zusammengesetzte Oberhaus, bey denen Er-
„ „kenntniß, Gefühl, Liebe und Gottesfurcht auf Ei-
„ „nen Zweck — das Gemeinwohl — gerichtet sind,
„ „kann beurtheilen, ob die Petitionen des Volks in
„ „seinen Rechten und wesentlichen Verhältnissen ge-
„ „gründet seyen oder nicht? und ob die Verfügungen des
„ „Regenten den rechtlichen Ansprüchen des Volks auf
„ „Bildung, Freyheit und Sicherheit, so wie auf sitt-
„ „liche und religiöse Entwicklung und Ausbildung ent-
„ „sprechen oder widersprechen? In diesem Senat ist
„ „nicht bloß das Urtheil reif, sondern in ihm ist
„ „auch — was mehr ist — das Selbstgefühl
„ „lebendiger concentrirt, als irgend anderswo im
„ „Durchschnitt erwartet werden darf.“ “

(Idee ꝛc. ꝛc. S. 144 folg.)

„Dieses Oberhaus aber ist, wie ihr aus der Anlage „erseht, mit Uns der Meinung, daß eure Beschwerde „ungegründet sey; indem Wir euch daher Unser aller- „höchstes Mißfallen über euer respectwidriges Beneh- „men zu erkennen geben, versehen Wir Uns zu euch, „daß ihr solcher Schritte in Zukunft euch enthalten „werdet.“

Wir enthalten uns jeder Beleuchtung und bemerken nur das, daß die Rechtsverletzung bleibt, und mit ihr — der Reiz zu neuen.

So kann das Oberhaus vermittlen, so erhalten und beleben. —

„Die besondere Tendenz der Regierung, welche „in der Regel die überwiegende ist, nämlich die sich von „dem Einflusse der Stände so unabhängig zu machen, „als möglich, um ihre besonderen Interessen als allge„meine darstellen und geltend machen zu können!“

(Trennung ꝛc. ꝛc. S. 9.)

Aber was schadet all dieß der Regierung? Können die drey Elemente über ein Gesetz sich nicht vereinigen, nun so regiert man ohne Gesetz, oder läßt das alte stehen; wird eine Beschwerde des Unterhauses durch das Oberhaus verworfen; nun so wird die Regierung nicht incommodirt, und kann ihren Gang fortgehen. Das ist alles sehr bequem, das ists ja eben, was wir wollen. Aber wollt' ihr denn auch das, daß um eines hemmenden Elements willen in Steuersachen nichts geschehe? wird es auch in diesen so bequem für die Regierung seyn? Wie soll es denn bey Steuerverwilligungen gehalten werden? Antwort: „Alle Geldverwilligungen werden wesentlich von der „ersten oder Deputirten-Kammer ausgehen, „und von der zweyten Kammer (dem Oberhause) wird „darüber nicht früher etwas beschlossen werden können, „als bis ein Antrag der ersten Kammer an sie gelangt „ist. (S. 43.)

Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser sich über den Sinn des Worts: wesentlich: erklärt hätte,

denn die Erinnerung an den Sinn, in welchem einige französische Marschälle nach der Thron-Entsagung von Bonaparte gegen Ludwig den achtzehnten dieses Wort gebrauchten, indem sie ihm sagen wollten, daß der Soldat eigentlich gehorchend sey, sie aber dessen ungeachtet mit Reflexion handeln wollen, leitet auf einen Begriff von wesentlich hin, bey dem man denken kann, es könnte wohl mit dem Verwilligen der ersten Kammer auch nach Umständen anders gehalten werden.

Wir wollen aber annehmen, es sey so gemeint, daß das Unterhaus bey Geld-Anforderungen nie übergangen werden dürfe; wir wollen ferner annehmen, das Oberhaus könne weder die vom Unterhause bewilligte Summe einseitig erhöhen, noch die Arten der Steuern, durch die sie beygebracht werden soll, ändern, obgleich die Worte: „das Oberhaus könne nichts darüber beschliessen, als bis ein Antrag des Unterhauses „an dasselbe gekommen sey," einen höchst zweifelhaften Sinn haben. Wir nehmen also an, zu einer Geld-Verwilligung werde der einstimmige Beschluß beyder Häuser erfordert, und wollen nun sehen, welchen Gang die Sache nehmen muß, oder nehmen kann? Im Oberhause sitzt der Adel als Grund-Eigenthümer, neben ihm reichbesoldete Geistliche und Gelehrte, im Unterhause sind bürgerliche und adeliche Grund-Eigenthümer, Capitalisten und Gewerbsleute versammelt. Wenn nun das Oberhaus bloß auf seinen eigenen Vortheil sieht, wie der Verfasser will; so wird sein Be-

streben dahin gehen, die Grundsteuer zu erleichtern, und die Capitalien und Gewerbe um so höher zu besteuern, darein wird das Unterhaus nicht willigen, und es entsteht Streit. Im Oberhause sind reiche Grund-Eigenthümer, eine höhere Steuer berührt sie nicht bedeutend, im Unterhause sind die ärmern bürgerlichen und adelichen Grund-Eigenthümer repräsentirt, welche bey der Steuer-Verwilligung die strengste Rücksicht auf ihre Armuth den Ständen zur unerläßlichen Pflicht machen; vermag nun das Unterhaus nicht dieselbe hohe Summe zu verwilligen, wie das Oberhaus, dessen Mitglieder theils reich sind, theils keine Steuer bezahlen, so entsteht Streit. — Wie diesen schlichten?

Doch der Verfasser weiß Rath, zwar angeblich nicht für diesen Fall gegeben, aber, wie sich unten ergiebt, zu befolgen:

„Die beyden Häuser werden auf den Ausspruch der „in dieser Rücksicht durch die Herstellung einer Civil-„Liste ganz unbefangen gewordene Regie-„rung compromittiren. (S. 42.)

Da haben wirs; die Regierung ist freylich unbefangen; denn sie hat ja die Steuersumme gefordert, in ihrer Unbefangenheit hat sie die hohe Steuersumme gefordert, in ihrer Unbefangenheit wird sie auch für diese entscheiden. Wer wollte daran zweiflen? — Ist ein Streit über directe und indirecte Steuern: der Regent kann ihn mit Unbefangenheit erörtern, weil es

ihm

ihm nach (S. 32.) gleichviel seyn kann, auf welchem Wege das Staats-Bedürfniß befriedigt würde. Warum sollte es der Regierung nicht gleichgültig seyn, ob eine Art von Steuer bewilligt wird, welche für den Staatsbürger drückender ist, oder mehr Erhebungskosten verursacht als eine andere? Sie zahlt ja nicht mit, und hat keine Pflicht, für den Wohlstand der Staatsgenossen zu sorgen.

So urtheilt ein Mann, der für die Regierung schreibt; so vertheidigt er die Sache, welche zu führen er sich gedrungen fühlt.

Wie aber, wenn die Stände auf die Regierung nicht compromittiren? Wenn der Fall einer Uneinigkeit zwischen beyden Häusern gleich bey der ersten Geldverwilligung eintritt, also die Rathschläge nicht zur Anwendung kommen können, welche (S. 42.) gegeben werden? Wenn also, weil beyde Häuser sich nicht vereinigen können, keine Geld-Verwilligung erfolgt? Man sollte denken, in diesem Falle käme die Regierung in Verlegenheit. Doch auch dafür ist Rath; sind nur erst zwey Kammern, so verliert nach S. 32.

die Regierung nie die zu ihrer Einwirkung nöthige Gelegenheit und Zeit; nichts wird durch Beschlüsse abgemacht, wozu sie nicht mitwirken kann. Und dieß ist — man übersehe ihn ja nicht – ein Hauptgrund für zwey Kammern, und wirft auf das S. 42. vorgeschlagene

Compromiß das erforderliche Licht, die Regierung soll und muß — (nach Seite 33.) wenn der Staat nicht untergehen soll, einen gewissen Einfluß auf die (ständische) Berathung haben. Nimmt man ihr daher die Möglichkeit des rechtlichen Einflusses, so ist sie nothgedrungen, zu unrechtlichen Mitteln, sich diesen Einfluß zu sichern, ihre Zuflucht zu nehmen, denn Noth kennt kein Gebot.

Menschenfreundlich ist doch der Verfasser; Er sagt uns doch, daß seine ganze Deduction von der Nothwendigkeit zweyer Kammern ein Commentar der alten Regel sey:

„divide et impera!“

zu deutsch: zwey Kammern, und die Regierung herrscht. Sollten wir nun nicht eilen, uns zu seiner Meinung zu bekennen? Denn bilden wir Eine Kammer; werden in dieser die verschiedenen Ansichten, ehe sie sich fixirt haben, ausgeglichen; verstummen die verschiedenen Interessen vor dem Einen Interesse der Erreichung des Staatszwecks, der Erhaltung der Verfassung; stehen alle Stände für Einen Mann, wenn auch nur das Recht Eines Standes verletzt worden ist, weil das Recht des Andern morgen verletzt werden kann, wo wieder Einheit nöthig ist; mit einem Worte: fühlen die vereinten Stände, daß ihr Beruf ist, die Rechte der Regierten, wozu sie alle gehören, der Regierung gegenüber zu

vertheidigen, und handeln sie diesem Gefühle gemäß, aber den Absichten der Regierung zuwider, so muß diese Gewalt brauchen um — den Staat zu erhalten.

Also lieber zwey Kammern, damit ohne Gewalt geschehe, was der Regierung angenehm ist.

Machiavell hatte als Staats-Secretär nicht nur ein tadelloses Leben geführt, sondern sich auch die anerkanntesten Verdienste um die Republik, sein Vaterland, erworben. Gleichwohl, da er nach der Wieder-Einsetzung der Mediceer und nach seiner Zurückkunft aus der Verbannung, zu welcher ihn diese verurtheilt hatten, seinen Fürsten schrieb, konnte er nicht dem Verdachte entgehen, daß er sich habe die Gnade des Dictators und Wiederanstellung erschreiben wollen. Vor der Gefahr, sich diesen Verdacht zuzuziehen, bewahrt den Verfasser seine liebenswürdige Offenheit, mit welcher er uns den Zweck seiner zwey Kammern enthüllt.

Ja er thut noch mehr, er steckt noch ein Warnungs-Zeichen auf, das uns vor Verwirrung sichern soll.

Er schildert uns die Gefahren, die mit einem Ausschuß verbunden sind, welcher

„nicht einmal durch gemeinsame Volkswahl zu so „hohem Berufe bestimmt, und durch Besoldungen „und lebenslängliche Pensionen von dem Einflusse

„des Volks auf seine Handlungsweise mehr als gut „befreyt seyn würde, dessen Mitglieder durch Eitel„keits-Nepotismus- und Geld-Interesse miteinan„der verbunden — mit dem Gang der Staats-Ge„schäfte vertraut — ein vielköpfiges Ungeheuer seyen." (S. 57 folg.)

Wenn wir diesen Ausschuß zu fürchten haben, welcher vom ganzen Volke durch seine Stellvertreter gewählt wird, der sich nicht selbst ergänzen darf, der je nach drey Jahren abtritt, der Stände-Versammlung und dem Regenten verantwortlich ist, dessen erst noch zu verabschiedende Besoldung kaum eine Entschädigung für Zeit- und Geld-Aufwand seyn wird, wenn wir diesen zu fürchten haben: wie viel mehr müssen wir, und muß insbesondere der Adel den Bund von Gelehrten und Geistlichen fürchten, die im Oberhause sitzen sollen, welche nicht einmal entfernt vom Volke gewählt werden, die lebenslänglich auf ihrer Stelle bleiben, weder dem Regenten noch dem Volke verantwortlich sind, und reiche Besoldungen geniessen, wie viel mehr müssen wir diese fürchten? Sie für den Hof zu gewinnen, lohnt sich der Mühe, denn man hat sie für immer; trennt der Tod den Einen oder Andern vom reichen Gehalte; so sorgen sie für ein taugliches Surrogat, der gute Geist der Alten kommt über den Neuen; Vetter und Basen nähren ihn, „mit dem „Gang der Staats-Angelegenheiten sind sie vertraut,

„wissen wohl, was davon zu verschweigen oder zu „offenbaren ist." (S. 58.) Wenn es fehlen sollte, findet sich auch wohl ein qualificirter Bürgerlicher, den man aus dem Bürgerstande heraushebt, und neben die Pairs des Reichs als Pair niedersitzen läßt. (S. 43.)

„Tu das epulis accumbere divûm.

Daß endlich auch der Adel eine Belohnung verdiene, wenn er sich von dem Volke trennt, und der Regierung Gelegenheit giebt, sich zwischen Adel und Bürgerstand vermittelnd zu stellen, ist sehr natürlich; der Verfasser eröffnet daher (S. 44.) dem Adel die Aussicht, daß, im Fall er durch den Eintritt ins Oberhaus der Götterwelt sich näher rücken lasse, „seine „Rechte anders bestimmt und erklärt werden sollen."

Wie könnte die Regierung auch Bedenken tragen, dieß zu thun? Was ihr Raum giebt, die Rechte des Adels zu erweitern, giebt ihr auch Raum sie wieder zu beschränken und nach und nach ganz aufzuheben.

Wer sollte sich nicht freuen, daß der Verfasser mit so edelmüthiger Offenheit uns vor dem lieblichen Gesang der verführerischen Syrenen warnt? Ueberhören wir ihn doch nicht! Denken wir vielmehr immer daran, daß die Verfassung es ist, welche die Gegensätze zwischen Autokratie und Demokratie aufhebt,

und durch die Grundsätze der constitutionellen Monarchie zwischen denselben vermittelt; ein anderes Element also nicht nöthig ist.

Vergessen wir nie, daß die **Regierung** mit **vereinter Kraft handelt**, ihr Beyspiel mag **uns lehren, was den Regierten zu thun obliege!** —

III.

Vortrag
des
Freyherrn von Varnbüler
über
die Trennung der Volksvertretung
in
zwey Kammern.

Nach dem gründlichen Vortrage, welchen die Versammlung bereits über die Trennung der Volksvertretung in zwey Kammern angehört hat, — sind es nur noch wenige Momente, deren nähere Beleuchtung mir wichtig scheinen.

Die zwey Kammern, welche der Verfasser der bekannten Schrift aufgestellt wissen will, sind folgende. — Die erste Kammer oder das Unterhaus soll aus lauter freyen vom Volke gewählten Männern bestehen, bey deren einer Hälfte blos ein gewisses Alter, und der Ruf der Rechtlichkeit, ohne Rücksicht auf Vermögen, bey der andern Hälfte aber neben diesen Eigenschaften noch ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen von we-

nigstens 8000 fl. erfordert wird; — von dieser Kammer werden alle Geld-Verwilligungen ausgehen, und von der zweyten Kammer darüber nicht früher etwas beschlossen werden können, als bis ein Antrag der ersten Kammer an sie gelangt.

Die zweyte Kammer oder das Oberhaus soll aus Grundeigenthümern bestehen, welche als solche wenigstens 4 bis 5000 fl. Revenüen beziehen, und bey deren Familien das Erstgeburts-Recht eingeführt ist, so wie aus Mitgliedern der hohen Geistlichkeit und des gelehrten Standes. Erstere sollen die Landstandschaft erblich, letztere lebenslänglich besitzen.

Wer also Mitglied dieser zweyten Kammer wird, dieß entscheidet weder der Ruf der Rechtlichkeit, noch Fähigkeiten und Kenntnisse, noch das Zutrauen des Volkes, sondern lediglich allein der Zufall und die Gnade des Regenten. — In der That ist es dem Verfasser auch gar nicht darum zu thun, daß Patrioten in dieser Kammer sitzen, denn da, wie er sagt, der Innhaber der vermittelnden Kraft nur durch seinen eigenen Vortheil zu ihrer Anwendung getrieben wird, so ist man berechtigt anzunehmen, daß der Verfasser selbst in seinen Senatoren solche Männer sieht, die nur auf ihren eigenen Vortheil bedacht sind, und das Interesse des Volkes nur dann vor Augen haben, wenn es zufälliger Weise mit ihrem eigenen verknüpft ist.

Um so auffallender ist es aber, daß gerade bey der Angelegenheit, bey welcher dieses gemeinsame Interesse

besonders Statt findet, bey der Steuer-Verwilligung die zweyte Kammer, wie es scheint, keinen bedeutenden Einfluß hat; und in der That könnte dieß auch gar nicht anders seyn, denn was sollte denn geschehen, wenn die erste Kammer die Steuern verwilligte, und die zweyte sie verweigerte?

Wenn ich den Verfasser hierin nicht unrecht verstehe, so wäre also die ganze Volks-Vertretung in zwey Theile abgetheilt, deren einer Steuern verwilligt, aber nicht mitzahlt, und deren anderer die Steuern mitzahlt, aber nichts zu verwilligen hat.

Für die Staats-Casse wäre durch diese Einrichtung wenigstens gesorgt; denn wenn die Geld-Verwilligung hauptsächlich von der ersten Kammer ausgehen, von der zweyten Kammer aber darüber nur dann etwas beschlossen werden soll, wenn von der ersten Kammer ein Antrag an sie gelangt, so ist dieß nicht wohl anders zu verstehen, als daß nur dann, wenn die erste Kammer Steuern verweigern will, sie diese Verweigerung an die zweyte Kammer kommen lassen muß, und daß, wenn die zweyte Kammer sie verwilligt, die Verweigerung der ersten Kammer dadurch aufgehoben wird. — Was nun der eigene Vortheil der Senatoren in einem solchen Fall erheischt, dieß wird geschehen, und es mag daher zweckdienlich seyn, zu untersuchen, worinn dieser eigentlich besteht.

Ich bitte eine Hochansehnliche Stände-Versammlung, nicht zu vergessen, daß nach der Voraussetzung des Verfassers selbst, in dieser Kammer kein Patriotis-

mus, sondern nichts als Egoismus zu suchen ist; da nur der eigene Vortheil den Innhaber der vermittelnden Kraft zu ihrer Anwendung treibt. — — Es ist nun nicht zu verkennen, daß der eigene Vortheil der geistlichen und gelehrten Senatoren nichts anderes erheischt, als sich die Quelle der Gnade für ihre Söhne und Töchter, für ihre Vettern und Basen offen zu erhalten, denn für sie selbst ist ja lebenslänglich gesorgt, und Verantwortung haben sie gegen niemand.

Was aber die begüterten Senatoren anbelangt, so erheischt ihr Vortheil die Verweigerung einer zu hohen Steuer nur dann, wenn der Nachtheil, den sie sich dadurch zuziehen, nicht grösser ist. —

Der Vortheil eines solchen Senators würde vor allen Dingen erheischen, daß er den Landtag gar nicht besucht, da die Behauptung der Pairs-Würde in der Residenz ihn auf jeden Fall mehr kosten wird, als eine Jahrssteuer. — Muß er aber dennoch erscheinen, so wird der Hof zu Behauptung seiner Pairs-Würde das meiste beytragen müssen, und die Erhöhung der Civil-Liste möchte ihm, wenn gleich er selbst einige Gulden daran zahlen muß, allenfalls mehr Vortheil bringen, als die Verminderung der Steuer.

Ein Beyspiel mag beweisen, wie groß der Vortheil ist, dem zu lieb ein Pair allen den tausendfachen Mitteln widerstehen soll, die der Hof anwenden kann, um

ihn in sein Interesse zu ziehen. — Gesetzt der Militair-Etat wäre um ein Kavallerie-Regiment und dadurch um —:. 200,000 fl. vermehrt worden; die erste Kammer verweigert die Bezahlung dieser Summe; bey einem Senator, der 5000 fl. Revenüen hat, und also ungefähr 300 fl. Steuern zahlt, wäre in diesem Fall die Stärke der vermittelnden Kraft netto 30 fl. und der Vortheil des Innhabers dieser Kraft wäre durch einen Nachtheil von 31 fl. überwogen.

Ist der Vortheil der Senatoren schon bey der Steuer-Bewilligung nicht bedeutend genug, um den von dem Verfasser geträumten Erfolg hervorzubringen, so ist er es noch weit weniger in andern Fällen. — Die Regierung legt eine Kunststrasse an, und wirft die Kosten derselben auf die Gemeinde-Cassen. — Die erste Kammer beschließt eine Vorstellung dagegen; welch ein Vortheil könnte nun hier den Senator zu Unterstützung dieser Beschwerde antreiben; wird das Oberhaus die Maßregel nicht vielmehr als dem grossen Ganzen zuträglich in Schutz nehmen? —

Ein hoher Gast veranlaßt ein grosses eingerichtetes Jagen, die Unterthanen werden auf 20 Stunden Wegs zusammen gebracht, die Felder werden zerstört, die Wälder verwüstet; — berührt dieß den Vortheil der Pairs, deren Felder geschont worden sind; werden sie, die selbst bey dem Fest waren, nicht die Beschwerde des Unterhauses als ungegründet zurückgeben?

Ein Minister wird vom Unterhaus eines verfassungswidrigen Schritts wegen angeklagt, aber das Oberhaus weist die Klage zurück, denn der Vortheil der Pairs ist nicht dabey verletzt, und der angeklagte Minister ist Vetter eines Pairs.

Gesetzt die Regierung verweigert den Excapitulanten ihren Abschied; das Unterhaus legt dem Oberhaus eine Beschwerde darüber zur Genehmigung vor; wo treibt denn hier der eigene Vortheil den Pair für das Interesse des Volkes zu sorgen, da möglicher Weise nur der Sohn desjenigen Pairs unter diesen Excapitulanten seyn könnte, der sich die Ungnade des Regenten in einem hohen Grade zugezogen hätte?

Ein Staatsbürger wird arretirt, und seinem ordentlichen Richter entzogen; das Unterhaus klagt; das Oberhaus weist die Klage zurück, denn welch ein eigener Vortheil könnte die Senatoren zu dessen Annahme bewegen? — Sie die Günstlinge des Hofes können nicht in diesen Fall kommen.

Wie kann nun der Verfasser behaupten, daß durch seine zwey Kammern das Bestehende erhalten werde, da gerade diese Einrichtung jeden Eingriff in das Bestehende begünstigt, wie kann er behaupten, daß diese Einrichtung alle Interessen sichert, jede Unrechtlichkeit zwecklos und jeden Versuch derselbe fruchtlos macht, da sie gerade jedes Verfahren des Hofes sichert, sobald derselbe nur in gutem Einverständniß mit der einen oder mit der andern Kammer steht.

Welche Vortheile, Auszeichnung und Annehmlichkeit, welche Befriedigungen des Ehrgeitzes, der Eitelkeit und des Eigennutzes erwarten dagegen denjenigen Senatoren, der sich den Wünschen der Regierung bereitwillig zeigt. — Daß der Hof in dieser Hinsicht ein leichtes Spiel habe, und daß die Pairs die Gunst des Regenten nicht entbehren können, dafür hat der Verfasser durch die erbliche Landstandschaft der Senatoren, und durch die Primogenitur in ihren Familien gesorgt. Wer wird bestreiten wollen, daß es in einem kleinen Staat dem Regenten leicht ist, eine Pairs-Familie durch unzählige Bande an den Hof zu fesseln; daß er es thun werde, unterliegt keinem Zweifel, da der Gewinn von Dauer ist. Aber der Senator, der mehrere Söhne hat, von denen der älteste sein ganzes Einkommen zur Behauptung seiner Pairs-Würde nöthig hat, — bedarf auch der Gunst des Regenten mehr als jeder andere; denn wovon sollten dann seine nachgebohrnen Söhne leben, als von dieser Gunst? — Jeder, welcher sich nicht durch eine trügerische Beredsamkeit hat bethören lassen, wird einsehen, daß nach wenigen Jahren die Söhne, Brüder und Vettern der Pairs im Besitz der wichtigsten Staats-Aemter seyn werden, und wer, dem es um die Wahrheit zu thun ist, wird nicht zugestehen müssen, daß das, was der Verfasser S. 58 ganz unpassend vom landschaftlichen Ausschuß sagt, — recht eigentlich auf seinen vom Zufall und der Hofgunst zusammengesetzten Senat paßt, und wer wird zweifeln, daß nach wenigen Jahren alle auf dem Landtage er-

scheinende Pairs Günstlinge und alle Günstlinge Pairs seyn werden.

Ich habe bisher von Pairs gesprochen, nicht wie sie das Königreich Würtemberg, sondern wie sie die Idee des Verfassers giebt, welcher in einem Senatoren oder Pair ein unvernünftiges Thier sieht, das instinctartig seinen Beruf erfüllt, weil es sein eigener Vortheil erheischt.

Was es mit diesem eigenen Vortheil für eine Bewandniß hat, glaube ich gezeigt zu haben.

Wenn nun aber die Pairs unseres Vaterlandes, wie es in der gegenwärtigen Zeit-Periode der Fall seyn dürfte, gute Patrioten sind, wenn sie Liebe zum Vaterland und Gefühl für Recht haben, so ist nicht abzusehen, warum sie von den andern Ständen getrennt werden sollten.

Wenn, wie der Verfasser S. 48. sagt, die Wahrheit nur im Kampfe entgegengesetzter Ansichten gewonnen wird, so kann keine Volks-Versammlung wohlthätiger und zweckmässiger eingerichtet seyn, als die, in welcher alle Interessen in Einer Kammer gemischt sind, und es ist nicht zu befürchten, daß in einer solchen Versammlung wie der Verfasser S. 9 sagt, irrige und gefährliche Ansichten herrschen werden, oder der Verfasser hat unrecht, wenn er behauptet, die Wahrheit werde im Kampfe entgegengesetzter Ansichten gewonnen.

Wie kann aber der Verfasser die ganze Blösse der menschlichen Natur im Allgemeinen auf eine Versammlung anwenden, deren Wahl der Ruf der Rechtlichkeit und das Zutrauen des Volkes entschieden hat; eine solche Anwendung könnte höchstens auf seinen Senat gemacht werden, den der Zufall der Geburt und des Besitzthums erschaffen hat. — Ist eine solche Versammlung wirklich so schlecht, als der Verfasser sie sich denkt, so büßt bey jeder Einrichtung entweder das Volk die Blindheit seiner Wahl, oder der Regent löst sie auf. Eine Pairs-Kammer hingegen ist unauflößbar. Daß aber die Gefahren, die der Verfasser vermeiden zu wollen vorgiebt, — denselben nicht auf die Idee von 2 Kammern geführt haben, sondern daß sie vielmehr dieser Idee zu lieb erträumt sind, dieß erkennt man auf den ersten Blick.

Der Verfasser fürchtet, der Adel werde den Bürgerstand in einer Kammer unterdrücken; er selbst giebt aber einen Theil des Adels oder vielmehr einigen adelichen Familien ein grösseres Uebergewicht, als jemals der Adel in Einer Kammer erlangen könnte, oder er befürchtet, der bürgerliche Stand würde den Adel unterdrücken, er selbst beraubt aber die vielleicht grössere Hälfte des Adels seiner Rechte und seines Einflusses, bloß deßwegen, weil er nicht 4000 fl. Revenüen und die Primogenitur in seinen Familien hat.

Er befürchtet, eines der in Einer Kammer vermischten Interessen würde die Oberhand gewinnen und

herrschend werden, und bedenkt nicht, daß dieß bey 2 Kammern eben so leicht möglich, und alsdann weit gefährlicher ist; denn wer verbürgt ihm, daß die adelichen oder bürgerlichen Wortführer im Ober- und Unterhause gemeinschaftliche Sache machen; alsdann ist diese Einigkeit keine Folge der im Kampfe entgegengesetzter Ansichten gewonnenen Wahrheit, nicht die Wirkung einer Verbindung von Männern, die gegen den Regenten und das Volk gleiche Verpflichtung und dieselbe Verantwortlichkeit haben, sondern es ist ein wahrer Factions-Geist.

Der Verfasser befürchtet, die Mitglieder des von dem Instructions-Comité vorgeschlagenen Ausschusses würden die Herren der Stände-Versammlung und des Volkes werden; er vergleicht diesen Ausschuß mit einem vielköpfigen Ungeheuer, dem das Volk neben dem Haupt des Staats noch zu gehorchen hat, und er bedenkt nicht, daß er damit ganz das Urtheil seines Senats spricht; nur mit dem Unterschied, daß der Ausschuß alle 3 Jahre abtritt, und verantwortlich ist; daß aber der Senat erblich und lebenslänglich ist, und gegen niemand eine Verpflichtung oder eine Verantwortung hat, daß der Senat, wenn er nur immer selbst will, in einem Familien-Bunde mit den höchsten Staats-Beamten eine Herrschaft ausüben kann, welcher am Ende der Regent selbst nichts, das Volk aber nur die Waffen der Verzweiflung entgegen setzen kann.

Er befürchtet ferner, daß der Adel durch einen Kastengeist einen gefährlichen Einfluß, sey es nun mit dem Regenten gegen das Volk, oder mit dem Volke gegen den Regenten ausüben werde; er bedenkt aber nicht, daß er gerade durch seine Einrichtung den Adel hiezu zwingt, denn derjenige Theil des Adels, welcher die zweyte Kammer bildet, muß sich, wenn er nicht zur Null werden will, entweder mit dem Regenten gegen das Volk, oder mit dem Volk gegen den Regenten verbinden, denn welche Mittel hätte er der vereinten Willenskraft des Regenten und des Volkes entgegen zu setzen; — der von dem Verfasser verstossene Theil des Adels kann sich aber von seinem ausserdem unvermeidlichen Untergang nur dadurch retten, daß er eine feste Verbindung unter sich schließt, und durch die Wahl ins Unterhaus hier einen Einfluß zu erhalten sucht.

Der Verfasser befürchtet ferner; daß bey Einer Kammer das Bestehende nicht erhalten werde, aber er bedenkt nicht, daß bey seinen zwey Kammern das Bestehende weit leichter zu verändern ist; indem jeder Eingriff des Regenten möglich ist, den eine Kammer begünstigt, indem ferner jede Veränderung geschehen kann, für welche in beiden Kammern Majora gestimmt haben.

Nach dem Entwurf des Instructions-Comité §. 39. kann aber eine Veränderung in der Verfassung nur dann geschehen, wenn mehr als die Hälfte jedes Stan-

des und 3 Viertheile der ganzen Versammlung dafür gestimmt haben, und dieser Beschluß von einem künftigen Landtag gleichfalls sanctionirt wurde. Unfehlbar würde durch die Einrichtung des Verfassers der Oligarchie, dem Nepotismus und dem Factions-Geist Thor und Angel geöffnet; letzterer wäre aber um so gefährlicher und verderblicher, da die in zwey Parteien constitutionell abgetheilte Volks-Vertretung auch eine Theilung der öffentlichen Meinung, und des Publicums in 2 Factionen zur Folge haben würde. In allen Staaten, deren Volks-Repräsentation in zwey Kammern abgetheilt, ist dieß der Fall, und wem ist es nicht bekannt, daß sich in diesen Staaten auch sogleich eine Menge Klubs bilden, die das Publicum für ein oder die andere Partei bearbeiten.

Wenn daher die Rechte und Pflichten jedes Standes in der Verfassung bestimmt sind, wenn die Rechte einzelner Volks-Classen durch Stimmen-Mehrheit denselben nicht entzogen werden können, wenn eine Veränderung in der Verfassung überhaupt solche Schwierigkeiten in den Weg gelegt sind, als es im Entwurf des Comité geschehen ist, so ist es heilsam und nothwendig, daß alle andern zur Discussion gebrachten Gegenstände entschieden werden, und alle Anträge auf ein Resultat führen; daß dieses Resultat aber kein Beschluß einer Versammlung seye, die nur einerley Interesse hat, sondern daß es vielmehr eine im Kampfe entgegengesetzter Ansichten gewon-

nene Wahrheit seye. — Der Verfasser sucht aber den größten Nutzen seiner zwey Kammern darin, daß gefährliche Beschlüsse einer Kammer von der andern gehemmt werden; er sucht hierin die Erhaltung des Bestehenden, und übersieht, daß gerade durch dieses Hemmen der Beschlüsse auch die in kleinen Staaten nie ausbleibende Eingriffe in die Verfassung begünstigt und erhalten werden; aber auch mit dem Hemmen gefährlicher Beschlüsse ist nichts gewonnen; der Verfasser kommt mir dabey vor, wie ein Schuldner, der nur immer froh ist, wenn er seine Gläubiger auf die Zukunft vertröstet hat, und nicht daran denkt, daß die Zeit doch kommt, wo er zahlen muß.

Der Beschluß selbst kann nie verhindert werden, sondern nur seine Ausführung; die Beschlüsse und die Grundsätze, von denen sie abstammen, werden bekannt, und finden ihr Publicum. Mit jedem abgewiesenen Beschluß wird die Erbitterung grösser und der Factions-Geist gefährlicher, bis endlich eine Explosion erfolgt.

Der Adel in der würtembergischen Stände-Versammlung hat sich seinen ständischen Beruf ganz anders gedacht; — er ist gleichfalls der Meinung, daß er eine der stärksten Stützen der Constitution ist, weil er bey jeder Umwälzung, sie komme nun von oben oder von unten, das erste Opfer ist, aber er ist der Meinung, daß sich sein Wirkungskreis nicht darauf beschränken müsse, gefährliche Beschlüsse, wenn sie gefaßt

sind, und wenn die Grundsätze, von denen sie herrühren, schon eingewurzelt sind, — zu hemmen, sondern diese Grundsätze selbst gar nicht aufkommen zu lassen, und durch seine Vermischung mit den andern Ständen durch seine Gegenwart und Ansichten immer diejenige Stimmung in der Volks-Versammlung zu erhalten, welche die Erhaltung des Bestehenden verbürgt.

Einen solchen wohlthätigen Einfluß wird jederzeit derjenige Adel behaupten, der keine Standes-Vorurtheile hegt, mit den andern Ständen in staatsbürgerlicher Eintracht lebt, den Geist der Zeit und die öffentliche Meinung berücksichtigt, und das Wohl des Staats und des Vaterlandes vor Augen hat; denn die Vorzüge der Geburt geben in unsern Tagen nur demjenigen ein Gewicht, der sich das Zutrauen und die Achtung seiner Zeitgenossen zu verschaffen weiß, sie machen hingegen den, der pflichtvergessen handelt, nur noch verächtlicher.

Wenn in einem Lande ein solcher Adel nicht existirt, so wird er sich durch die Vermischung mit den andern Ständen in Einer Kammer allmählig bilden, so wie auch der bürgerliche Stand durch die Vermischung mit dem Adel seine Vorurtheile gegen diesen Stand allmählig verlieren wird. — Hat aber ein Land schon einen solchen Adel, so wird derselbe durch die Trennung von den andern Ständen in eine besondere Kammer wieder auf den Standpunct zurückge-

führt werden, auf welchem er der Gegenstand der allgemeinen Eifersucht ist.

Daß aber der Adel von seinem Einfluß, und der bürgerliche Stand von seiner Stimmen-Mehrheit keinen schädlichen Gebrauch machen kann, davon wird sich jeder überzeugen, der sich die Mühe geben will, zu berechnen, was dazu gehört, um in einer so gemischten Versammlung durch Bildung von Factionen eine Stimmen-Mehrheit für einen unlautern Zweck zu erzielen, und wie viele unrechtliche Männer zu diesem Behuf in einer Versammlung sitzen müßten, die doch der Ruf der Rechtlichkeit und das Zutrauen des Volkes gebildet hat.

Indem nun der Verfasser durch seine Einrichtung den Adel nach einem willkührlichen Maßstabe in zwey Hälften abtheilt, in eine angesehene, reiche und einflußreiche, und in eine arme und verstossene, so begeht er ein doppeltes Unrecht, indem er

1tens den andern Ständen und dem Volk einen mit einem unverhältnißmässigen Einfluß versehenen Geld-Adel, um mich seines Ausdrucks zu bedienen, ein vielköpfiges Ungeheuer entgegensetzt, das mit Elephanten-Tritten bald alles zertreten haben wird, was den Kopf in die Höhe hebt; und

2tens indem er denjenigen Theil des Adels, welcher die zur Aufnahme in die zweyte Kammer erforderlichen Eigenschaften nicht hat, ohne irgend einen rechtlichen

Grund aller seiner dem Volke unschädlichen Rechte, und eines dem Ganzen wohlthätigen Einflusses beraubt, und sich dabey eine ganz irrige Auslegung der Bundes-Acte erlaubt.

Die Bundes-Acte sichert nämlich dem vormaligen Reichs-Adel Antheil der Begüterten an der Landstandschaft zu, sie sichert es ihm im 14ten §. der von den Rechten des Adels handelt, zu, sie sichert ihm also damit ein Recht seines Standes zu. Entweder jeder Begüterte des vormaligen Reichs-Adels kann also in der Volks-Versammlung erscheinen, oder alle Begüterte wählen zusammen ihre Deputirten.

Wenn dieß nicht der Sinn der Bundes-Acte ist, so ist überhaupt nicht abzusehen, warum sie eine Bestimmung darüber enthalten sollte, denn den Antheil, den jeder begüterte Staatsbürger an der Landstandschaft hat, brauchte sie ihm nicht erst zuzusichern.

Die würtembergischen Landes-Gesetze konnten übrigens den Adel von der Volks-Vertretung nicht ausschliessen, weil Würtemberg gar keinen Adel hatte. So lang es noch einen hatte, saß er ohne Zweifel in Einer Kammer mit den Deputirten, da man in ganz Teutschland nie von zwey Kammern etwas wußte. Daß er einen bedeutenden Antheil an der Repräsentation hatte, beweist die Erectio Ducatus, wo bestimmt ist, daß im Fall das Herzogthum heimfallen sollte, dasselbe durch einen Rath von 12 Mitgliedern, worunter 4 von der Ritterschaft, — regiert werden sollte.

— Wie kann aber der Verfasser behaupten, daß der Adel sich seine Stellung eigenmächtig anweisen wolle? Die Standesherrn haben sich auf den Ausspruch des teutschen Bundes berufen, — die Ritterschaft hat auf Verlangen Propositionen gemacht, und sich mit Vorbehalt des Ausspruchs des teutschen Bundes die Modificationen derselben gefallen lassen, — das Instructions-Comité hat inzwischen in Hinsicht auf die Standesherrn, da es auf die Erläuterung zu Frankfurt nicht warten konnte, — die Bestimmung der Urkunde vom 15ten März zum Leitfaden genommen, es hat in Hinsicht auf die Anzahl der Mitglieder der Ritterschaft ein gleiches gethan, aber da die teutsche Bundes-Acte kein Mitglied derselben von der Landstandschaft ausschließt, so war das Comité zu der Modification berechtigt, daß statt der Viril-Stimm-Führer, die adelichen Deputirten von ihrem Stand gewählt werden; dagegen verschwindet das durch die Urkunde vom 15ten März dem Adel zustehende passive und active Wahl-Recht bey den Oberamts-Wahlen.

Höchst auffallend ist es nun aber, wie der Verfasser behaupten kann, dem Adel stehen die Rechte seines Standes nur dann zu, wenn zwey Kammern errichtet werden, und wie er glauben kann, die Regierung werde sich dazu verstehen, mit den Rechten des Adels einen Handel zu treiben, indem sie sich mit denselben ein die Ständische Wirksamkeit lähmendes Veto erkaufen werde.

Was müßte man von der Begründung eines Rechts-Zustandes sagen, der damit begonnen hätte, daß man einem Volkstheil seine Rechte deßwegen entzogen hätte, weil er sich in der Volksvertretung von den andern Ständen nicht trennen wollte? — Aber gerade dann, wenn diese Trennung geschehen müßte, gerade dann könnte man einen Stand, der ein so bedeutendes Uebergewicht in der Repräsentation hätte, nicht nebenbey noch mit Vorrechten versehen, gerade dann müßte er schlechterdings alle Lasten mittragen, weil sonst gar nicht zu hoffen wäre, daß sein Wohl ihn für das Wohl des Volks besorgt machen würde. Dieß hat der Verfasser selbst irgendwo gesagt, obschon er an einem andern Orte das Gegentheil behauptet.

Der Verfasser scheint zu übersehen, daß Würtemberg schon einen Adel hat, und daß nicht erst einer zu erschaffen ist. — Die Stände-Versammlung vertritt diesen Volkstheil so gut wie jeden andern, und hat also dessen Rechte eben so gut zu schützen, wie die eines andern Volkstheils. Man kann also in Würtemberg eben so wenig fragen, ob ein Adel seyn soll, als man fragen kann, ob eine Monarchie seyn soll?

Wollte aber der Verfasser behaupten, daß bey einer wahren Volks-Repräsentation die adelichen Deputirten vom Volke erwählt werden müßten, so müsse er auch verlangen, daß jeder einzelne Deputirte vom ganzen Volke gewählt werden müsse, und daß also kein Oberamt, das aus lauter Katholiken, oder aus Weingärt-

nern

nern, oder aus Kunst- und Gewerbsleuten besteht, seinen Deputirten allein wählen darf. Warum sollte also der Adel als ein besonderer Volkstheil sich seine Deputirten nicht eben so gut wählen können, als ein Oberamts-District.

Der Adel kann demnach in seinen Rechten eben so wenig einen erst noch zu verdienenden Lohn erblicken, als die Stände-Versammlung zugeben könnte, daß man ihm deßwegen seine Rechte entzieht, weil er sich von der Volks-Repräsentation nicht trennen will.

Wirft man nun auf das ganze Werk des Verfassers im Allgemeinen einen Blick, so findet man, daß demselben überall die Voraussetzung von einer gänzlichen Verderbtheit der menschlichen Natur, und von einem Mangel an rechtlichen Männern im Vaterlande zum Grunde liegt. Bey dieser Voraussetzung hätte der Verfasser wohl gethan, sich gegen eine Ständische Verfassung überhaupt zu erklären, da, wenn sie wichtig ist, jede Volks-Repräsentation nur schädliche Wirkungen äussern muß, und es in diesem Falle am besten seyn würde, das Schicksal des Volkes von dem jeweiligen Character des Regenten abhängen zu lassen. — Zum Glück ist es aber in unserm Vaterlande noch nicht so weit gekommen: noch ist die Anzahl derjenigen Männer nicht klein, welche erhaben sind über die eben so niedrigen als grundlosen Verläumdungen, die seit geraumer Zeit an mancher der Noth spottenden üppigen Tafel den Gegenstand der allgemeinen Unterhaltung ausmachen.

Zwar ist es begreiflich, daß man — einer gut besezten Tafel gegen über, — der menschlichen Natur manche Schwäche zutraut, aber glücklicher Weise besizen die eingebohrnen Würtemberger noch jene Einfachheit der Sitten, und jenen schlichten teutschen Sinn, welchen zwar mancher „Vornirtheit" nennt, der sie aber denn doch fähig macht, die Trugbilder einer erhizten Phantasie von den Werken der Vernunft und Ueberlegung zu unterscheiden.

Kein redlich gesinnter Würtemberger kann jedoch diese Schrift ohne tiefe Bekümmerniß aus der Hand legen, wenn ihm das Gerücht zu Ohren kommt, daß die Grundsäze derselben in dem Königlichen Comité per unanimia angenommen worden seyen. Er muß mit Wehmuth erfüllt werden, wenn er sieht, daß man durch scham- und grundlose Erdichtungen das Herz des Regenten täglich mehr von den Stellvertretern seines Volkes abzuwenden sucht; wenn er erfährt, daß diejenigen, welchen die Vorsehung die höchsten Stellen anvertraut hat, ihr Ohr einer täuschenden Beredsamkeit leihen, und zu eigener Prüfung zu bequem sind; wenn er hört, wie die vaterländischen bescheidenen Leute allmählig vor dem wohlklingenden fremden Dialecte verstummen; wie Männer, welche mit Aufopferung ihrer Gesundheit, und mit Hintansezung aller zeitlichen Vortheile ihrem Vaterlande dienten, — des Eigennuzes und der Herrschsucht beschuldigt werden.

Eine bange Ahndung ergreift ihn, wenn er in den gesegneten Fluren seines Vaterlandes den Tummelplatz einiger Natur-Philosophen erblickt, wenn er sieht, wie redliche Patrioten vergebens die Stürme zu beschwören suchen, welche eine geschickte Hand, gleichsam als wie von geheimen Triebfedern geleitet, künstlich vorzubereiten scheint; — In dieser kummervollen Lage ist der einzige Trost des Patrioten die Weisheit des Regenten, der das feine Gewebe zu durchschauen, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, und diejenigen zu erkennen wissen wird, welche das wahre Wohl des Staats und des Vaterlandes vor Augen haben.

Druckfehler:

S. 9. Lin. 12. von oben statt: „wenig" lies „innig"
— 13. §. V. Lin. 9. v. oben statt: „von" lies „vor"
— 15. Lin. 6. v. unten statt: „enthalten" lies „erhalten"
— 25. Lin. 1. von unten statt: „weil" lies „weit"
— 68. Lin. 4. v. oben statt: „Spiel" lies „Wohl"
— 69. Lin. 16. v. ob. statt: „Wahrheit" lies „Mehrheit"
— 70. Lin. 9. von oben nach Classe fehlt „in"
— 75. Lin. 14. von oben statt: „unaufhörlichen" lies „unauflöslichen"
— 86. die vorletzte Lin. ist nach Ob „das" wegzustreichen.
— 92. Lin. 5. von oben ist nach Einwirkung zu setzen: „eines"
— 92. Lin. 8. v. ob. ist nach "oder" zu setzen: „welche" —
— 130. Lin. 10. von unten statt: wenn „eine' lies „wenn einer"
— 137. Lin. 18. von oben statt: „wichtig" lies „richtig"
— 138. L. 6. v. unten statt: „Leute" lies "Laute"

Weitere Schreib- und Druckfehler
in
dem Entwurf des Verfassungs-Vertrags.

Vorrede S. VI. Lin. 1. nach XII. fehlt Capitel.
— 4. lies: „concertirt“ statt „concentrirt.“
S. VII. — 3. lies: „Einwürfe“ statt „Entwürfe.“
— 11. lies: „hiegegen“ statt „hingegen.“

S. 11. Lin. 5. von unten: lies „Staatsbürger“ statt „Staatsdiener“

S. 32. Lin. 10. sind die Worte: „wenn sie im Orte gegenwärtig sind“ zu durchstreichen.

S. 47. §. 30. Lin. 10. lies: „in dem Staats-Ministerium“ statt „in den Collegien“

S. 87. Lin. 2. von unten lies: „lit. a—d.“ statt „tit. a—b.

S. 138. §. 2. nach Beamten fehlt: die

S. 163. §. 8. Lin. 4. nach: „Commission“ fehlt: „aber“

S. 194. Aufschrift lies: „evangelisch-lutherischen Kirche“

S. 225. Lin. 5. nach „sowohl“ fehlen die Worte: „in Hinsicht auf das evangelische sowohl als das katholische Kirchengut“

S. 231. §. 10. Lin. 3. lies: „der beiden Criminal-Gerichte“

S. 237. Lin. 1. lies: „Communication“ statt: „Communicaten“

Verehrte und Geliebte Bruder!

Sichert irgend Etwas unserem Bunde fortwährende Veredlung, so ist es das stete Befolgen des grofsen Grundsatzes: dafs es jedem Bruder frei stehe, seine Gedanken und Überzeugungen allen Brüdern zu freier Prüfung vorzulegen; und dafs, bei aller Verschiedenheit der Meinungen, doch das Band der Liebe rein und unverletzt erhalten werde. So kann der Einzelne, so können ganze Logen und Logenvereine auf menschenwürdige Art frei zur Verbesserung und Vervollkommung des ganzen Bruderbundes mitwirken. — Eine ähnliche Absicht, Verehrte Bruder, ist die Veranlassung meines gegenwärtigen Schreibens.

Voll von Liebe zur Freimaurerbrüderschaft, und beseelt vom Streben, dahin mitzuwirken, dafs sie der Menschheit werde, Was sie ihr zu seyn bestimmt ist, habe ich eine Schrift ausgearbeitet, und für alle Brüder drucken lassen, worin ich nicht nur die älteste Geschichte des Bundes aufhelle, den wahren Ursprung und Sinn seiner ächten Verfassung, Symbolik und Liturgie nachweise, und seinen gegenwärtigen Zustand allseitig würdige, sondern auch, im Anschaun der ewigen Ideen, die ihm zum Grunde liegen, so wie der gegenwärtigen Lage der Menschheit, zeige, wie er allseitig, in Verfassung, Liturgie und Werkthätigkeit, gereinigt, verbessert und höher belebt werden solle und könne.

Diese Schrift habe ich allen Brüdern Freimaurern liebevoll dargebracht, und bin lebendig überzeugt, dafs ihr Inhalt, wenn er beherzigt wird, der Brüderschaft von grofsen, heilsamen Folgen seyn werde: daher fühle ich mich verpflichtet, diese Schrift, welche nunmehr fertig und schon an viele Brüder versandt worden ist, allen Brüdern und Logen auf gesetzlichem Wege bekannt zu machen.

Auch Sie, Verehrte und Geliebte Bruder, nehmen an den höhern Angelegenheiten der Menschheit, und an der Veredlung unseres, denselben gewidmeten, Bundes, herzlichen Antheil; Ihnen wird es daher ge-

wiſs nicht unwillkommen seyn, wenn ich Ihnen beifolgend das ausführliche, ihr selbstvorgedruckte Inhaltverzeichniſs einer Schrift vorlege, welche lediglich dasselbe Streben hervorgebracht hat.

Wenn Sie, soweit es aus diesem Inhaltverzeichnisse möglich ist, die Tendenz dieses Buches würdigen wollen; so wird Ihnen bemerklich werden, daſs ich dadurch nur freien Anlaſs zu geselliger und gesetzlicher Veredlung unseres Bundes geben, daſs ich nur einen Punkt geistiger Vereinigung für alle Brüder bilden möchte, welche denselben Wunsch hegen, und von reinem Streben belebt sind, das Ziel dieses Wunsches durch geselligen Fleiſs zu erreichen.

Zu Ihnen, Theuerste Bruder, hege ich daher das Vertrauen, der Geist der Liebe werde in Ihnen lebendig, der Geist der freien Prüfung nicht erloschen seyn; Sie werden Das, was ich in jener Schrift vortrage, gewiſs beherzigen, und wenn Sie erkennen, daſs Gutes, Schönes und Brauchbares darin enthalten, dasselbe, frei von Vorurtheilen, bei Ihren freimaurerischen Arbeiten gewissenhaft benutzen. Dieſs wird der süſseste Lohn für meine Bemühungen seyn.

In dieser beseligenden Hofnung, und in brüderlicher Ergebenheit, bin ich hochachtungvoll

Verehrte und Geliebte Bruder

Ihr

Dresden,

am 1810.

treuverbundner Bruder

Karl Christian Friedrich Krause.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bolley, Heinrich Ernst Ferdinand, 1770-1847 / Bolley, Heinrich Ernst Ferdinand, / Weishaar, Jakob Friedrich,

Drey in der würtembergischen Stände-Versammlung gehaltene Vorträge in Beziehung auf die Schrift über die Trennung der Volksvertretung in zwey Abtheilungen und über landschaftliche Ausschüsse

S.l. 1816

Bibl.Mont. 2784-28#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721265-6